



Anhang

Anhang 1

Projektgruppe Soziale Stadt des Deutschen Instituts für Urbanistik

Dr.-Ing. Heidede Becker (Projektleitung)
Dipl.-Soz. Jan Behrens (auf Zeit abgestellt von der Freien und Hansestadt Hamburg)
Dipl.-Ing. Christa Böhme
Dipl.-Geogr. Cathy Cramer
Dipl.-Geogr. Thomas Franke
Dr. jur. Rolf-Peter Löhr
Dipl.-Ing. Ulrike Meyer
Dipl.-Psych. Klaus Mittag
Dipl.-Pol. Verena Rösner
Dipl.-Soz. Robert Sander
Dipl.-Volksw. Ulla-Kristina Schuleri-Hartje
Dipl.-Ing. Wolf-Christian Strauss
Dipl.-Geogr. Luise Willen

Internet und Redaktion

Klaus-Dieter Beißwenger
Doris Reichel, M.A.
Anne Wispler, M.A.

Layout (Soziale Stadt infos, Arbeitspapiere)

Susanna Mayer

Praktikant/Praktikantinnen

Oliver Frey
Nadine Pautz
Maren Regener
Monika Sonntag

Sekretariat

Renate Schulz

Anhang 2

Gemeinsames Resümeepapier aller Programmbegleitung-vor-Ort-Teams

Soziale Stadtteilentwicklung geht alle an!

Das Bund-Länder-Programm Soziale Stadt: Folgerungen für die Weiterentwicklung aus den Erfahrungen der Programmbegleitung vor Ort in den 16 Modellgebieten

Von Sommer 2000 bis Ende April 2002 fand in den 16 Modellgebieten des Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ (für jedes Bundesland ein Gebiet) die so genannte Programmbegleitung vor Ort (PvO) statt. Die zentralen Aufgaben der PvO bestanden in der begleitenden und dokumentierenden Untersuchung der Programmumsetzung sowie der Übernahme von unterstützenden Funktionen für die Arbeit vor Ort. Die Ergebnisse sind in dem Begleitband zum Zwischenbilanz-Kongress Soziale Stadt im Mai 2002¹ sowie in den Endberichten der PvO-Teams dokumentiert. Weitere Berichte und Bilanzen zum Programm Soziale Stadt sind an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen und daher nicht Gegenstand dieses Beitrags.

Ziel des vorliegenden Textes ist es, im Sinne einer Zusammenfassung von Erfahrungswerten einige wesentliche von den PvO-Teams festgestellte Hindernisse und Erschwernisse für eine effektive Umsetzung des Programms Soziale Stadt sowie denkbare Maßnahmen zu ihrer Überwindung aufzuzeigen. Dass die hier aufgestellten Anforderungen in nicht wenigen Gebieten bereits erfüllt sind, nimmt ihnen nichts von ihrer generellen Bedeutung. Wir richten uns daher an alle für die Soziale Stadt verantwortlichen Personen auf den Ebenen des Bundes, der Länder sowie der Städte und Gemeinden mit dem Ziel, Impulse für die effektive Umsetzung des Programms und seine Weiterentwicklung zu geben.

1. Erfolge des Programms

Die noch kurze Programmlaufzeit (seit 1999) ist Grund dafür, dass Erfolge und Wirkungen in den meisten Modellgebieten erst in Ansätzen erkennbar sind. Eine Ausnahme bilden Gebiete, in denen ein Vorlauf durch die Umsetzung eines vergleichbaren Landesprogramms oder von Sanierungsmaßnahmen mit integrierten Erneuerungsansätzen bestand. Hier wurden bereits vor dem Start des Bund-Länder-Programms die örtlichen Lebensverhältnisse durch zahlreiche innovative und integrierte Maßnahmen sowie Projekte verbessert oder zumindest der Grundstein hierfür gelegt.

In den Programmgebieten ohne Vorlauf führen die neue Aufmerksamkeit für die Lebens- und Wohnverhältnisse in den Quartieren der Sozialen Stadt und die intensivere öffentliche Diskussion von Problemen und Potenzialen vielerorts zu einer Aufbruchstimmung. Diese Stimmung wird vor allem dort noch zusätzlich unterstützt, wo Netzwerke innerhalb der Bevölkerung und zwischen den lokalen Akteuren entstanden sind sowie weiterentwickelt werden oder wo die Realisierung von Maßnahmen bis hin zu Schlüsselprojekten bereits zu einer sichtbaren Verbesserung der Situation in den Gebieten geführt hat.

In den kommunalen Verwaltungen werden – durch das Programm initiiert oder unterstützt – neue Organisations-, Kooperations- und Managementformen erprobt. Hierzu gehören vor allem die Einrichtung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen sowie von lokalem Quartier- bzw. Stadtteilmanagement – eine Voraussetzung für den Aufbau problemadäquater und längerfristig tragfähiger Organisationsstrukturen und damit Motor und Schlüsselinstrument für die Umsetzung des Programms. Dabei werden Lernprozesse in Gang gesetzt, die sich auf das Miteinander im Quartier, auf integrierte Ansätze zur Problemlösung – beispielsweise durch die gezielte Verknüpfung von baulichen Projekten mit Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen – und auf die Erarbeitung und Fortschreibung von integrierten Handlungskonzepten beziehen. In diesem Zusammenhang findet eine deutliche Ausweitung der Handlungsfelder gegenüber der traditionellen Stadterneuerung statt: soziale, beschäftigungspolitische, wirtschaftliche und kulturelle Projekte gewinnen neben baulich-städtebaulichen Maßnahmen zunehmend an Bedeutung.

Aktivierungs- und Beteiligungsstrukturen sind in allen Gebieten aufgebaut worden. Dort, wo bereits Verfüngsfonds eingerichtet wurden und dadurch die schnelle und unbürokratische Umsetzung von kleineren Projekten und Maßnahmen ermöglicht wird, zeigt sich, dass eine Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen

¹ Deutsches Institut für Urbanistik (Hrsg.), Die Soziale Stadt. Eine erste Bilanz des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“, Berlin 2002; siehe auch <http://www.sozialestadt.de/veroeffentlichungen/arbeitspapiere/zwischenbilanzkongress/>.

sen in die Quartiere Aktivitäten und Engagement in der Bevölkerung weckt und stützt. Verfügungsfonds erweisen sich als ein wichtiges Element für eine längerfristige Aktivierung der Bevölkerung.

Häufig ist es gelungen, für die Finanzierung von Maßnahmen und Projekten zusätzlich zu den Mitteln aus dem Programm Soziale Stadt eine Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme mit zum Teil erheblichem Finanzumfang in die Gebiete zu lenken. Deren Bündelung ist allerdings für die zuständigen Akteure auf kommunaler Ebene in der Regel mit einem sehr hohen Koordinationsaufwand verbunden.

2. Anforderungen an die weitere Entwicklung und Umsetzung des Programms

Neben diesen Erfolgen des Programms lassen sich aber auch einige Probleme und Restriktionen bei der Umsetzung identifizieren, denen mit veränderten Herangehensweisen auf allen daran beteiligten Ebenen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie von lokal relevanten Akteuren begegnet werden kann.

a) Ebene der Städte und Gemeinden

Auf Verwaltungsebene ist der Umgang zwischen den Ämtern, Bereichen oder Abteilungen in vielen Gemeinden nach wie vor zu stark darauf ausgerichtet, die jeweils eigenen Ressortinteressen durchzusetzen. Der Lernprozess hinsichtlich neuer Kooperations- und Organisationsformen scheint in diesen Verwaltungen noch nicht abgeschlossen zu sein. Ziel muss es daher sein, in allen beteiligten Kommunen ein ressortübergreifendes gebietsbezogenes Verständnis von Verwaltungshandeln zu etablieren.

Eine Grundvoraussetzung für den Erfolg des Programms Soziale Stadt ist die Kooperation zwischen verschiedenen Akteuren in der Verwaltung, im intermediären Bereich sowie zwischen Verwaltung und Quartier. Dazu gehört unter anderem die Verlagerung von bestimmten Entscheidungskompetenzen auf Institutionen oder Gremien vor Ort, damit diese beispielsweise über kleinere Investitionen oder sonstige quartiersbezogene Maßnahmen eigenständig befinden können.

Zur Sicherung der nötigen politischen Rückendeckung für die oft unkonventionellen Maßnahmen und Vorgehensweisen zur Umsetzung des Programms ist eine Einbeziehung der örtlichen Politik unabdingbar.

Verstärkte Anstrengungen in Richtung Aktivierung sind nötig, weil es in allen Modellgebieten nach wie vor Bevölkerungsgruppen gibt, die bisher schwer oder gar nicht erreicht worden sind. Außerdem kann in einigen Gebieten beobachtet werden, dass von mehr oder weniger herkömmlichen Beteiligungsangeboten – wie beispielsweise Foren – in starkem Maße aktivierende Effekte erhofft werden, die sich in der Realität allerdings meist nur spärlich einstellen. Daher muss mehr als bisher und in jeweils angemessener Weise – z.B. im Rahmen einer aktivierenden Gemeinwesenarbeit – auf die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zugegangen werden, um die Interessen möglichst der gesamten Quartiersbevölkerung organisieren zu können. Möglichen, kleinere Maßnahmen schnell zu realisieren (Verfügungsfonds), sind hierfür ein wichtiges Hilfsmittel.

Eine weitere unabdingbare Voraussetzung für Aktivierung ist die Einrichtung eines Vor-Ort-Büros mit qualifiziertem Personal, Personalkontinuität und anforderungsgerechter Ausstattung; Erreichbarkeit vor Ort muss gewährleistet sein. Darüber hinaus sind quartiersbezogene Beteiligungsstrukturen unter Einbezug von Politik, Verwaltung, Wohnungsunternehmen, Trägern der freien Wohlfahrtspflege, Markt und „Zivilgesellschaft“ notwendig, um unterschiedliche Interessen in und am Quartier abgleichen und die verschiedenen Handlungspotenziale aktivieren zu können.

Insbesondere die Erstellung integrierter Handlungskonzepte wird von vielen Gemeinden bislang noch zu wenig als dialogorientierter Prozess zwischen allen Beteiligten verstanden. Wenn eine Rückkopplung mit den lokalen und lokal wirksamen Akteuren erfolgt, ist sie häufig zu wenig ergebnisoffen. Auch die Einbindung der integrierten Handlungskonzepte in gesamtstädtische Perspektiven muss in den meisten Fällen noch deutlich verbessert werden.

b) Ebene der Länder

Sehr hinderlich für die Umsetzung des Programms ist die Unsicherheit in vielen Kommunen, inwieweit Mittel der Sozialen Stadt auch für bestimmte nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden können. Es sollte daher generell von Landesseite klar gestellt werden, dass die Möglichkeit des Mitteleinsatzes nicht auf die Finanzierung von Quartier- bzw. Stadtteilmanagement beschränkt ist, sondern auch für Verfügungsfonds, Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildungsveranstaltungen besteht, wenn dies zur Vorbereitung, Begleitung und langfristigen Absicherung sowie Akzeptanz von Investitionen erforderlich ist.

Deutlich sichtbar sind Defizite im Bereich der Mittelbündelung: Hinderlich ist hier vor allem die Nicht-Kompatibilität verschiedener Fördermittel, die unterschiedliche und teilweise kurze Laufzeit der Förderprogramme, aber auch eine mangelhafte Transparenz der Mittelflüsse. Dadurch kommt es auf kommunaler und auf Gebietsebene zu erheblichem Koordinationsaufwand und Personalbedarf. Notwen-

dig ist daher eine stärkere Harmonisierung der relevanten Politikbereiche und Förderprogramme auf Landesebene sowie eine größere Bereitschaft insbesondere der für soziale Belange verantwortlichen Ressorts, Maßnahmen und Projekte im Rahmen Integrierter Stadtteilprogramme mit eigenen Mitteln zu fördern.

Da das Aufbringen der kommunalen Komplementärfinanzierung für einige Gemeinden wegen ihrer prekären Finanzsituation schwierig ist, sollte erwogen werden, in diesen Fällen den Eigenanteil zu verringern oder zu erlauben, sich der finanziellen Hilfe Dritter, etwa von Wohnungsunternehmen, zu bedienen.

Um einen höheren Qualitätsstandard der Programmumsetzung zu erreichen, sollten die Länder Förderbedingungen aufstellen, mit denen stärker als bisher darauf hingewirkt wird, dass die Erarbeitung und Fortschreibung eines Integrierten Handlungskonzeptes, der Aufbau bürgerorientierter Management- und Organisationsformen sowie Monitoring und Evaluation tatsächlich realisiert werden.

Um die Städte und Gemeinden bei der Programmumsetzung stärker konzeptionell zu unterstützen, sollten von Landeseite Strukturen für einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch geschaffen, systematische Informationen über Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten sowie Arbeitshilfen – unter anderem zur Erstellung Integrierter Handlungskonzepte und zum Aufbau von Monitoringsystemen und Evaluationsinstrumenten – bereitgestellt werden.

c) Ebene des Bundes

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass aufgrund der teilweise sehr schwierigen Ausgangslage in den Gebieten eine vergleichsweise lange Umsetzungsphase notwendig ist. Auch besteht in vielen anderen, bisher nicht in das Programm Soziale Stadt aufgenommenen Gebieten ebenfalls ein Bedarf an finanzieller Unterstützung integrierter Stadtteilentwicklung. Deshalb sollten sowohl eine Verstärkung als auch eine Mittelerhöhung des Programms angestrebt werden. Entscheidendes Ziel muss es dabei bleiben, in den Programmgebieten den Einsatz von Fördermitteln aus allen relevanten Fachressorts zu erreichen und die Soziale Stadt damit auf eine breite ressortübergreifende Finanzierungsbasis zu stellen.

Zu diesem Zweck ist auch auf Bundesebene eine stärkere Harmonisierung und Raumorientierung verschiedener Politikbereiche und Förderprogramme notwendig. An die Vergabe von Fördermitteln, die sich auf die Problemlagen in benachteiligten Quartieren beziehen, sollte verstärkt die Auflage geknüpft werden, diese vorrangig in Programmgebieten der Sozialen Stadt einzusetzen. Auch sollte der Bund die Vergabe von Mitteln aus dem Programm Soziale Stadt an die Länder ausdrücklich an die im Leitfaden der ARGEBAU enthaltenen Anforderungen zur Umsetzung des Programms knüpfen.

Für die Umsetzung und Weiterentwicklung des Bund-Länder-Programms sollten schließlich die Unterstützungsangebote des Bundes zum bundesweiten und internationalen Erfahrungs- und Informationsaustausch aufrechterhalten und erweitert werden.

Berlin, Dezember 2002

Anhang 3

Namen und Adressen aller PvO-Teams

Berlin-Kreuzberg – Kottbusser Tor

Stadtforschung + Sozialplanung,
Kurfürstendamm 123, 10711 Berlin

- *Dr. Ingeborg Beer*

Musch Unternehmensberatung,
Linienstraße 21, 10178 Berlin

- *Dr. Reinfried Musch*

Bremen – Gröpelingen

Deutsches Institut für Urbanistik,
Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin

- *Dipl.-Geogr. Thomas Franke,*
- *Dipl.-Ing. Ulrike Meyer.*

Cottbus – Sachsendorf-Madlow

Institut für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS),
Flakenstraße 28-31, 15537 Erkner

- *Dipl.-Ing. Kerstin Jahnke,*
- *Thomas Knorr-Siedow, M.A.,*
- *Dipl.-Geogr. Britta Trostorff.*

Flensburg – Neustadt

plankontor GmbH,
Am Born 6B, 22765 Hamburg

- *Dipl.-Ing. Matthias Frinken,*
- *Helga Rake.*

Gelsenkirchen – Bismarck/Schalke-Nord

Arbeitsgruppe Bestandsverbesserung (AGB) am Institut für Raumplanung (IRPUD) der Universität
Dortmund,
44221 Dortmund

- *Dipl.-Ing. Marcelo Ruiz,*
- *Dipl.-Ing. Matthias Sauter.*

Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ILS),
Deutsche Straße 5, 44339 Dortmund; seit 15.4.2003:

Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen,
Abt. V – Projektgruppe Ruhrgebiet
40190 Düsseldorf

- *Dipl.-Ing. Klaus Austermann*

Halle – Silberhöhe

empirica GmbH,
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin

- *Dipl.-Biol. Stefan Geiss,*
- *Dipl.-Geogr. Julia Kemper,*
- *Dr. Marie-Therese Krings-Heckemeier.*

Hamburg-Altona – Lurup

Technische Universität Hamburg-Harburg,
Arbeitsbereich 1–06, Stadt- und Regionalsoziologie,
Woellmerstraße 1, 21071 Hamburg

- *Prof. Dr. Ingrid Breckner,*
- *Dipl.-Soz. Toralf Gonzalez,*
- *Dr. Heike Herrmann,*
- *Prof. Dr. Dieter Läßle.*

Hannover – Vahrenheide-Ost

Arbeitsgruppe für interdisziplinäre Sozialstrukturforschung der Universität Hannover (agis),
An der Christuskirche 18, 30167 Hannover

- *Dipl.-Geogr. Esther Bartnick,*
- *Prof. Dr. Heiko Geiling,*
- *Dipl.-Sozialwiss. Claudia Heinkelmann,*
- *Thomas Schwarzer, M.A.*

Kassel – Nordstadt

Arbeitsgruppe Dialogische Planung,
Fachbereich Stadt- und Landschaftsplanung,
Universität Gesamthochschule Kassel,
Henschelstraße 2, 34127 Kassel

- *Dr. Christine Mussel,*
- *Antonia Vettermann.*

Forschungs- und Entwicklungsgesellschaft Hessen mbH (FEH),
Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden

- *Dipl.-Ing. Peter Kreisl*

Leinefelde – Südstadt

Weeber + Partner
Institut für Stadtplanung und Sozialforschung,
Emser Straße 18, 10719 Berlin,
Mühlrain 9, 70180 Stuttgart

- *Dr. Martina Buhtz,*
- *Dr. Heike Gerth,*
- *Dr. Margit Lindner,*
- *Dr. Rotraut Weeber.*

Leipzig – Leipziger Osten

Deutsches Institut für Urbanistik,
Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin

- *Dipl.-Ing. Christa Böhme,*
- *Dipl.-Geogr. Thomas Franke.*

Ludwigshafen – Westend

Institut für Entwicklungsforschung, Wirtschafts- und Sozialplanung (isoplan),
Martin-Luther-Straße 20,
66111 Saarbrücken

- *Dipl.-Soz. Delia Schröder,*
- *Dr. Manfred Werth.*

Neunkirchen – Innenstadt

Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH (FIRU),
Bahnhofstraße 22,
67665 Kaiserslautern

- *Dipl.-Ing. Sabine Herz,*
- *Dipl.-Ing. Andreas Jacob,*
- *Dipl.-Ing. Sonja Mazak,*
- *Dipl.-Ing. Martina Pauly.*

Nürnberg – Galgenhof-Steinbühl

Deutsches Institut für Urbanistik,
Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin

- *Dipl.-Geogr. Cathy Cramer,*
- *Dipl.-Ing. Wolf-Christian Strauss.*

Schwerin – Neu Zippendorf

Deutsches Institut für Urbanistik,
Straße des 17. Juni 112, 10623 Berlin

- *Dipl.-Geogr. Cathy Cramer,*
- *Dipl.-Volksw. Ulla-Kristina Schuleri-Hartje.*

Singen – Langenrain

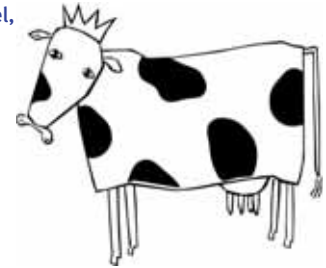
empirica GmbH,
Kurfürstendamm 234, 10719 Berlin

- *Dipl.-Biol. Stefan Geiss,*
- *Dipl.-Geogr. Meike Heckenroth,*
- *Dr. Marie-Therese Krings-Heckemeier.*

Anhang 4 Good-Practice-Beispiele¹

Q.pong – Gutscheinheft zur Förderung sozialer und kultureller Projekte

Saarbrücken – Nauwieserviertel,
Saarland



Projektbeschreibung

Zur Unterstützung der Lokalen Ökonomie und zur Förderung von sozialen und kulturellen Projekten im Quartier wird im Saarbrücker Nauwieserviertel seit Oktober 2001 ein Rabattheft herausgegeben. Das Q.pong-Heft ist eine Gutscheinsammlung mit rund 40 Bons von Einzelhandels-, Gastronomie- und Handwerksbetrieben aus dem Quartier. Einzelne Unternehmen bieten durch die Gutscheine vergünstigte Waren und Dienstleistungen an. Im ersten Durchlauf wurde das Gutscheinheft, das einen Gegenwert von rund 500 DM hatte, wenn alle Bons eingesetzt wurden, zum symbolischen Preis von 15 DM angeboten. (Das zweite Heft kostete 7,50 Euro mit einem Gesamtwert von rund 300 Euro.) Nach dem Kauf des Hefes können sechs Monate lang Gutscheine eingelöst, dabei Geld gespart und die Einkaufs- und Unterhaltungsmöglichkeiten sowie Dienstleistungen im Nauwieserviertel ausprobiert werden. Die lokale Wirtschaft im Quartier kann sich durch die Werbung im Gutscheinheft und durch die Gutscheine selbst der Käuferschaft auf eine neue Weise präsentieren. Damit werden Kaufkraft in das Gebiet gelenkt und die Bevölkerung an die Geschäfte und Einrichtungen gebunden.

Mit dem Erlös der Hefte werden soziale und kulturelle Maßnahmen im Gebiet unterstützt. Über die Vergabe der Verkaufserlöse entscheidet eine Jury aus Käuferinnen und Käufern des Gutscheinheftes. Durch die erste Auflage (1 000 Hefte) konnten acht Einrichtungen im Nauwieserviertel mit insgesamt rund 7 000 Euro unterstützt werden; unter anderem gehörten dazu der Verein Therapie Interkulturell e.V. in seiner Arbeit mit Flüchtlingsfrauen, der Kulturverein in Gründung „Rockstar e.V.“ für die Organisation von Veranstaltungen, der Förderverein Grundschule und Halboffener Hort Rotenberg e.V. für Hausaufgabenbetreuung und Sprachförderung sowie das Kino 8 1/2 für seine Filmangebote. Die Idee und das Konzept für das Q.pong-Heft wurden vom Netzwerk Selbsthilfe Saar e.V. entwickelt.

Good-Practice-Begründung

Das Q.pong-Heft ist ein *Mehrzielprojekt*, denn neben der Erhöhung der Wertschöpfung im Gebiet können die Käuferinnen und Käufer vergünstigt konsumieren und unterstützen gleichzeitig kulturelle und soziale Initiativen, deren Arbeit der gesamten Stadtteilentwicklung förderlich ist. Die zweite Auflage des Hefes hat bereits gezeigt, dass die Anschubfinanzierung einen *Beitrag zum Aufbau langfristig selbsttragender Strukturen* leisten konnte, und dass eine *dauerhafte finanzielle Sicherung* nunmehr auch ohne Fördermittel möglich ist.

Projekträger und Beteiligte

- Netzwerk Selbsthilfe Saar e.V. (Projekträger)
- Landeshauptstadt Saarbrücken, Stadtplanungsamt (Projekträger)
- Einzelhandel, Unternehmen und Einrichtungen im Nauwieserviertel
- Käuferschaft im Nauwieserviertel
- Soziale und kulturelle Projekte, die sich im Nauwieserviertel engagieren

¹ Vgl. zu Good Practice: Good Practice in Altbau- und gemischten Quartieren. Eine Analyse (Arbeitspapiere zum Programm Soziale Stadt, Bd. 10); Good Practice in Neubauquartieren. Eine Analyse (Arbeitspapiere zum Programm Soziale Stadt, Bd. 9) sowie die Projektdatenbank.

Zielgruppen

- Lokales Gewerbe
- Käuferschaft im Nauwieserviertel
- Soziale und kulturelle Projekte, die sich im Nauwieserviertel engagieren

Projektkosten und Finanzierung

Erstes Q.-pong-Heft

- 8 255 DM Bund-Länder-Programm Soziale Stadt (Anschubfinanzierung)
- 7 500 DM Mittel aus Landesprogrammen: Totomittel des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit, Soziales
- 750 DM Stiftungsgelder: Stiftung Mitarbeit
- 1 850 DM Sonstige private Mittel: Bearbeitungsgebühr von den beteiligten Unternehmen

Zweites Q.-pong-Heft

Für das zweite Q.-pong-Heft standen keine öffentlichen Fördergelder mehr zur Verfügung. Es wurde aus Werbeeinnahmen und der inzwischen erhöhten Bearbeitungsgebühr von den beteiligten Unternehmen finanziert. Auch leistete der Netzwerk Selbsthilfe Saar e.V. einen finanziellen Beitrag. Die Gesamtkosten waren deutlich geringer, da das Layout des Heftes mit seinem Logo von der ersten Ausgabe übernommen wurde.



(Foto: Studio Prokopy, Berlin)

Laufzeit

Seit Oktober 2001 fortlaufend

Weitere Informationen

Projektdatenbank zum Bund-Länder-Programm Soziale Stadt, im Internet unter:
www.sozialestadt.de/praxisbeispiele/projekte

Ansprechpartnerinnen und -partner*

Projektebene	Kommunalebene
Antje Blacha Rolf Laueremann Illi Reusch Netzwerk Selbsthilfe Saar e.V. Nauwieserstraße 19, 66111 Saarbrücken E-Mail: Netzwerk@t-online.de Telefon: +49 (0)681/37 15 02 Telefax: +49 (0)681/37 60 12 www.nauwieser19.de/Netzwerk/netzwerk.htm	Uli Heimann Landeshauptstadt Saarbrücken Stadtplanungsamt Bahnhofstraße 31, 66111 Saarbrücken Telefon: +49 (0)681/905-4078 Telefax: +49 (0)681/905-4155

* Stand 2003

Schutzengel e.V.

Flensburg – Neustadt, Schleswig-Holstein

Projektbeschreibung

(Fotos: Volker Syring, Flensburg)

Ziel des Projektverbunds Schutzengel e.V. ist es, koordinierte Hilfsangebote für junge Familien in der Flensburger Neustadt zu stärken, zu verbessern und neu zu entwickeln. Aufbauend auf dem umfassenden Gesundheitsbegriff der Weltgesundheitsorganisation setzt sich das Gesamtprojekt aus verschiedenen Bausteinen zusammen: eine Familienhebamme unterstützt junge Familien während der Schwangerschaft und begleitet die Familien nach der Geburt zu weiterführenden Hilfsangeboten. Durch diese Beratung und Begleitung ergeben sich Leistungen, die weit über die üblichen, durch die Krankenkassen finanzierten Hilfen hinausgehen. Pädagogische Frühförderung von Kindern im Alter bis zu drei Jahren bietet die Kindergarten Adelby GmbH an. Zur Unterstützung junger Familien bei Problemen der Alltagsbewältigung steht eine diakonische Hausbetreuerin aus der Evangelischen St. Petri-Gemeinde zur Verfügung. Außerdem wurde ein Elterncafé eingerichtet – untergebracht in zwei mit Städtebaufördermitteln umgebauten Wohnungen des Flensburger Arbeiter-Bauvereins; hier können die Eltern ihre Erfahrungen austauschen, und die Hebamme bietet eine Sprechstunde an; darüber hinaus finden Gemeinschaftsaktionen (z.B. Frauenfrühstück) und Gesundheitsberatung statt. Das Modellprojekt des Landes Schleswig-Holstein wird vom Stadtteilmanagement unterstützt und von der Kindergarten Adelby GmbH wissenschaftlich begleitet (Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung).



Good-Practice-Begründung

Diese niedrighschwelligten Angebote richten sich an Personen, die oftmals nur schwer zu erreichen sind, und befähigen diese zu einer gesundheitsverantwortlichen Lebensgestaltung. Das Beratungs- und Betreuungsangebot erstreckt sich dabei von der Schwangerschaft über die Säuglingspflege bis hin zur Kindererziehung. Dieses ganzheitliche Gesundheitsverständnis begründet auch die zeitliche Kontinuität des Angebots, die für Personen in schwierigen Lebenslagen besonders wichtig ist. Durch die Bausteine des Modellprojekts – Elterntreffpunkt, Familienhebamme, diakonische Familienbegleiterin, pädagogische Frühförderung – werden *Vernetzungs- und Kooperationsstrukturen* verbessert und verschiedene Zielgruppen erreicht. Gerade das Elterncafé, das als erste informelle Kontaktstelle fungieren kann, besitzt in diesem Kontext eine wichtige Schlüsselfunktion und könnte sich langfristig zu einem Ort der Selbsthilfe entwickeln und damit *Impulswirkung für die Stadtteilentwicklung* erzielen.

Projekträger und Beteiligte

- Förderverein Schutzengel e.V. (Projekträger), bestehend aus:
 - Kindergarten Adelby GmbH
 - Kirchengemeinde St. Petri
 - Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Flensburg
- ehrenamtliche Mitarbeiterschaft des Fördervereins Schutzengel e.V.
- Kindergarten Adelby GmbH
- Kirchengemeinde St. Petri
- Evangelisch-Lutherische Diakonissenanstalt Flensburg
- Flensburger Arbeiter-Bauverein
- Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein
- Stadt Flensburg
- zahlreiche Spender und Sponsoren

Zielgruppen

- Familien/Kinder/Alleinerziehende/Schwangere

Projektkosten und Finanzierung

- Modellprojektmittel des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein
- Fördermittel aus der Aktion Glücksspirale
- Jahresbeiträge der Mitglieder von Schutzengel e.V.
- Sponsoren- und Spendenmittel – hier insbesondere durch den Flensburger Arbeiter-Bauverein und den Rotary-Club-Nordertor

Laufzeit

Beginn des Modellprojekts: 1. August 2001

Vorläufiges Ende (des Modellprojekts): 31. Dezember 2003

Weitere Informationen

- *Rake, Helga*, Der Engel der Neustadt – Das „Schutzengel-Projekt“ in Flensburg, in: Raimund Geene, Carola Gold, Christian Hans (Hrsg.), Armut und Gesundheit. Gesundheitsziele gegen Armut. Netzwerke für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Teil II, Berlin 2002, S. 215 f.
- *Rake, Helga*, Der Engel der Neustadt. Das Schutzengel-Projekt in Flensburg, in: Soziale Stadt *info* 7, Berlin 2002, S. 15.
- Internet-Auftritt: www.schutzengel-flensburg.de
- Projektdatenbank zum Bund-Länder-Programm Soziale Stadt, im Internet unter www.sozialestadt.de/praxisbeispiele/projekte

Ansprechpartner*

Projektebene	Kommunalebene
Volker Syring Förderverein Schutzengel e.V. Lerchenstraße 4-6, 24939 Flensburg E-Mail: webmaster@schutzengel-flensburg.de E-Mail: vsyring@adelby.de Telefon: +49 (0)461/4 90 20 23 Telefax: +49 (0)461/4935744	Burckhard Kohnert Stadt Flensburg Fachbereich 2.3/Sozialpädagogische Dienste Rathausplatz 1, 24931 Flensburg E-Mail: soziales@flensburg.de Telefon: +49 (0)461/85-23270 Telefax: +49 (0)461/85-1292

* Stand 2003

Anhang 5

Klaus Mittag

Exkurs: Evaluationsunterstützende Methodik und Ergebnismuster auf Basis der Difu-Befragung

1. Vorbemerkung

Die 2000 und 2002 durchgeführten umfangreichen schriftlichen Befragungen zu den Programmgebieten dienten zunächst im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung als vorrangige Datenbasis der statistischen Bestandsaufnahme und Strukturanalyse zu den Themenfeldern Programmgebiete, Integrierte Handlungskonzepte, Handlungsfelder der integrierten Stadtteilentwicklungsplanung, Kooperation und Koordination, Ressourcenbündelung, Quartiermanagement sowie Aktivierung und Beteiligung. Dazu wurden aufwendige deskriptive statistische Auswertungen (Grundauszählungen, Kreuztabellen, Mittelwertsverteilungen) unter gebietstypologischen Aspekten (Lage, Größe, Baualter, Nutzungs- und soziodemographische Struktur) durchgeführt. Zusätzlich wurden methodische Überlegungen angestellt, wie der Datensatz der zweiten Befragung, in dem Fragepassagen der ersten Befragung (etwa die Erhebung der Probleme und Entwicklungsressourcen in den Gebieten) integriert wurden, speziell für eine evaluationsvorbereitende Auswertung modifiziert und optimiert werden könnte.

2. Umfang und Struktur der zweiten Befragung

Der Datensatz der zweiten Erhebung zu 222 Programmgebieten beinhaltet ca. 850 Rohvariablen (mit modifizierten, z.B. klassierten Variablen, insgesamt weit über 1000 Variablen) neben einem Fragenexkurs zur wissenschaftlichen Begleitung des E & C-Projektes durch das Deutsche Jugendinstitut zu sieben Fragenkomplexen: Stadt- und Gebietestruktur, Probleme und Ressourcen der Gebiete, Aktivitätsfelder der Prozesssteuerung in den Gebieten, Maßnahmenschwerpunkte und Schlüsselprojekte, erfassbare Veränderungen in den Gebieten, Erfolge und Probleme der Programmumsetzung sowie Verbesserungsvorschläge. Zwischen den sieben Fragenkomplexen lassen sich vielfache Analysebeziehungen herstellen (Abb. 1).

Mit über 600 Variablen bildet der Themenkomplex zur Prozesssteuerung insbesondere mit einem detaillierten Fragenset zum Integrierten Handlungskonzept sowie zu Organisation und Management den Schwerpunkt der Befragung.

Damit liegt die Nutzbarkeit der Befragung zur statistischen Unterstützung der geplanten Zwischenevaluierung des Programms Soziale Stadt vorrangig im Bereich der Prozessevaluation und – wegen des kurzen Entwicklungszeitraumes – nur zu einem geringen Teil bei der Ergebnisevaluation mit Daten zum Maßnahmenoutput und zu empirisch erfassbaren Veränderungen in den Gebieten (Outcome).

3. Evaluative Analysefragestellungen

Die Überprüfung des Variablen- und Analyserahmens zeigt eine Reihe potenzieller Analysefragestellungen der Zwischenevaluierung auf, die sich in weiten Bereichen mit den vom Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung im Leistungskatalog für die Vergabe eines Gutachtens (Oktober 2002) formulierten Fragen decken:

- (1) Gibt es signifikant unterschiedliche gebietstypische Problemprofile und -intensitäten sowie Entwicklungsressourcen?
- (2) Zeigen sich stadt- und gebietstypisch differierende Muster und Kombinationen der Prozesssteuerung in den Gebieten?
- (3) In wieweit sind problem- und ressourcenadäquate oder auch inadäquate Strategien und Instrumente der Prozesssteuerung in den Gebieten feststellbar?
- (4) Lassen sich zum Problem- und Ressourcenprofil adäquate oder auch inadäquate Maßnahmenbündel in den Gebieten erkennen?
- (5) Sind angemessene oder auch nicht nachvollziehbare Aufwand-Nutzen-Relationen zwischen Typik und Intensität der Prozesssteuerung und dem Maßnahmen-Output in den Gebieten eruierbar?
- (6) Sind gebietstypisch unterscheidbare Veränderungen in den Quartieren auszumachen?
- (7) Deuten sich problem- und ressourcenadäquate Veränderungen in den Quartieren an?
- (8) Gibt es Hinweise auf relevante Veränderungen in den Gebieten mit akzeptabler Aufwand-Nutzen-Relation im Hinblick auf die Prozesssteuerung?

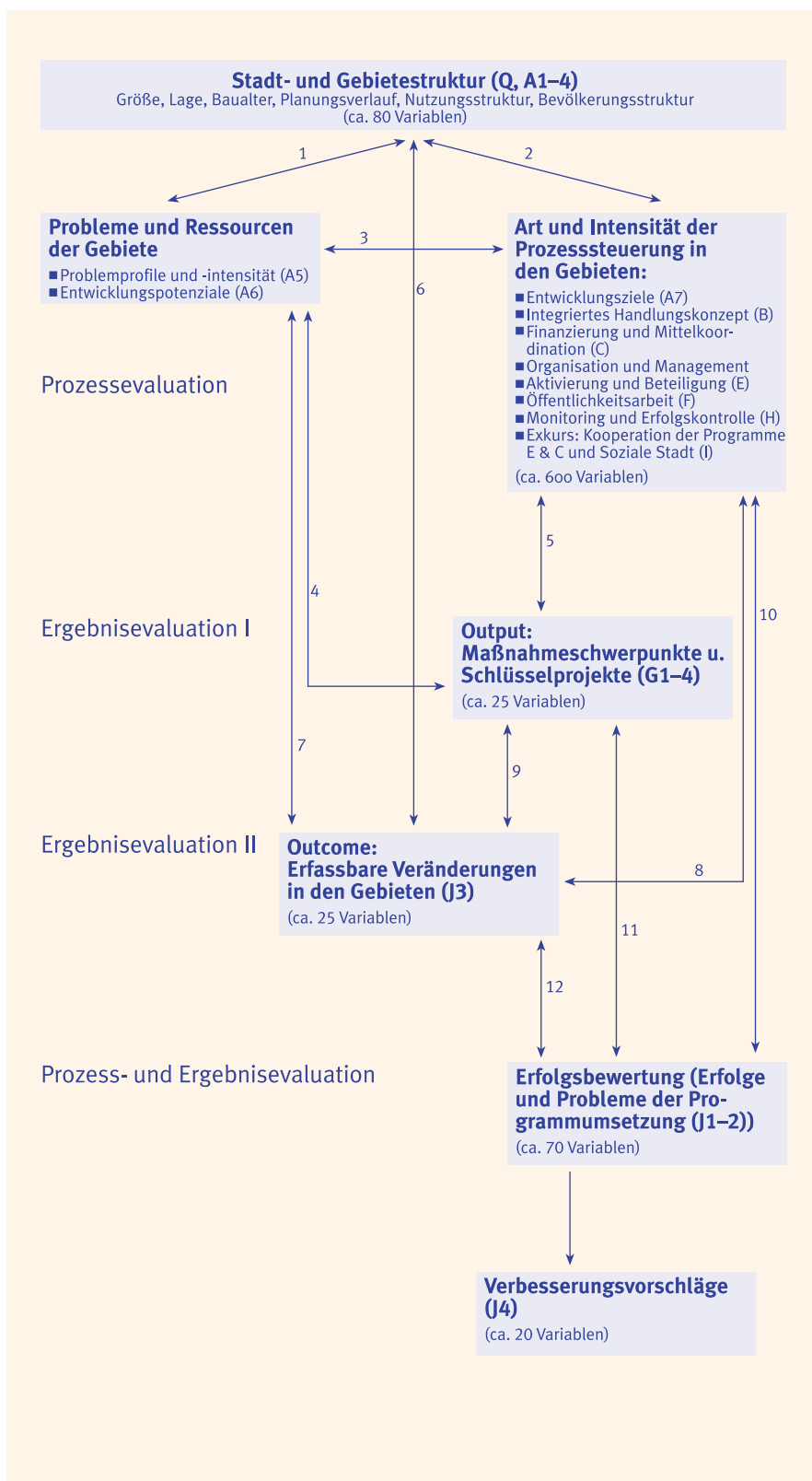


Abbildung 1: Variablen- und Analyserahmen der zweiten Befragung

- (9) Lassen sich mehr oder minder wirksame Maßnahmen oder Maßnahmenbündel für den Outcome aufzeigen?
- (10)-(12) Welche besonderen Potenziale und Defizite der Prozesssteuerung, des Outputs und des Outcomes in den Quartieren sind für die Weiterführung des Programms relevant?

Diese relativ groben Analysefragestellungen lassen sich infolge der Vielzahl von Erhebungsvariablen inhaltlich beliebig (etwa nach Handlungsfeldern) spezifizieren, für generalisierte Zusammenhänge empfiehlt sich dagegen eine Modifikation des Datensatzes.

4. Methodisches Konzept der evaluationsunterstützten Optimierung des Datensatzes

Für die Verdichtung des umfangreichen Datensatzes wurde ein System von Variablen bündelnder, Antwortkategorien aggregierender Zählindizes entwickelt, die sich mittels Gewichtung noch verfeinern lassen. Da der Anspruch an die Messqualität der Indizes jedoch lediglich im Aufzeigen signifikanter Größerkleiner-Relationen bestand, wurde auf derartige Operationen verzichtet.

4.1 Indexbildung

Versuchsweise wurden u.a. folgende – merkmalsverdichtende Dimensionen repräsentierende – Indizes gebildet:

- Problemdichte
- Potenziale
 - Megaindex: Steuerungsintensität, bestehend aus den Einzelvariablen oder -indizes: Zielkonkretisierung, Elemente, Handlungsfelder, Verwaltungsbeteiligung und Akteure des Integrierten Handlungskonzeptes, Fördermittelbandbreite, Stellenwert nicht-investiver Fördermittel, Bündelungsdichte, Implementierungsgrad und Ebenen des Managements, Netzwerkdicke, Aktivierungstechniken, instrumentelle Vielfalt der Öffentlichkeitsarbeit, Methodenbandbreite von Monitoring und Evaluation.
- Maßnahmenbandbreite
- Good-Practice-Aufkommen
- Veränderungen im Gebiet
- Erfolge bei der Programmumsetzung
- Probleme bei der Programmumsetzung

Zwecks Relativierung der unterschiedlichen Punkte-Spannweiten wurden für die Indizes (insbesondere auch bei der Bildung des Megaindex Steuerungsintensität) einfache Rangskalen (Perzentile, Prozentränge) berechnet.

4.2 Analyseverfahren und Ergebnisbausteine

Mit der vorgenommenen Indexierung lassen sich im Wesentlichen zwei Analysestränge verfolgen.

Ermittlung überblicksartiger statistischer Evaluationskontexte

Dabei werden die gebildeten Indizes als Indikatoren im Rahmen gezielter Evaluationsfragestellungen eingesetzt. Beispiel: Ist ein Zusammenhang zwischen der Intensität der Entwicklungssteuerung in den Quartieren (Index: Steuerungsintensität) und dem Output (Index: Maßnahmenbandbreite) nachweisbar? Eine signifikante Korrelation zwischen den beiden Indizes kann als grober „Evaluationsmarker“ dienen, der eventuell mit anderen Informationsquellen der Programmbegleitung (z.B. PVO-Berichten) abgeglichen werden oder durch – insbesondere qualitative – Zusatzerhebungen validiert werden muss (Abb. 2).

Gebietstypisierung und -auswahl für Fallstudien und Nacherhebungen zu speziellen Evaluationsfragestellungen

Durch Skalierung der Indizes sind insbesondere Kontrastgruppenvergleiche von Gebieten (z.B. Quartiere mit eher unterdurchschnittlichem vs. überdurchschnittlichem Implementierungsgrad des Integrierten

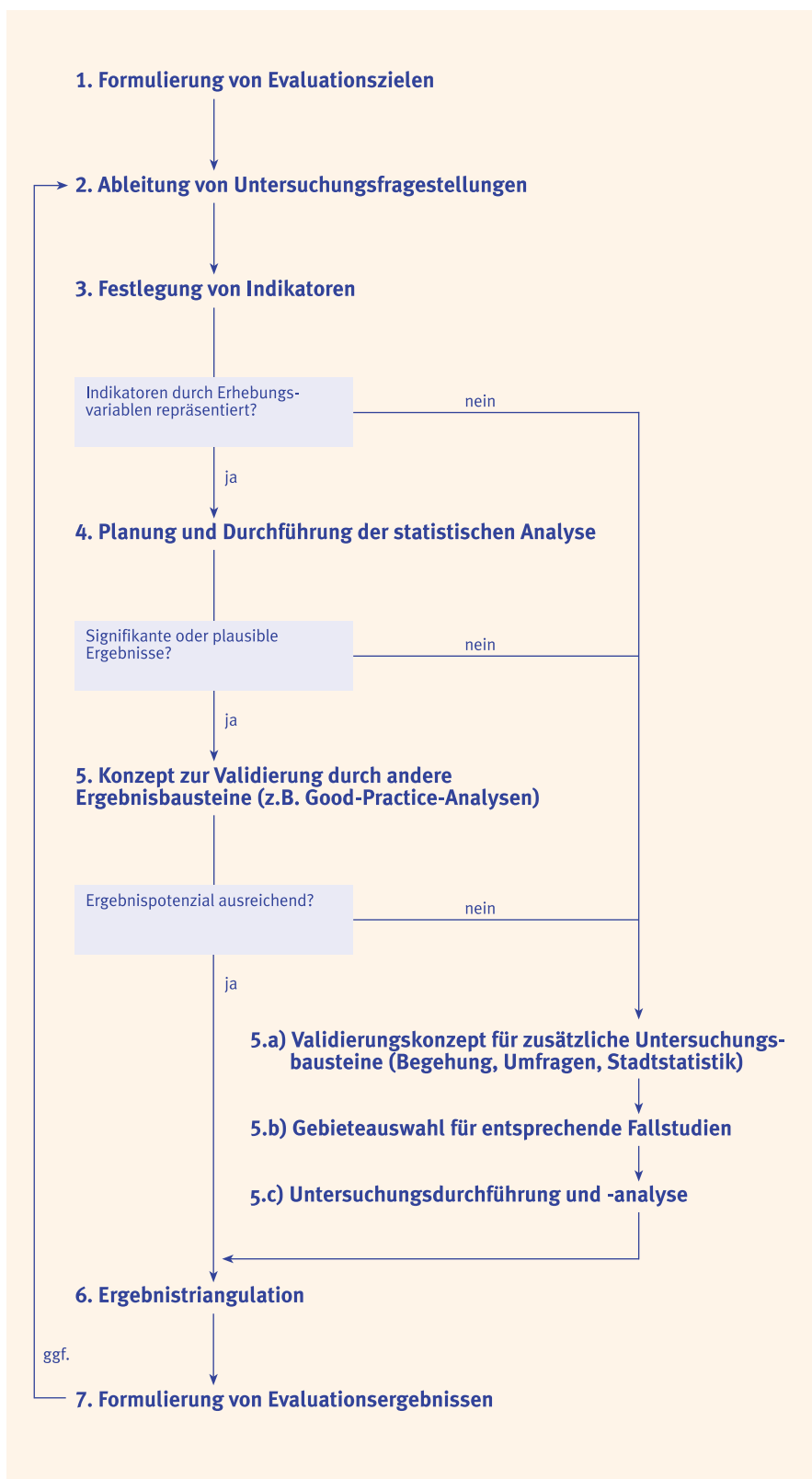


Abbildung 2:
Evaluative Verwertung der Befragung
(„Leitfunktion“)

Handlungskonzeptes) oder auch Rankings (z.B. die zehn Quartiere mit der intensivsten Prozesssteuerung) möglich. Dabei kann durch beliebige Kombination von Indizes auch mehrdimensional gefiltert werden (z.B. Selektion der Quartiere mit hoher Problemdichte, überdurchschnittlicher Steuerungsintensität, aber unterdurchschnittlichem Erfolg bei der Programmumsetzung).

Außer mit einfachen Indekskombinationen können Gebietstypen mit einer großen Anzahl von Indizes und Einzelvariablen mittels komplexer statistischer Verfahren wie Faktoren- und Clusteranalyse gebildet werden.

Alle Gebietstypen lassen sich räumlich aufschlüsseln und gegebenenfalls gezielt streuen (z.B. nach unterschiedlichen Gemeindegrößenklassen in den alten und neuen Ländern und einzelnen Bundesländern).

Eine weitere Auswertungsmöglichkeit für die Gebieteauswahl bietet die graphische Aufbereitung von Gebietsprofilen, die neben den zentralen Angaben zu Lokalisierung, Größe, Baualter, Nutzungs- und soziodemographischen Struktur eines Quartiers unipolare Skalen (z.B. fünfstufige Perzentilwerte) zu den evaluationsrelevanten Indizes wie Problemdichte und Ressourcen des Gebietes, der Steuerungsintensität, der Maßnahmenbandbreite sowie der Erfolge und Probleme bei der Programmumsetzung beinhalten.

5. Statistische Überprüfung des evaluationsunterstützenden Methodenkonzeptes

Die rechnerisch simple Konstruktion und die in etwa nach den Prinzipien der unscharfen Logik (fuzzy logic) angewandte statistische Verwertung des Indexsystems legt eine Überprüfung der Validität dieser Kennwerte nahe. Dazu bieten sich mit der Verteilungs- und der Ergebnisanalyse zwei Vorgehensweisen an.

5.1 Verteilungsanalyse der Indizes

An der Verteilungsform der Punktwerte der Indizes lässt sich ablesen, ob die Indizes eine inhaltlich schlüssige Realität messen und widerspiegeln oder rechnerische Artefakte ohne Realitätsbezug sind. Die statistische Überprüfung weist als häufigste Verteilungsform die (angenäherte) Gauß'sche Normalverteilung („Glockenkurve“), das heißt die gleiche Verteilung wie die der meisten biologischen und sozialen Merkmale, auf.

Interessanterweise verteilt sich auch der Megaindex Steuerungsintensität annähernd normal, obwohl er aus einer größeren Anzahl heterogener, wenn auch skalenmäßig vereinheitlichter Einzelindizes und -variablen gebildet wurde. Die Verteilung besagt, dass sich das Gros der Quartiere (etwa zwei Drittel) im Mittelfeld des Punktespektrums befindet. Der Rest der Quartiere teilt sich auf die Extreme der Verteilung auf. Demnach wird im überwiegenden Teil der Gebiete eine eher durchschnittliche Entwicklungssteuerung praktiziert, nur wenige Gebiete liegen in einem erheblich unter- oder überdurchschnittlichen Intensitätsbereich, womit sich unter Umständen aufschlussreiche Kontrastgruppenvergleiche ergeben. Die Verteilung ist inhaltlich nachvollziehbar und dürfte der Alltagsbeobachtung und -erfahrung in den Quartieren entsprechen. Das heißt, dem Index kann eine plausible – wenn auch nicht unbedingt mit statistischen Parametern belegbare – Validität zugebilligt werden.

Eine andere systematische Verteilungsform der Indizes ist die Poisson-Verteilung (die Verteilung der seltenen Ereignisse). Ein beliebtes Interpretationsbeispiel sind die Unfälle: Viele Menschen erleiden keine oder wenige Unfälle, dagegen wenige Menschen viele Unfälle.

Nach diesem Muster verteilen sich annähernd die Subindizes zum Gesamtindex Probleme bei der Programmumsetzung, nämlich die Indizes Probleme bei der Kooperation, der Mittelkoordination, der Aktivierung und bei der Verbesserung der Lebensverhältnisse im Gebiet, das heißt, nur für wenige Gebiete werden überdurchschnittlich viele Probleme bei der Programmumsetzung angegeben. Im Gegensatz dazu verteilen sich die thematisch analogen Subindizes zu den Erfolgen bei der Programmumsetzung eher annähernd (allerdings leicht rechtsschief) normal. Da gleichzeitig der Index Steuerungsintensität mit den Erfolgsindizes hoch korreliert, könnte man auf einen systematischen problemreduzierenden Einfluss einer eher intensiven Entwicklungssteuerung in den Quartieren – ganz im Sinne der Zielvorgaben des Programms Soziale Stadt – schließen, womit die in die Berechnung eingegangenen Problem- und Erfolgsindizes ebenfalls inhaltlich validiert wären.

5.2 Exemplarische Ergebnisanalyse

Ähnlich eher qualitativ kann man das evaluationsunterstützende Methodenkonzept anhand exemplarischer Ergebnisbausteine validieren. Ohne der Zwischenevaluierung vorgreifen zu wollen, lässt sich im Zuge einer sondierenden Methodentestung ein zentraler (hochsignifikanter) evaluativer Ergebnistrend feststellen, an dessen Validität im Kontext der Programmziele und -vorgaben kaum zu zweifeln ist:

- Je intensiver und planerisch konsistenter die Entwicklungssteuerung in den Quartieren der Sozialen Stadt betrieben wird (wobei der Implementierungsgrad des Integrierten Handlungskonzeptes und eines mehrdimensionalen Managements sowie das Handlungspotenzial der Aktivierung und Beteiligung ausschlaggebend sind), desto umfangreicher und zielgruppenspezifisch vielfältiger fällt der Maßnahmen-Output im Gebiet aus, desto häufiger werden bereits Veränderungen im Quartier (Outcome) registriert und desto positiver ist die allgemeine Erfolgsbewertung bei der Programmumsetzung in den Quartieren.
- Freilich zeigen auch exemplarische Kontrastanalysen ein deutliches Kompetenz- und Qualifikationsgefälle der beteiligten Kommunen bezüglich der Intensität und Planungskonsistenz der Entwicklungssteuerung in den Programmgebieten.
Exemplarisch zeigt sich dies, wenn man bei den Aktionsfeldern Lokale Ökonomie und Kinder- und Jugendhilfe die Handlungskette: Problem- bzw. Defizitwahrnehmung → Aufnahme des Aktionsfeldes ins IHK → Beteiligung der relevanten Verwaltungsressorts → Akquisition einschlägiger Fördermittel → Durchführung problemgerichteter Maßnahmen schrittweise verfolgt und dann nur bei einem geringen Teil der thematisch betroffenen Quartiere alle (integrierten) Handlungsschritte komplett (also die volle Wirkungskette durchlaufen) vorfindet.
Falls das letztgenannte exemplarische evaluationsvorbereitende – ganz im Sinne des „Evaluationsmarker-Konzeptes“ eruierte – Ergebnis zusätzlich qualitativ validiert werden könnte, so ließe sich eine ganz pragmatische Empfehlung für die Weiterführung des Programms Soziale Stadt ableiten:
- Die Entwicklungssteuerung in den Programmgebieten der Sozialen Stadt bedarf einer intensiven planerischen und verwaltungskommunikativen Weiterbildungsoffensive auf kommunaler Ebene.

6. Bewertung des evaluationsunterstützenden Methodenkonzeptes

Die statistische Überprüfung des indexgestützten Methodenkonzeptes weist auf valide und gut operationalisierbare Verfahrensgänge und Ergebnisbausteine für die geplante Zwischenevaluierung hin. Aufgrund der geleisteten Vorarbeiten und der gesammelten methodischen Vorerfahrungen bietet sich eine übergangsweise (Zeit und Doppelarbeit durch ähnliche Analysen ersparende) evaluationsanalytisch unterstützende Beratung durch das Difu an.

Anhang 6

Liste der Projekte in der Projektdatenbank*

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Baden-Württemberg	Freiburg im Breisgau	Vauban	Bürgerschaftliches Engagement
	Freiburg im Breisgau	St. Georgen	Mädchenspielplatzprojekt St. Georgen – Planung und Teilumsetzung eines Modellsplatzes
	Karlsruhe	Oststadt/West	Bürgergutachten zur Aufwertung des Gottesauer Platzes
	Karlsruhe	Oststadt/West	Bürgergutachten: Attraktive Wege, Parkraummanagement und Straßenraumgestaltung
	Karlsruhe	Oststadt/West	Planerworkshop Siedlung Im Lohfeld
	Karlsruhe	Oststadt/West	Sprache lernen durch Bewegung – Mobile Spielaktion
	Kornwestheim	Weststadt	Spielplatzneugestaltung an der Schubartstraße/Bebelstraße
	Ludwigsburg	Eglosheim II	MIKELE: Miteinander-Inter-Kulturelle-Elternbildung-Ludwigsburg-Eglosheim
	Nürtingen		Bürgerorientierte Kommune – Quartiersarbeit
	Offenburg	Stegermatt	Stadtteil- und Familienzentrum Stegermatt – 25 Jahre bauliche Sanierung und soziale Entwicklung
	Schopfheim	Innenstadt/Fahrnau	Schüler ermitteln Temposünder in Tempo 30-Zone – Teilprojekt des Modellvorhabens Mobiles Schopfheim
	Singen	Langenrain	Kinderhaus Langenrain – Optische Aufwertung des Kinderhauses
	Singen	Langenrain	Offenes Planungsverfahren mit Bürgern
	Singen	Langenrain	Medienwerkstatt – Koordinierte Pressearbeit zur Imageverbesserung
	Stuttgart	Freiberg/Mönchfeld	Internetcafé
	Tübingen	Französisches Viertel/Loretto-Areal	Nachnutzung einer Militärbrache – Wohnen und Arbeiten im städtebaulichen Entwicklungsbereich Stuttgarter Straße/Französisches Viertel Südstadtentwicklung
	Bayern	Augsburg	Pfersee
Bamberg		Südwest	Stadtteilunterstützungsnetzwerk (SUN)
Fürth		Westliche Innenstadt	Baumscheibenpatenschaften – Verbesserung und Pflege des öffentlichen Raumes durch Anwohner
Fürth		Westliche Innenstadt	Sanierungsergänzungsprogramm – Förderung von Fassadensanierungen, Hofgestaltungen und Anbau von Balkonen und Dachterrassen

* Diese Datenbank enthält Informationen über Projekte und Maßnahmen, die für eine erfolgversprechende Programmumsetzung typisch und hilfreich sind – vorwiegend, aber nicht ausschließlich in den Gebieten des Programms Soziale Stadt. Die Datenbank wird unter anderem durch Hinweise der Akteure aus den Programmgebieten laufend aktualisiert und ergänzt.

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Bayern	Ingolstadt	Piusviertel	Es hat sich viel verändert – Menschen und Meinungen aus dem Piusviertel – Fotoausstellung über die Bewohnerschaft
	Ingolstadt	Piusviertel	Bürgerbeteiligung im Piusviertel – Zukunftswerkstatt, Stadtarbeitskreise und zielgruppenspezifische Workshops
	Ingolstadt	Piusviertel	Kinderspielplatz Corelliweg – Aufwertung einer Spielfläche
	Ingolstadt	Piusviertel	Stadtteilbüro und Stadtteiltreff La Fattoria – Anlaufstellen für die Bewohnerschaft des Piusviertels
	Ingolstadt	Piusviertel	Sprachförderung – Angebote zum Erlernen der deutschen Sprache
	München	Neuhausen	INKOMM – Interkulturelle Kompetenz im Übergang Schule und Beruf
	München	Haidhausen/Au Stadtbezirk 05	AMOK – Aufsuchende, Mobile und Offene Kinder- und Jugendarbeit – Straßensozialarbeit mit 10 bis 14-Jährigen
	Neu-Ulm	Vorfeld	Mal- und Fragebogen – Aktion für Kinder
	Nürnberg	Südstadt-Galgenhof	Zukunftskonferenz
	Nürnberg	Am Leonhardspark	Umnutzung eines ehemaligen Schlachthofareals
	Nürnberg	Südstadt	Südstadtläden – Integration im Stadtteil – Interkulturelle Stadtteilarbeit in Kulturläden
	Regensburg	Humboldtstraße	Wir haben was gegen Gewalt – Soziale Maßnahmen zur Prävention von Gewalt im sozialen Nahraum
	Rosenheim	Endorfer Au/ Finnerwalderstraße	Schülercafé an der VS Fürstätt
	Rosenheim	Lessingstraße/ Pfaffenhofener Straße	Senioren-Einkaufs-Service (SES) – Aktive Bewohner engagieren sich für ältere Mitbürger
	Rosenheim	Lessingstraße/ Pfaffenhofener Straße	Deutschkurs für Frauen
	Rosenheim	Lessingstraße/ Pfaffenhofener Straße	Senioren-Kaffee-Nachmittag – Monatliche Seniorentreffen im Bürgertreff
	Rosenheim	Lessingstraße/ Pfaffenhofener Straße	Cay-Saati im Bürgertreff Lessingstrasse – Teenachmittag mit original türkischem Tee
	Rosenheim	Lessingstraße/ Pfaffenhofener Straße	Mittagstisch für Senioren – Wöchentlicher Mittagstisch von Bewohnern für Bewohner
	Rosenheim	Lessingstraße/ Pfaffenhofener Straße	Stadtteilstadt MITEINANDER – Ein Stadtteil in Bewegung

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Berlin	Berlin-Lichtenberg, Ortsteil Hohenschönhausen	Alt-Hohenschönhausen	Internet-Café Alte Feuerwache
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	Boxhagener Platz	Mariposa im Bayouma-Haus – Frauen- und Mädchenprojekt
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	Boxhagener Platz	Bayouma-Haus – Interkulturelle Begegnungsstätte
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	Boxhagener Platz	Gesundheitsprojekt im Bayouma-Haus – Interkulturelle Begegnungsstätte
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	Boxhagener Platz	JOBBOX – Servicecenter für Ausbildung, Beschäftigung und Existenzgründung
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	Boxhagener Platz	Typisch – Respect your neighbourhood – Aktionsplan für Demokratie und Toleranz
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	Boxhagener Platz	Boxion – Kunst und Kultur für Leerläden
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	Neues Kreuzberger Zentrum/ Wassertorplatz	QuartiersRap Kotti
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	Neues Kreuzberger Zentrum/ Wassertorplatz	KOM – Kommunikation im Kiez – Interkulturelles Konfliktmanagement
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	Neues Kreuzberger Zentrum/ Wassertorplatz	GründerGalerie
	Berlin-Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	Neues Kreuzberger Zentrum/ Wassertorplatz	Kids im Kiez – Kinderkonferenz
	Berlin-Mitte, Ortsteil Wedding	Wedding	Arbeit und Nachbarschaft
	Berlin-Mitte, Ortsteil Wedding	Sparrplatz/ Sprengelkiez	Stadtteilgenossenschaft Wedding für wohnortnahe Dienstleistungen e.G.
	Berlin-Neukölln	Rollbergsiedlung	Utopia in der Rollberg-Siedlung – Wandbildgestaltung mit arbeitslosen Jugendlichen und Schulkindern
	Berlin-Pankow, Ortsteil Pankow	Prenzlauer Berg, Weißensee und Pankow	Kinderpension Kleine Vagabunden
	Berlin-Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	Winsstraße	Ein Platz für die Marie – Zwischennutzung einer Brachfläche als Kiezpark
	Berlin-Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	Sanierungsgebiet Teutoburger Platz	mob – obdachlose machen mobil e.V. – Straßenzeitung und Bau- und Wohnprojekt Oderberger Straße 12
	Berlin-Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	Thälmann-Park und Grüne Stadt	Big Steps – Beschäftigung mit integrierter Grundqualifizierung, Stationen zur Entwicklung problematischer Wohnquartiere

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Berlin	Berlin-Pankow, Ortsteil Prenzlauer Berg	Falkplatz	Kinderbauernhof im Mauerpark Prenzlauer Berg
	Berlin-Spandau	Falkenhagener Feld	Modellprojekt Concierge
	Berlin-Steglitz-Zehlendorf, Ortsteil Zehlendorf	Gesamtstadt	Café Lissabon und Catering – Jugendprojekt im Hotel- und Gaststättenbereich
	Berlin-Tempelhof-Schöneberg	Schöneberger Norden (Sozialpalast/Bülowstraße)	Bärenrummel – Potsdamer Straße Bärenstark! – Kunstaktion zur Aufwertung einer Geschäftsstraße
	Berlin-Tempelhof-Schöneberg	Schöneberger Norden (Sozialpalast/Bülowstraße)	Kiezplakat – Keine Angst in Schöneberg
	Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	Schöneberger Norden (Sozialpalast/Bülowstraße)	ZAG – Zukunft Aktiv Gestalten – Beschäftigungsprojekt
	Berlin-Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Schöneberg	Schöneberger Norden (Sozialpalast/Bülowstraße)	Interkulturelle Frauengruppen
Brandenburg	Brandenburg an der Havel	Brandenburg Hohenstücken	Grünzug Vierjahreszeitenweg – Wohnumfeldgestaltung
	Cottbus	Sachsendorf-Madlow	Internetclub Cottbus
	Cottbus	Sachsendorf-Madlow	Netzwerk Füreinander-Miteinander
	Cottbus	Sachsendorf-Madlow	Freiwilligenagentur – Für sich und andere was tun
	Cottbus	Sachsendorf-Madlow	Soziokulturelles Zentrum – Umbau einer ehemaligen Kindertagesstätte zu einem Soziokulturellen Quartierzentrum
	Eisenhüttenstadt	7. Wohnkomplex Süd	Begegnungsstätte Kinderhaus Wi-Wa-Wunderland
	Neuruppin	Wohnkomplex I–III	Kunstbaustelle Windwörter – Arbeit und Wohnumfeldverbesserung
	Prenzlau	Igelpfuhl	Bürgerhaus am Georg-Dreke-Ring – Ausbau eines ehemaligen Hortgebäudes zum Familien- und Bürgerzentrum
	Schwedt	Obere Talsandterrassen	Fassadengalerie – Leerstand als Kunstobjekt
	Schwedt	Obere Talsandterrassen	Kinderkonferenz – Unser Schulhof – Unsere Ideen
Bremen	Bremen-Blumenthal	Lüsum-Bockhorn	„Schichten in Nachbarschaften“ des Täter-Opfer-Ausgleichs – Schichten in zehn städtischen delinquenzbelasteten Großsiedlungen
	Bremen-Huchting	Sodenmatt/Kirchhuchting	Ökologisches Lehr- und Erfahrungsgelände – Natur mit allen Sinnen erleben

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Bremen	Bremen-Huchting	Sodenmatt/ Kirchhuchting	Huchtinger Greenteam – Beschäftigungsprojekt zur Verschönerung des Quartiers und zur Steigerung der Wohnqualität
	Bremen-Obervieland	Kattenturm-Mitte	Deli-Katt Kulturcafé
	Bremen-Obervieland	Kattenturm-Mitte	KATTENTÜRME – Drei Bauten verändern ein Quartier
	Bremen-Osterholz	Blockdiek	Hauswirtschaftliche Dienstleistungsagentur Q-Rage Blockdiek
	Bremen-Osterholz	Blockdiek	Jugendfonds Blockdiek – Gebietsbezogener Fonds zur Unterstützung von selbstorganisierten Aktivitäten und Aktionen in Nachbarschaft und Quartier
	Bremen-Osterholz	Blockdiek	Blocksberg – Stadtteil- und Kindercafé
	Bremen-Osterholz	Tenever	Tenever-Fonds – Unterstützung von selbstorganisierten Aktivitäten und Aktionen in Nachbarschaft und Quartier
	Bremen-Osterholz	Tenever	Recycling-Börse Tenever – Umweltfreundliche Beschäftigungsmaßnahme
	Bremen-Osterholz	Tenever	Mütterzentrum Osterholz-Tenever – Begegnung – Orientierung – Arbeit und Qualifizierung
	Bremen-Osterholz	Tenever	Tenever Picobello – Aufräumaktion im Quartier
	Bremen-Schwachhausen/Vahr	Schwachhausen	Essen in Schulen
	Bremen-Walle/ Findorf	Walle	Hauswirtschaftliche Dienstleistungsagentur Q-Rage Walle
	Bremen-West	Ohlenhof, Gröpelingen, Lindenhof	JOB TREFF West – Arbeitsberatung und -vermittlung für junge Menschen
	Bremen-West	Ohlenhof, Gröpelingen, Lindenhof	quirl-vollwert balance-Lokal – Vollwertküche
	Bremen-West	Ohlenhof, Gröpelingen, Lindenhof	RAZ – Ran an die Zukunft – Schülerberatungsstelle für Berufsorientierung als Lebensplanung
	Bremen-West	Oslebshausen	MAUSIE – Musikalische Ausbildung als unterrichtsergänzendes sozial-integratives Erleben
	Bremen-West	Ohlenhof, Gröpelingen, Lindenhof	Gröpelinger Streichelzoo
	Bremen-West	Ohlenhof, Gröpelingen, Lindenhof	Hausmeisterassistenz-Projekt – Förderung von Selbsthilfekompetenz
	Bremen-West	Walle	Waller Dorf/Waller Dorf 2
	Bremen-West	Ohlenhof, Gröpelingen, Lindenhof	ISM: Interkulturelles Stadtteilmanagement – Ein Projekt für zugewanderte Jugendliche

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt	
Hamburg	Hamburg-Nord	Dulsberg	Mädchenarena – Bewegungsräume für Mädchen	
	Hamburg-Altona	Lurup	Lurup im Blick – Information und Ideen für Lurup – Stadtteilzeitung	
	Hamburg-Altona	Lurup	Job Club Mobil	
	Hamburg-Altona	Lurup	Sonntagsbrunch der Luruper Frauenoase	
	Hamburg-Bergedorf	Bergedorf-West	Bewohnerbefragung im SAGA-Wohnkomplex	
	Hamburg-Harburg	Kirchdorf-Süd, Neuwiedenthal	Bürgerservice – Stadtteilorientierte Dienstleistungen und Stadtteilpflege	
	Hamburg-Harburg	Wilhelmsburg	MITwirken in Wilhelmsburg – Bürgerbeteiligung und Revitalisierung	
	Hamburg-Harburg	Heimfeld-Nord	Gesundes Heimfeld – Netzwerk für quartiersorientierte Gesundheitsförderung	
	Hamburg-Harburg	Heimfeld-Nord	Vergabeausschuss Heimfeld – Geld für den Stadtteil – Verfügungsfonds	
	Hamburg-Mitte	Mümmelmannsberg	Mensaküche – Umstrukturierung des Mensabetriebes im Bildungszentrum Mümmelmannsberg	
	Hamburg-Mitte	Mümmelmannsberg	Musikübungsräume – Umbau einer ehemaligen öffentlichen Toilettenanlage durch Jugendliche	
	Hamburg-Mitte	Mümmelmannsberg	Multikultureller Sportverein SC Europa – Bau einer Vereins- und Jugendhauses	
	Hamburg-Nord	Dulsberg	Arbeitsladen Dulsberg	
	Hamburg-Nord	Dulsberg	Soziale Stabilisierung der Frankschen Laubengangsiedlung	
	Hamburg-Wandsbek	Jenfeld	Frauen-Lern-Ort Jenfeld – Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebot	
	Hamburg-Wilhelmsburg	Wilhelmsburg (Insel zwischen Norder- und Süderelbe)	Neu Starten – Berufsvorbereitung	
	Hessen	Darmstadt	Eberstadt/Süd	Umgestaltung des Außengeländes der Wilhelm-Hauff-Grundschule – Kinderpartizipation
		Darmstadt	Eberstadt/Süd	Erweiterung des Jugendzentrums Go In
Darmstadt		Eberstadt/Süd	Café BAFF – Stadtteilcafé	
Darmstadt		Eberstadt/Süd	Der Waschsalon – Beschäftigungsprojekt und Treffpunkt	
Dietzenbach		Östliches Spesartviertel	Nachbarschafts TV – Interkulturelle gemeinwesenorientierte Jugendarbeit	
Frankfurt am Main		Griesheim (Ahornstraße)	Selbsthilfefprojekt Lebens- und Wohnumfeldverbesserung	
Frankfurt am Main		Frankfurt-Goldstein, Wohnsiedlung Im Heisenrath/ Am Kiesberg	Nachbarschaftskonfliktvermittlung – Nachbarn schlichten Streit im Wohngebiet	

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Hessen	Gießen	Nordstadt	Soziale Stadterneuerung Nordstadt
	Kassel	Nordstadt	Maßarbeit – lokales Qualifizierungsbüro – Modellprojekt im Rahmen des Freiwilligen Sozialen Trainingsjahres (FSTJ)
	Kassel	Nordstadt	Mobil für Kids – Prototyp eines Treffpunktes für Kinder und Jugendliche
	Kassel	Nordstadt	Mieterzentrum Nordpunkt – Lebendige Nordstadt im Nordpunkt – Begegnen, lernen, für einander leben
	Kassel	Nordstadt	BEZAN – Beratungszentrum Arbeit Nord
	Langen	Langener Nordend	Ideenwettbewerb zur Namensgebung – Ein neuer Name für den Stadtteil im Norden von Langen
	Wetzlar	Silhöfer Aue/ Westend	Videowerkstatt Westend – Kinder und Jugendliche erproben sich als Reporter und Filmemacher im Stadtteil
	Wiesbaden	Mühltal-Siedlung	Sanierung Mühlthal-Siedlung
Mecklenburg-Vorpommern	Rostock	Kröpeliner-Tor-Vorstadt	Bürgerhaus Kröpeliner-Tor-Vorstadt/Innenstadt
	Schwerin	Feldstadt	Spielplatz Goethestraße 60 – Innenhofgestaltung mit Kindern und Erwachsenen
	Schwerin	Neu Zippendorf	Gestaltung der Außenanlagen des Hauses der Begegnung e.V.
	Schwerin	Neu Zippendorf	Wohngebietsbetreuer/innen – Gemeinwohlorientierte Dienstleistung
	Schwerin	Neu Zippendorf	AG Stadtteilmanagement
Niedersachsen	Braunschweig	Westliches Ringgebiet	Westliches Ringgleis – Ausbau des Westlichen Ringgleises zum Fuß- und Radweg
	Emden	Barenburg	Stadtteilbüro und Stadtteiltreff
	Hannover	Vahrenheide-Ost	Pro Sauber – Aufsuchende Abfallberatung, Sperrmüllentsorgung und Abfallnetzwerk
	Hannover	Vahrenheide-Ost	Grüne Boten
	Hannover	Vahrenheide-Ost	Stadtteilinformationssystem Vahrenheide-Bothfeld-Sahlkamp – Schüler und neue Medien
	Hannover	Vahrenheide-Ost	Bürger-Service – Nachbarschaftliche Unterstützung und praktische Hilfe
	Hannover	Vahrenheide/Saalkamp/Bothfeld	Pro Beruf – Jugendsozialarbeit im Übergang Schule-Beruf
	Hannover	Mittelfeld	Interkulturelle Nachbarschaften – Modellprojekt im Stadtquartier Mittelfeld
	Hannover	Vahrenheide-Ost	Lift – Jobbörse und Schreibwerkstatt
	Lüneburg	Kaltenmoor	Helfer im Landschafts- und Gartenbau – Qualifizierung von langzeitarbeitslosen jungen Erwachsenen

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Niedersachsen	Lüneburg	Kaltenmoor	PreisWerte Ernährung
	Nordenham	Einswarden	Soziale Stadt – Arbeitskreise – Bürgermitwirkung
	Salzgitter	Fredenber	Spielerlebniswelt Schulzentrum Fredenberg – Neugestaltung des Außengeländes des Schulzentrums Fredenberg
	Wolfsburg	Westhagen	Weihnachten in Westhagen – Lichtinstallation und Stadtinszenierung
Nordrhein-Westfalen	Ahlen	Süd-Ost	Glückaufheim – das neue Stadtteilzentrum – Beratung, Qualifizierung, Versorgung und Begegnung
	Ahlen	Süd-Ost	Fassadenprogramm – Programm zur Wohnumfeldverbesserung im Rahmen des integrierten Handlungskonzepts
	Ahlen	Süd-Ost	Stadtteilzeitung VorOrt – Online-Zeitung als Qualifizierungsprojekt
	Bottrop	Prosper III	Von der Zechenbrache zum attraktiven Stadtteil
	Detmold	Herberhausen	Sozialkulturelles Stadtteilmanagement
	Dortmund	Fürst Hardenberg	Wohnen im Garten – Arbeitersiedlung Fürst Hardenberg – Siedlungsergänzung und Bewohnerbeteiligung
	Dortmund	Hannibal	Solidarische Nachbarschaft und Wohnumfeldverbesserung im und um den Hannibal-Wohnblock – Wohnumfeldgestaltung mit Kindern und Jugendlichen
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Erneuerungsprojekt Borsigstraße – Wohnraummodernisierung mit Bewohnerbeteiligung
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Bündnis Aktion Noteingang – Maßnahme gegen Rechtsextremismus
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Modernisierungsprojekt Uhlandstraße – Unterstützung einer Bewohnerinitiative
	Dortmund	Hörde Clarenberg	Come On – Jugendberufshilfebetrieb
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Anti-Diskriminierungsprojekt im Wohnbereich
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Schuldner- und Insolvenzberatung
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Bilderflut – Ein Stadtteilkulturkonzept
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Konfliktvermittlung

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Nordrhein-Westfalen	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	JAWOLL – Flexible Erziehungshilfen – Jugendhilfeangebot
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	JAWOLL – Bauen und Wohnen – Jugendberufshilfe und Wohnbetreuung
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Juki – Kinder- und Jugendbereich des Planerladens
	Dortmund	Nördliche Innenstadt (Nordstadt)	Erneuerung des Schüchtermannblocks
	Dortmund	Scharnhorst-Ost	Umweltinitiative Dortmund-Scharnhorst-Ost – Projekt zur Steigerung der Wohn- und Umweltqualität
	Duisburg	Bruckhausen	Jugend mit Zukunft ins nächste Jahrtausend – Bewegung, Spiel und Sport für Mädchen und Jungen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf
	Duisburg	Marxloh	Verstehen lernen – Zusammenleben unterschiedlicher Kulturen
	Duisburg	Marxloh/Hochfeld/Bruckhausen	Büro für Wirtschaftsentwicklung (BfW)
	Duisburg	Marxloh	Marxloh-Mosaik – Kunstprojekt zur Stärkung der Identifikation – Aus Altem wird Neues – wie aus Scherben Kunst wird
	Düren	Süd-Ost	Büro für Gemeinwesenarbeit – Wohnquartiersbezogene Aktivierung im Stadtteil
	Düren	Düren-Ost, Satellitenviertel	Bürgerverein Satellitenviertel e.V. – Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse im Quartier
	Düren	Süd-Ost	Stadtteilbudget – Bewohner entscheiden über einen sozial-kulturellen Fonds
	Düsseldorf	Flingern/Oberbilk	Stadt deiner Träume – Stadteilerkundung mit der Kamera
	Düsseldorf	Flingern/Oberbilk	Hühnergarten – Schulhofumgestaltung in Eigenarbeit – Interdisziplinäres Lernen mit Hühnern und Kräutergarten
	Düsseldorf	Flingern/Oberbilk	Neues Wohnen Schmiedestraße – Ein sozialer Brennpunkt weniger
	Düsseldorf	Flingern/Oberbilk	Förderprogramm Hausbegrünung und Fassadenneugestaltung – Grüne Stadt-Oasen und Neue Fassaden für Flingern/Oberbilk
	Gelsenkirchen	Bismarck/Schalke-Nord	Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck – Schul- und Stadtteilzentrum
	Gelsenkirchen	Bismarck/Schalke-Nord	Jungsein und leben in unserem Stadtteil Bismarck/Schalke-Nord – Julius B.
	Gelsenkirchen	Bismarck/Schalke-Nord	Gesundheitshaus in Bismarck

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Nordrhein-Westfalen	Gelsenkirchen	Bismarck/ Schalke-Nord	Öffnung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in den Nachmittags- und Abendstunden
	Herne	Horsthausen	Hafenschlepper – Qualifizierungsmaßnahme für benachteiligte Jugendliche
	Herten	Disteln	Verkehrsprojekt Wege sollen sicher sein – Beteiligung von Kindern an der Verkehrsplanung
	Iserlohn	Winkelmannkaserne	Konversion der Winkelmannkaserne zum Wohnpark Buchenwäldchen
	Köln	Neu-Ehrenfeld	Veedels-Management Ehrenfeld – Stadtteilmanagement
	Köln	Chorweiler	Soziale Mieteraktivierung in Hochhaus- und Großraumsiedlungen
	Köln	Köln-Kalk, Kalk-Post und Vingst-Höhenberg	Kalk in Bewegung – 1. Kalker Sportkonferenz
	Köln	Mülheim	Mülheimer Dialog – Büro für Konfliktlösungen im Stadtteil
	Monheim am Rhein	Berliner Viertel	Integrierte Stadterneuerung
	Ratingen	Ratingen-West	Infra West – Stadtteilerneuerung als Kooperationsfeld für Schulen und Kommune
	Recklinghausen	Hochlarmark	Mutter – Kind – Turnen und noch mehr
	Recklinghausen	Hochlarmark	Entwicklungspartnerschaft Hochlarmark 2000+ – Bauliche Aufwertung und soziale Stabilisierung einer Siedlung
	Siegen	Fischbacherberg	Ein neues Image für den Fischbacherberg – Stadtteilaufwertung
	Wuppertal	Ostersbaum	Junger Service Ostersbaum – Weiterbildung und Nachbarschaftshilfe
	Wuppertal	Ostersbaum	FAST – Families and Schools Together – Familien und Schule gemeinsam – Beziehungen schaffen für die Zukunft
	Wuppertal	Ostersbaum	Treppeninszenierung – Öffentliche Treppen im Stadtteil
	Wuppertal	Ostersbaum	Das Stadtteilspiel Wo ist Becker jr.? – Eine Reise durch den Ostersbaum als interaktives Computerspiel
	Wuppertal	Ostersbaum	Schniewind'scher Park – Umgestaltung der Anlage mit intensiver Bewohnerbeteiligung und Beschäftigungsförderung
	Wuppertal	Ostersbaum	Lernen geht durch den Magen – Kinderkantine
	Wuppertal	Ostersbaum	Freiwilliges Soziales Trainingsjahr (FSTJ) – Qualifizierungsbüro Ostersbaum
Rheinland-Pfalz	Ludwigshafen	Westend	Kinderkonferenz
	Ludwigshafen	Westend	Städtebauliche Sicherheitskonzeption
	Ludwigshafen	Westend	Balkonprogramm

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Rheinland-Pfalz	Mainz	Berliner Viertel	Neugestaltung des Kinderspielplatzes Am Rodelberg
	Trier	Trier-Nord	Integrative Sanierung – Wohnen, Arbeit und Teilhabe/Selbsthilfe
	Trier	Trier-Nord	Verbesserung der Berufsorientierung und des Übergangs Schule – Beruf
Saarland	Kreisstadt Merzig	Schalthaussiedlung-Kernstadt	Dynamo Merzig – Sport verbindet
	Kreisstadt Merzig	Schalthaussiedlung-Kernstadt	Dorfplatzgestaltung Schalthaussiedlung
	Losheim am See	Ortskern	Wertstoffhof – Von der Industriebrache zum Zentrum für Qualifizierung
	Neunkirchen	Östliche Innenstadt/Oberer Markt	Neunkirchener Modell – Ganzheitliche, trägerübergreifende, sozialraumbezogene und budgetierte Jugendhilfe
	Neunkirchen	Östliche Innenstadt/Oberer Markt	Freiwilliges Soziales Trainingsjahr (FSTJ)
	Neunkirchen	Östliche Innenstadt/Oberer Markt	Wohnungsmodernisierung – Beratung privater Hauseigentümer
	Neunkirchen	Östliche Innenstadt/Oberer Markt	Multifunktionales Spiel- und Sportfeld an der Bachschule – Betreute Spiel- und Sportanimation sowie Beobachtung des Sportfeldes
	Saarbrücken	Nauwieser-viertel	Q.pong – Gutscheineheft zur Förderung sozialer und kultureller Projekte
	Völklingen	Unteres Wehrden	Bauausstellung
	Sachsen	Chemnitz	Brühl-Nord
Leipzig		Leipziger Osten	Eigentümer-Nutzer-Kooperation – Beratung und Vermittlung
Leipzig		Leipziger Osten	Soziale Stadt – Stadtteilmagazin Leipziger Osten
Leipzig		Leipziger Osten	Interkulturelles Kontaktbüro
Leipzig		Leipziger Osten	Forum Leipziger Osten
Leipzig		Leipziger Osten	Qualifizierung und Arbeit statt Sozialhilfe
Leipzig		Leipziger Osten	Feststellungsmaßnahme für Nichtmuttersprachler – Berufs- und Lebenswegplanung für arbeitslose Sozialhilfe beziehende Nichtmuttersprachler
Leipzig		Ortsteile Lindenu, Plagwitz, Leutzsch und Kleinzschocher (URBAN-Gebiet)	Leipziger Kinderbüro e.V. – Kinder planen ihre Stadt – Fachstelle für Partizipation & Demokratielernen
Sachsen-Anhalt	Halle	Silberhöhe	Umbau Anhalter Platz 3 – Jugenderwerbsbetrieb Gastronomie

Bundesland	Stadt	Modellgebiet	Projekt
Sachsen-Anhalt	Halle	Silberhöhe	Lungerpunkte – Aufenthaltsorte für Jugendliche im Wohnumfeld
	Stendal	Stendal-Stadtsee (Großsiedlung)	Kulturzentrum Die Kunstplatte e.V.
Schleswig-Holstein	Flensburg	Neustadt	Stadtteilbüro Flensburg-Neustadt
	Flensburg	Engelsby	Stadtteilbüro Flensburg-Neustadt – Stadtteilbezogenes Freiflächenkonzept unter besonderer Berücksichtigung von Kinder- und Jugendinteressen
	Flensburg	Neustadt	Schutzengel e.V. – Gesundheitliche und soziale Unterstützung für werdende und junge Familien im Stadtteil
	Kiel	Gaarden	URBAN-Büro Kiel – Stadtteilmanagement Gaarden
	Kiel	Gaarden	StadtTEILmarketing Gaarden
	Neumünster	Vicelinviertel	Zukunftswerkstatt für Frauen
	Neumünster	Vicelinviertel	Höfe 99 – Hofgestaltung
	Neumünster	Vicelinviertel	Wir bauen eine Stadt – Wohnumfeldgestaltungen mit Kindern und Jugendlichen
	Neumünster	Vicelinviertel	Frauen-Leben im Vicelinviertel – Migrantinnenförderung
	Schafflund	Gesamtdorf	Schulzentrum Schafflund – Vom Lernort zum Lebensort
	Thüringen	Erfurt	Krämpfervorstadt, Erfurt-Ost
Erfurt		Krämpfervorstadt, Erfurt-Ost	Offene Begegnungsstätte für Suchtkranke und andere Personengruppen e.V.
Erfurt		Krämpfervorstadt, Erfurt-Ost	Stadtteilbüro URBAN
Erfurt		Krämpfervorstadt, Erfurt-Ost	Bürgerbeirat Krämpfervorstadt Erfurt-Ost
Erfurt		Krämpfervorstadt, Erfurt-Ost	Bürgerhäuser
Thüringen	Leinefelde	Südstadt	Öko-soziale Aufwertung eines verdichteten Plattenbaugebietes
	Leinefelde	Südstadt	Jugendzentrum Leinefelde – Ökologisches Bauen
	Leinefelde	Südstadt	Mieterbüro und Mieterzentrum

Anhang 7

Grundgesamtheit der zweiten Befragung
(222 Programmgebiete)

Bundesland	Städte und Gemeinden	Programmgebiet
Baden-Württemberg	Albstadt	Ebingen-West
	Esslingen am Neckar	Pliensauvorstadt
	Freiburg	Alt-Haslach
	Heidelberg	Emmertsgrund
	Karlsruhe	Oststadt/West
	Kornwestheim	Weststadt
	Ludwigsburg	Eglosheim II
	Mannheim	Durlacher Straße
	Mannheim	Frischer Mut
	Mannheim	Rainweidenstrasse
	Pforzheim	Oststadt
	Singen/Konstanz	Langenrain
	Stuttgart	Freiberg
	Ulm	Weststadt
	Bayern	Amberg
Augsburg		Oberhausen-Nord
Bayreuth		St. Georgen/Insel
Fürth		Westliche Innenstadt
Hof		Bahnhofsviertel
Ingolstadt		Piusviertel
Kaufbeuren		Neugablonz
Kempen		Thingers-Nord
Kolbermoor		Ehemalige Werksiedlung der Spinnerei Kolbermoor
Kronach		Altstadt
Krumbach		Markgrafenstraße/Kammel
Landshut		Nikola
Lindau		Zech
Markt Manching		Donaufeld
München		HasenbergI
München		Milbertshofen
München		Mittlerer Ring
Neuburg an der Donau		Ostend
Neu-Ulm		Vorfeld
Regensburg		Humboldtstraße
Rosenheim	Endorfer Au	

Bundesland	Städte und Gemeinden	Programmgebiet	
Bayern	Rosenheim	Happing-Kaltwies/Isarstraße	
	Rosenheim	Lessingstraße/Pfaffenhofener Straße	
	Schwabach	Restaltstadt	
	Schwabach	Schwalbenweg	
	Sulzbach-Rosenberg	Rosenberg-Ost	
	Vohenstrauß	Waidhauser Straße	
	Weiden	Stockerhut	
Berlin	Würzburg	Heuchelhof – H 1	
	Berlin-Friedrichshain	Boxhagener Platz	
	Berlin-Köpenick	Oberschönevide	
	Berlin-Kreuzberg	Neues Kreuzberger Zentrum/Wassertorplatz	
	Berlin-Kreuzberg	Wrangelkiez	
	Berlin-Neukölln	Rollbergsiedlung	
	Berlin-Neukölln	Schillerpromenade/Reuterplatz	
	Berlin-Neukölln	Sonnenallee	
	Berlin-Prenzlauer Berg	Falkplatz	
	Berlin-Prenzlauer Berg	Helmholtzplatz	
	Berlin-Schöneberg	Sozialpalast/Bülowstraße	
	Berlin-Tiergarten	Magdeburger Platz	
	Berlin-Tiergarten	Moabit West (Beusselkiez)	
	Berlin-Wedding	Soldiner-/Wollankstraße	
	Berlin-Wedding	Sparrplatz/Sprengelkiez	
	Brandenburg	Cottbus	Sachsendorf – Madlow
		Eberswalde	Brandenburgisches Viertel
Fürstenwalde		Fürstenwalde Nord	
Lübbenau		Neustadt Lübbenau	
Neuruppin		Wohnkomplex I–III	
Prenzlau		Innenstadt	
Schwedt		Obere Talsandterrassen	
Wittenberge		Jahnschulviertel	
Bremen	Bremen-Blumenthal	Lüssumer Ring, Lüssumer Heide	
	Bremen-Burglesum	Marßeler Feld	
	Bremen-Hemelingen	Drillstraße/Hinter den Ellern	
	Bremen-Huchting	Sodenmatt/Kirchhuchting	
	Bremen-Obervieland	Kattenturm-Mitte	
	Bremen-Osterholz	Blockdiek	
	Bremen-Osterholz	Tenever	
	Bremen-Schwachhausen/Vahr	Neue Vahr	

Bundesland	Städte und Gemeinden	Programmgebiet	
Bremen	Bremen-Vegesack	Grohner Dühne	
	Bremen-West	Gröpelingen	
	Bremerhaven	Wulsdorf-Ringstraße	
Hamburg	Hamburg-Altona	Lurup-Lüdersring/Lüttkamp/Flüsseviertel	
	Hamburg-Wandsbek	Großlohe	
	Hamburg-Harburg	Heimfeld-Nord	
	Hamburg-Horn	Horner Geest	
Hessen	Darmstadt	Eberstadt-Süd	
	Darmstadt	Kranichstein	
	Eschwege	Heuberg	
	Frankfurt am Main	Unterbiederbach-Engelsruhe	
	Fulda	Aschenberg	
	Gießen	Nordstadt	
	Hanau	Lamboy	
	Hattersheim	Südring	
	Kassel	Nordstadt	
	Marburg	Oberer Richtsberg	
	Offenbach	Östliche Innenstadt	
	Rüsselsheim	Dicker Busch II	
	Seligenstadt	Seligenstadt-Nord	
	Stadtallendorf	Stadtallendorf-Süd	
	Wetzlar	Silhöfer Aue/Westend	
	Wiesbaden	Biebrich (Süd-Ost)	
	Wiesbaden	Westend	
	Mecklenburg-Vorpommern	Greifswald	Innenstadt/Fleischervorstadt
		Neubrandenburg	Altstadt
		Neubrandenburg	Nordstadt
Rostock		Groß-Klein	
Rostock		Schmarl	
Schwerin		Feldstadt	
Schwerin		Neu Zippendorf	
Stralsund		Grünhufe	
Wismar		Altstadt	
Niedersachsen		Achim	Achim-Nord
	Belm	Powe	
	Braunschweig	Westliches Ringgebiet	
	Celle	Neustadt	
	Delmenhorst	Wollepark	
	Fallingbostel	Wohngebiet Weinberg	

Bundesland	Städte und Gemeinden	Programmgebiet
Niedersachsen	Göttingen	Grone
	Hannover	Hainholz
	Hannover	Mittelfeld
	Hannoversch Münden	Altstadt III
	Hildesheim	Drispengstedt
	Leer	Oststadt
	Lüneburg	Kaltenmoor
	Nienburg (Weser)	Lehmwandlungssiedlung
	Nordenham	Einswarden
	Northeim	Südstadt
	Oldenburg	Kennedyviertel
	Osnabrück	Rosenplatz
	Rehburg-Loccum	Bad Rehburg
	Salzgitter	Fredenbergr
	Stade	Altländer Viertel
	Wilhelmshaven	Südstadt
	Wolfsburg	Westhagen
	Nordrhein-Westfalen	Aachen
Ahlen		Südost
Bonn		Dransdorf
Bottrop		Boy-Welheim
Brakel		Lange Wanne
Detmold		Hakedahl
Dinslaken		Lohberg
Dortmund		Hörde-Clarenberg
Dortmund		Scharnhorst-Ost
Duisburg		Bruckhausen
Duisburg		Hochfeld-West
Duisburg		Marxloh
Duisburg		Nebenzentrum Beeck
Düren		Südost
Düsseldorf		Flingern/Oberbilk
Essen		Altendorf
Essen		Katernberg
Gelsenkirchen		Bismarck/Schalke-Nord
Gladbeck		Butendorf
Hagen		Altenhagen
Hagen		Vorhalle
Hamm		Hammer Norden

Bundesland	Städte und Gemeinden	Programmgebiet
Nordrhein-Westfalen	Hamm	Hammer Westen
	Heiligenhaus	Oberilp
	Köln	Chorweiler
	Köln	Köln-Kalk, Kalk-Post und Vingst Höhenberg
	Krefeld	Krefeld Süd
	Monheim	Berliner Viertel
	Oberhausen	Knappenviertel
	Oberhausen	Stemmersberg
	Ratingen	Ratingen-West
	Recklinghausen	Hochlarmark
	Siegen	Fischbacherberg
	Solingen	Fuhr
	Wuppertal	Osterbaum
	Rheinland-Pfalz	Bad Kreuznach
Germersheim		Stadtkern
Kaiserslautern		Am Kalkofen
Koblenz		Am Luisenturm
Koblenz		Ehrenbreitstein
Ludwigshafen		Mundenheim-Südost
Ludwigshafen		Oggersheim-West
Ludwigshafen		Westend
Mainz		Berliner Siedlung
Mainz		Finthen
Mainz		Neustadt
Pirmasens		Kantstrasse
Pirmasens		Projekt AQUA/Husterhöh
Trier		Ehrang
Trier	Trier Nord/Beutelweg+H143	
Saarland	Dillingen	Innenstadt, Leipziger Ring, Lokschuppen Papiermühle
	Friedrichsthal	Am Kolonieschacht, Feld- und Grillparzerstraße
	Losheim am See	Ortskern
	Merzig	Schalthaussiedlung-Kernstadt
	Neunkirchen	Östliche Innenstadt und Oberer Markt
	Saarbrücken	Brebach
	Saarbrücken	Nauwieserviertel
	Schwalbach	Elm-Derlen/Alte Schule
	St. Ingbert	St. Ingbert Mitte
	St. Wendel	Innenstadt und Kaserne
Sulzbach	Altenwald	

Bundesland	Städte und Gemeinden	Programmgebiet
Saarland	Völklingen	Unteres Wehrden
Sachsen	Chemnitz	Schloss Chemnitz
	Dresden	Prohlis
	Ebersbach	Ortsteil Oberland
	Glauchau	Unterstadt-Mulde
	Johanngeorgenstadt	erweiterte Altstadt
	Reichenbach	erweiterte Altstadt
	Schwarzenberg	Sonnenleithe
	Zittau	Innenstadt Süd
	Zwickau	Eckersbach
	Sachsen-Anhalt	Dessau
Halberstadt		Richard-Wagner-Straße
Halle (Saale)		Neustadt
Halle (Saale)		Silberhöhe
Lutherstadt Wittenberg		Trauhnscher Bach - Lerchenberg
Magdeburg		Neustädter Feld
Sangerhausen		Othaler Weg
Stendal		Stadtsee
Wolfen		Wolfen-Nord
Schleswig-Holstein		Elmshorn
	Flensburg	Neustadt
	Itzehoe	Edendorf
	Kiel	Gaarden
	Kiel	Mettenhof
	Lübeck	St. Lorenz
	Neumünster	Vicelinviertel
Thüringen	Erfurt	Magdeburger Allee
	Gera	Bieblach-Ost
	Jena	Lobeda
	Leinefelde	Südstadt
	Sondershausen	Hasenholz-Östertal
	Weimar	West

Anhang 8

Programmgebiete der Bundesprogramme 1999 bis 2002

	1999	2000			2001			2001		
		neu	Summe	davon: ruhend, ausfinanziert oder abgerechnet	neu	Summe	davon: ruhend, ausfinanziert oder abgerechnet	neu	Summe	davon: ruhend, ausfinanziert oder abgerechnet
Baden-Württemberg	4	3	7	3	7	14	6	6	20	12
Bayern	23	8*	31*	1	6	37	4	12	48**	2
Berlin	15	0	15	0	2*	17*	0	0	17	0
Brandenburg	8	1*	9*	1	2*	11*	1	2	13	1
Bremen	11	0	11	0	0	11	0	0	11	0
Hamburg	3*	1	4	0	0	4	0	3	7	4
Hessen	17*	4	21	1	6*	27*	0	0	27	0
Mecklenburg-Vorpommern	7	1	8	1	1	9	1	0	9	1
Niedersachsen	9	5	14	0	11	25	1	2	27	3
Nordrhein-Westfalen	26	7	33	2	4	37	3	8	45	6
Rheinland-Pfalz	5	9*	14*	5	6*	20*	6	1	21	9
Saarland	8*	5	13	1	0	13	1	0	13	1
Sachsen	6*	6	12	3	1	13	2	2	15	4
Sachsen-Anhalt	9	0	9	1	0	9	0	0	9	0
Schleswig-Holstein	7*	0	7	3	2*	9*	1	2	11	3
Thüringen	4	3	7	2	0	7	0	0	7	0
Summe Druckfassung Bundesprogramm	162	47	210	24	34	249	26	38	300**	46
Summe (angepasst)*	162*	53*	215*		48*	263*			300**	

* Änderungen gegenüber den gedruckten Bundesprogrammen ergeben sich durch nachträgliche Umschichtungen.

** Ohne Schweinfurt Grüner Markt (aus dem Programm ausgeschieden).

Anhang 9

ARGEBAU Ausschuss für Bauwesen und Städtebau und Ausschuss für Wohnungswesen

LEITFADEN zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“

Zweite Fassung, Stand 01.03.2000

Inhalt:

1. Einführung
2. Kurzcharakteristik der von der Gemeinschaftsinitiative erfassten „Stadtteile und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“
3. Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung der Quartiere
 - 3.1. Bürgermitwirkung, Stadtteilleben
 - 3.2. Lokale Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung
 - 3.3. Quartierszentren
 - 3.4. Soziale, kulturelle, bildungs- und freizeitbezogene Infrastruktur
 - 3.5. Wohnen
 - 3.6. Wohnumfeld und Ökologie
4. Fachübergreifende Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative in Städten, Gemeinden, Ländern und auf Bundesebene
 - 4.1. Allgemeine Grundsätze
 - 4.2. Handeln in den Städten und Gemeinden
 - 4.3. Handeln in den Ländern
 - 4.4. Handeln auf Bundesebene
5. Vorhandene Rechtsinstrumente im Bereich des Städtebau- und Wohnungsrechts im Hinblick auf die besonderen Anforderungen „Soziale Stadt“
 - 5.1. Rechtsinstrumente im Bereich des Städtebaus
 - 5.2. Rechtsinstrumente im Bereich des Wohnungswesens
6. Einsatz öffentlicher Mittel
 - 6.1. Förderrechtliche Grundlage des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“
 - 6.2. Komplementärfinanzierung, Finanzierung des kommunalen Eigenanteils
 - 6.3. Einsatz von EU-Strukturfondsmitteln
7. Erfahrungsaustausch, Erfolgskontrolle und Begleitforschung

1. Einführung

Die Ministerkonferenz der ARGEBAU hat am 29. November 1996 in Potsdam die Bund-Länder-Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ beschlossen, um der drohenden sozialen Polarisierung in den Städten Einhalt zu gebieten. Mit dieser Initiative ist ein nationales Aktionsprogramm ins Leben gerufen worden, das eine nachhaltige Entwicklung in Stadt- und Ortsteilen mit besonderen sozialen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Problemen sicherstellen soll. Die Initiative soll den Rahmen bilden für eine zwischen Bund und Ländern abgestimmte Strategie gegen die soziale Polarisierung in den Städten. Die gemäß Beschluss der Ministerkonferenz vom 3. Dezember 1999 überarbeitete Fassung wird hiermit vorgelegt. Sie bezieht auch die Ergebnisse eines Gutachtens des Bundesverbandes deutscher Wohnungsunternehmen (GdW) zum Thema der „Überforderten Nachbarschaften“ ein. Die Bundesregierung hat die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ zum Anlass genommen, die Städtebauförderung seit 1999 um das eigenständige neue Bund-Länderprogramm „Stadtteile mit besonderem Ent-

wicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ (Kurzfassung „Soziale Stadt“) zu ergänzen. Das Programm ist seit diesem Jahr mit einer Ausstattung von zunächst 300 Mio. DM (davon 100 Mio. DM Bundesanteil) angelaufen.

2. Kurzcharakteristik der von der Gemeinschaftsinitiative erfassten „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“

Die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ gilt Stadt- und Ortsteilen, die infolge sozialräumlicher Segregation davon bedroht sind, ins soziale Abseits abzurutschen. Es handelt sich dabei meist um hochverdichtete, einwohnerstarke Stadtteile in städtischen Räumen, die im Hinblick auf ihre Sozialstruktur, den baulichen Bestand, das Arbeitsplatzangebot, das Ausbildungsniveau, die Ausstattung mit sozialer und stadteilkultureller Infrastruktur, sowie die Qualität der Wohnungen, des Wohnumfeldes und der Umwelt erhebliche Defizite aufweisen.

Hinzu kommen auch Gebiete in Gemeinden, die z.B. aufgrund ihrer peripheren Lage und – zum Teil hierdurch bedingt – durch ihre Einwohnerstruktur ganz ähnliche Probleme zeigen. Das können Gebiete in stark benachteiligten Regionen oder ehemalige Wohnsiedlungen der abgezogenen Streitkräfte sein.

Im Wesentlichen geht es dabei um zwei im Folgenden kurz umrissene Gebietstypen:

- a) Innerstädtische oder innenstadtnahe (oft gründerzeitliche) Quartiere in benachteiligten Regionen mit nicht modernisierter Bausubstanz und deutlich unterdurchschnittlicher Umweltqualität.

In den alten Bundesländern sind es meist Quartiere, in denen sich private Investoren seit langem nicht mehr engagieren und Stadterneuerungsprozesse nicht in Gang gekommen sind. Ursachen für die Stagnation sind sehr schlechte, hochverdichtete Bausubstanz, fehlende Grün- und Freiflächen, Immissionsbelastungen, Gewerbebrachen mit Altlasten, Beeinträchtigung durch Verkehrsstrassen und -lärm, Mangel an Gemeinschaftseinrichtungen, Planungsunsicherheit und insgesamt fehlende Zukunftsperspektiven.

Wegen der mangelhaften Attraktivität und der ausbleibenden Entwicklungsimpulse haben ökonomisch aufstrebende, vor allem jüngere Familien diese Quartiere nach und nach verlassen. Haushalte mit sehr begrenzter ökonomischer Leistungsfähigkeit sowie geringem Integrationsvermögen sind nachgerückt. Die „Spirale nach unten“ ist dadurch verstärkt worden, dass die zeitgleich verlaufende Aufwärtsentwicklung in anderen Stadtteilen zur Verdrängung der „Schlechterverdienenden“ in die sozial benachteiligten Gebiete beigetragen hat. Die geschilderte Segregation betrifft auch die Städte der neuen Bundesländer in wachsendem Maße. Da es auch dort innerstädtische Bereiche mit kumuliert auftretenden baulichen, ökologischen und funktionellen Mängeln gibt, ist tendenziell mit einer weiteren Verschärfung dieses Entwicklungsprozesses zu rechnen, wenn nicht rechtzeitig eine gegenläufige Strategie einsetzt.

Die hier beschriebene Situation in Städten der alten und neuen Bundesländer wird in unterschiedlicher Ausprägung zunehmend auch in Gebieten vorzufinden sein, die in Regionen liegen, die insbesondere durch ihre periphere Lage benachteiligt sind.

- b) Große Wohnsiedlungen aus der Nachkriegszeit und Wohnsiedlungen der abgezogenen Streitkräfte mit wenig individueller Architektur, fehlender Nutzungsmischung und unzureichender sozialer Infrastruktur.

Sowohl im Osten wie auch im Westen gibt es eine große Anzahl von Neubauquartieren, die wegen erheblicher funktioneller und gestalterischer Mängel eine soziale Abwertung erfahren haben oder abzugleiten drohen. Für die fehlende Attraktivität dieser Neubauquartiere gibt es ein Ursachenbündel:

Die Siedlungen liegen häufig am Stadtrand und sind nur unzureichend in den öffentlichen Nahverkehr eingebunden. Die Planung hat zum Teil auf landschaftliche und ökologische Gegebenheiten zu wenig Rücksicht genommen. Viele Quartiere sind als „Schlafstädte“ konzipiert. Es fehlt eine selbsttragende lokale Wirtschaft und es mangelt an Arbeitsplätzen im Nahbereich. Die Architektur ist häufig einfalllos, bei der gegebenen Höhe und Dichte der Bebauung vermisst man besonders die individuelle Ausprägung der Erdgeschosszonen, Eingangsbereiche und Vorgärten. Die Qualität der öffentlichen Bauten und des öffentlichen Raums ist vernachlässigt worden. Austauschbare, erlebnisarme Wohnsituationen machen es den Bewohnern schwer, sich mit ihrem Quartier zu identifizieren. Die dringend notwendigen Verbesserungen durch Wohnumfeldmaßnahmen und soziale und wirtschaftliche Impulse sind noch viel zu wenig in Gang gekommen.

In Westdeutschland sind die Wohnungen in diesen Siedlungen zudem häufig nach einem einseitigen Vergabesystem belegt worden. Dies ist dort eine der Hauptursachen für die Konzentration einkommenschwacher Haushalte.

In den ostdeutschen Plattensiedlungen besteht das Risiko einer entsprechenden Segregation, wenn die Erneuerungsprozesse nicht schnell zu grundlegenden Qualitätsverbesserungen führen. Während die dort in den 50er- und 60er-Jahren entstandenen Neubaugebiete aufgrund ihrer meist inner-

städtischen Lage, der geringeren Dichte und der guten Wohnumfeldbedingungen (Durchgrünung, Infrastruktur) allenfalls unter dem Gesichtspunkt der Überalterung der Bewohner stadtentwicklungspolitisch problematisch sind, weisen die Neubaustandorte der nachfolgenden Jahrzehnte oft vielfältige Probleme auf, die aus der ungünstigen Lage im Stadtgefüge und anderen der o.g. städtebaulichen Fehler herrühren. Hinzutreten in den ostdeutschen Siedlungen erhebliche bautypenbedingte Wohnungsmängel.

Hinzu gekommen sind durch den Abzug von Streitkräften aus vielen Standorten eine Vielzahl von Wohnsiedlungen in den Städten, die ehemals den Kasernen zugeordnet waren. Ihre oft isolierte Lage, monotone Anordnung und Unterversorgung lösen ähnliche Probleme aus wie die vorgenannten Wohngebiete.

Wegen der Komplexität der Defizite ist für die beschriebenen Gebietstypen – im Westen wie im Osten – eine besonders weitgreifende Stadtteilentwicklung mit der Zielsetzung geboten, einen nachhaltigen Aufschwung auf sozialem, wirtschaftlichem, städtebaulichem und ökologischem Sektor im Verbund zu bewirken. Diesem umfassenden Ansatz entsprechend sollen die betroffenen Stadtteile und Gebiete als „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“ bezeichnet werden.

3. Ziele und Maßnahmen für die Entwicklung der Quartiere

Die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ erhebt den Anspruch, Quartiersentwicklungsprozesse in Gang zu setzen, welche die sozialen Problemgebiete zu selbständig lebensfähigen Stadtteilen mit positiver Zukunftsperspektive machen sollen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, müssen die Länder mit Unterstützung des Bundes die Förderung für diese Quartiere auf vielen Gebieten wirksam verstärken, um schnell die angestrebte Trendwende für die vom Abstieg bedrohten Stadtteile und Gebiete herbeizuführen.

Bevor auf die Ausgestaltung dieser Förderung einzugehen sein wird, sollen zunächst die wesentlichen konkreten Aufgaben erläutert werden, die zur erfolgreichen Quartiersentwicklung zu erfüllen sind.

3.1 Bürgermitwirkung, Stadtteilleben

Ziele:

- Aktivierung örtlicher Potenziale, Hilfe zur Selbsthilfe,
- Entwicklung von Bürgerbewusstsein für den Stadtteil,
- Schaffung selbsttragender Bewohnerorganisationen und stabiler nachbarschaftlicher sozialer Netze.

Von Beginn der Städtebauförderung an ist auf die Bürgerbeteiligung als grundlegende Voraussetzung für den erfolgreichen Ablauf der Stadterneuerung großer Wert gelegt worden. Die Bürgermitwirkung war aber nicht eigentliches Ziel der Quartiersentwicklung.

Im Falle der vom sozialen Abstieg bedrohten Stadtteile geht der Anspruch weiter. In diesen Quartieren ist die Mitwirkung der Bürger am politischen Leben oft völlig zum Erliegen gekommen. Die Bürger identifizieren sich nicht mehr mit dem Stadtteil, sie engagieren sich nicht mehr für die Gemeinschaft. Nachbarschaftsbezogene soziale Netze sind zerrissen.

Bei dieser Ausgangssituation wird es zum zentralen Anliegen der Stadtteilentwicklung, das eigenständige Stadtteilleben wieder aufzubauen, den sozialen Verbund wieder herzustellen, alle vorhandenen örtlichen Potenziale zu stärken und die Bewohner zu motivieren, in Initiativen und Vereinen mitzuwirken und sich dauerhaft selbst zu organisieren. So soll erreicht werden, dass die Stadtteile schrittweise wieder als selbständige Gemeinwesen funktionieren.

Typische Maßnahmen:

- Installation eines Stadtteilmanagements, das mit Priorität den Aufbau selbsttragender Bürgerorganisationen einleiten soll,
- Einrichtung von Stadtteilbüros,
- Bildung von Stadtteilbeiräten,
- Bereitstellung von Bürgertreffs und anderen Räumen, die Gelegenheit zu Gemeinschaftsleben bieten,
- Ausstattung der Stadtteilbeiräte mit kleinen Verfügungsfonds, um sie in die Verantwortung für ihre Quartiere einzubinden,
- Unterstützung vieler Möglichkeiten, die Bürger durch Selbsthilfe an Maßnahmen der Stadtteilentwicklung zu beteiligen.

Beteiligte:

Bewohnerinnen und Bewohner, Beschäftigte und Gewerbetreibende, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Vereine, Initiativen, Institutionen, Stadtteilbeiräte, Stadtteilmanagement.

3.2 Lokale Wirtschaft, Arbeit und Beschäftigung**Ziele:**

- Stärkung der lokalen Wirtschaft,
- Schaffung und Sicherung von örtlichen Arbeitsplätzen und Beschäftigungsangeboten,
- Qualifizierung der Arbeitssuchenden.

Da die Arbeitslosigkeit zu den zentralen Ursachen von Armut und Ausgrenzung gehört, haben die Bereitstellung und Vermittlung von Arbeitsplätzen und – übergangsweise auch – das Angebot von Beschäftigung im zweiten Arbeitsmarkt Schlüsselfunktionen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in sozial benachteiligten Gebieten. Ebenso wichtig ist es, die Arbeitssuchenden besser zu qualifizieren, um die Voraussetzungen für ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu schaffen.

Der Aufbau bzw. die Wiederherstellung einer lokalen Wirtschaft hat ausschlaggebende Bedeutung für die dauerhafte Stabilisierung der Quartiere. Dabei kommt es sehr darauf an, private Unternehmen zur Beteiligung an der Stadtteilentwicklung zu gewinnen. Dies gilt für unterschiedliche Formen der „Public Private Partnership“ bis hin zu Projekten des „Social Sponsoring“.

Auch in der herkömmlichen Städtebauförderung hat die Verbesserung der Gewerbestruktur schon einen hohen Stellenwert besessen. Zur Überwindung der für die sozial benachteiligten Quartiere typischen Probleme sind jedoch weitergehende z. T. innovative Maßnahmen notwendig.

Typische Maßnahmen:

- Teils privat, teils öffentlich finanzierte Gemeinschaftsprojekte mit einer Mischung von Profit- und Nonprofit-Nutzungen,
- Gewerbehöfe,
- Büro für lokale Wirtschaftsentwicklung,
- Angebote für Existenzgründer,
- Stadtteilwerkstätten,
- Jugendwerkstätten,
- Recyclinghöfe,
- Arbeitsläden,
- Stadtteilcafés,
- Stadtteil- und Schulküchenprojekte,
- Second-Hand-Läden,
- Quartiersbetriebe für stadtteilbezogene Aufgaben wie Gartenpflege und Gebäudereinigung,
- Fortbildungs- und Schulungseinrichtungen,
- Lokale Jobvermittlung,
- Tauschringe,
- Betreuungsplätze für Kinder von Berufstätigen, insbesondere von Alleinerziehenden.

Beteiligte:

Wirtschaftsressorts, Sozialämter, Jugend- und Schulämter, Schulen, Arbeitsämter, Ämter für Stadtentwicklung, Einrichtungen des zweiten Arbeitsmarktes, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, andere berufsständische Organisationen, Verbände und Gewerkschaften.

3.3 Quartierszentren**Ziele:**

- Stärkung der Nahversorgung,
- Herausbildung der Zentren als Kristallisationspunkte für das städtische Leben.

Besondere Bedeutung für das Leben im Quartier und für die lokale Wirtschaft haben die Quartierszentren. Sie erfüllen nicht nur die Nahversorgungsfunktion, sondern fördern auch die Kommunikation, sind Treffpunkt und wirken bei gelungener baulicher Gestaltung identitätsstiftend für den ganzen Stadtteil. Ihre Qualität bestimmt im hohen Maße auch das stadtweite Ansehen des Quartiers. Der soziale und wirtschaftliche Niedergang von Quartieren wird oft am Verfall der Zentren besonders augenfällig. Die Erneuerung der Quartierszentren rechnet daher zu den wichtigsten Voraussetzungen zur Stabilisierung der Quartiere.

Typische Maßnahmen:

- „Stadtmarketing“,
- Instandsetzung und Modernisierung des Zentrums,
- Ansiedlung eines möglichst breit gefächerten Spektrums an Nutzungen,
- Zuordnung öffentlicher und privater Gemeinschaftseinrichtungen,
- Umgestaltung des öffentlichen Raums,
- Ansiedlung von Wochenmärkten.

Beteiligte:

Stadtentwicklungs- und Planungsämter, Wirtschaftsressorts, Kammern, Verbände, Wohnungsunternehmen.

3.4 Soziale, kulturelle, bildungs- und freizeitbezogene Infrastruktur

Ziel:

- Verbesserung des Infrastrukturangebotes im Interesse des sozialen Ausgleichs.

Die Ergänzung der sozialen Infrastruktur hat für den sozialen Ausgleich in problembelasteten Gebieten besondere Bedeutung. Der Bedarf an Gemeinschaftseinrichtungen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen ist dort besonders hoch, weil die Bewohnerinnen und Bewohner der Quartiere in Bezug auf Ausbildung, soziale Vernetzung, Arbeitsplätze, mit Beschäftigung ausgefüllte Zeit, Gesundheitsvorsorge, Kaufkraft und Mobilität gegenüber anderen im Nachteil sind.

Geeignete Räume mit der erforderlichen personellen Betreuung müssen daher vor allem bereit gestellt werden: für das kulturelle und gesellschaftliche Leben verschiedener ethnischer Gruppen im Quartier, zur Kommunikation unterschiedlicher Gruppen, zur Verbesserung der Beratungs- und Dienstleistungsangebote, zur Bereicherung der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und zur Schaffung von Gelegenheiten, soziale Beziehungen aufzubauen und aus der Isolation heraus zu kommen. Investitionen in diesen Bereichen machen nur Sinn, wenn zugleich die Finanzierung der Folgekosten nachhaltig gesichert wird.

Typische Maßnahmen:

(Investition und Betrieb)

Für alle:

Bürgertreffpunkte, internationale Begegnungsstätten, Freizeithäuser, stadtteilkulturelle Projekte, Sporteinrichtungen, Gesundheitszentren, Aktionsprogramme insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Für Kinder:

Tagesheime, Spielwohnungen, Kinderbauernhöfe.

Für Jugendliche:

Flächen für Bewegung und Kommunikation, Angebote für offene Jugendarbeit, Treffpunkte, Jugendhäuser, Jugendcafés, Jugendwerkstätten, Räume für Aus- und Fortbildung, mobile Spiel- und Sportangebote.

Für Frauen und Mädchen:

Eigene Treffpunkte, Werk- und Schulungsräume.

Für ältere Menschen:

Seniorentreffpunkte.

Beteiligte:

Fachbehörden und Ämter für Stadtentwicklung, Kultur, Jugend, Frauen, Schule, Gesundheit, Soziales und Wohnungswesen.

3.5 Wohnen**Ziele:**

- Verbesserung des Wohnwertes der Wohnungen, Modernisierung, Instandsetzung, Umbau und ergänzender Neubau,
- Sicherung preiswerten Wohnraums (einschließlich von Belegungsrechten für Haushalte, die sich nicht selbst auf dem Wohnungsmarkt versorgen können),
- Schutz der Bewohner vor Verdrängung,
- Erhalt (bzw. Wiederherstellung) gemischter Bewohnerstrukturen,
- Unterstützung aktiver Nachbarschaften,
- Stärkung der Identifikation der Mieter mit Wohnung und Wohnumfeld.

Wichtiges Ziel der Stadterneuerung ist seit je her die Sicherung preiswerten Wohnraums und der Schutz angestammter Mieter vor Verdrängung. Insbesondere in den Großwohnanlagen der 60er- und 70er-Jahre treten als gravierendes Problem einseitige Bewohnerstrukturen hinzu. Mangelnde Anmietungsgelegenheiten auf dem freien Wohnungsmarkt, die Strukturen von Belegungsrechten und die Vergabe- und Belegungspolitik von Vermietern und öffentlicher Hand haben in Großwohnanlagen zu einer Konzentration einkommensschwacher, in Bezug auf Ausbildung und Arbeitsplatz benachteiligter Bewohner geführt. Das Ausmaß der sozialen Probleme sowie die ethnische Vielfalt der Bewohner drohen, die Integrationskraft der Bewohner zu überfordern. In den Plattensiedlungen der neuen Länder ist eine vergleichbare Entwicklung zu befürchten, wenn es nicht gelingt, die Attraktivität der Siedlungen nachhaltig zu verbessern. In einem sich entspannenden Wohnungsmarkt kann der beeinträchtigte Wohnwert bei relativ hoher Mietbelastung (Miete, Nebenkosten, ggf. Fehlbelegungsabgabe) zu unerwünschten Wegzügen führen. Die Quartiersentwicklung in den Problemstadtteilen muss durch bauliche und wohnungswirtschaftliche Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität dieser Wohngebiete beitragen. Das Wohnungsangebot ist um fehlende Wohnungstypen – zum Beispiel im Eigentumssektor und für Wohngemeinschaften – zu ergänzen. Es sind Anreize zu schaffen, damit Bürger, die das soziale Gefüge im Quartier bereichern, zuziehen bzw. bleiben.

Typische Maßnahmen:**a) Bauliche Maßnahmen**

- Einsatz von Förderprogrammen zur Auffächerung des Wohnungsangebotes,
- Instandsetzung und Modernisierung in Altbaugebieten,
- Energetische Nachbesserung der Wohnungen,
- Ermöglichung von Selbsthilfeeinbringung und bei Modernisierung, insbesondere auch von Gruppenselbsthilfe zur Schaffung gemeinschaftlicher Wohnformen,
- Erneuerung von Gebäuden in Großsiedlungen, individuelle Umgestaltung der Fassaden, Erdgeschosszonen und Zugangsbereiche bis hin zur Betreuung von Hauseingängen durch Pförtner in Hochhauskomplexen (Concierge-Modell),
- Umnutzung von Erdgeschossbereichen für kleinere gewerbliche Betriebe.

b) Wohnungswirtschaftliche Maßnahmen

- Sonderregelungen bei der Wohnungsbelegung, z.B. Freistellung von Belegungsbindungen, Tausch von Belegungsbindungen,
- Begrenzung der Mietkostenbelastung (Schritte zur Senkung der Mietnebenkosten, Mietpreisgestaltung unter Nutzung des Kostenmietrechts, ggf. Aussetzung oder Verringerung der Fehlbelegungsabgabe),
- Qualitätssicherung für Wohnung und Wohnumfeld (Qualitätskontrolle, zügige Mängelbeseitigung),
- Sorgfältige Mieterauswahl ohne Ausgrenzung bestimmter („schwieriger“) Haushalte (Integrationsfähigkeit in die/der Nachbarschaft beachten; besondere Betreuung für problematische Haushalte organisieren),
- Angebote zur Aktivierung und Identifikation der Mieter (Mietergärten, Pförtnerdienste, Beteiligung der Mieter an geeigneten Aufgaben der Hausverwaltung, Mieterfeste),

- Schaffung/Unterstützung nachbarschaftlicher Netze, Initiierung von nachbarschaftlicher Hilfe, Angebote für bestimmte Gruppen (Kinder, Mütter, Jugendliche, Ältere, Hobbygruppen), Bereitstellung von Räumen für Aktivitäten.

Beteiligte:

Ämter für Stadtentwicklung, Planungsämter, Wohnungsämter, Wohnungsunternehmen, Verbände der Wohnungswirtschaft, Einzeleigentümerinnen und -eigentümer, Mieter und Mieterinnen.

3.6 Wohnumfeld und Ökologie

Ziele:

- Verbesserung des Wohnwertes durch Aufwertung des Wohnumfeldes,
- bessere Nutzung und bessere Gestaltung von Freiflächen,
- mehr Sicherheit und Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum,
- bewusster Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse.

Die gebietsspezifische Aufwertung des Wohnumfeldes dient der Steigerung der Attraktivität und der Wohnzufriedenheit in den Quartieren. Ein gut gestaltetes Wohnumfeld ist die Voraussetzung für die Akzeptanz des Quartiers durch breite Bewohnerschichten.

In innerstädtischen Bereichen mit knapp bemessenen Freiflächen bedeutet die Aufwertung öffentlicher und halb öffentlicher Räume einen hohen Zugewinn an Wohn- und Freizeitwert für besonders viele Anwohnerinnen und Anwohner. In großen Siedlungen, denen es an freien Flächen nicht mangelt, bietet sich dagegen die Chance, monotones Abstandsgrün in Gärten, Spiel- und Aktionsflächen sowie Parkanlagen zu verwandeln. Die individuelle Gestaltung von Vorgärten und Eingangsbereichen führt häufig erstmals dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohner sich mit ihrer Wohnsituation positiv identifizieren.

Zur Wohnumfeldverbesserung gehören auch die Reduzierung von Flächen für den Autoverkehr, wo dies möglich ist, die Ordnung des ruhenden Verkehrs, der Ausbau von Fuß- und Radwegen und die Entschärfung von Verkehrsgefahren. Das Wohnumfeld wird auch durch Maßnahmen, welche die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums und das subjektive Sicherheitsgefühl erhöhen, aufgewertet. Zu den ökologischen Verbesserungen des Wohnumfeldes rechnen standortgerechte Bepflanzungen, Berankungen, Entsiegelungen, Sanierungen belasteter Böden, ökologisch ausgerichtete Entsorgungskonzepte und ein bewusster Umgang mit Regenwasser.

Typische Maßnahmen:

- Neu- und Umgestaltung von Plätzen, Straßenräumen, Gewässer, Ufern, Parkanlagen und Treffpunkten,
- Spiel- und Sportplätze,
- Neugestaltung und Mehrfachnutzungen von Schulhöfen,
- begrünte Höfe, Mietergärten, Vorgärten, grüne Wände und Dächer,
- Neuordnung von Müllplätzen,
- barrierefreie Wegführung,
- Sicherung von Fuß- und Radwegen,
- Verbesserung der Beleuchtung im öffentlichen Raum,
- Immissionsschutzmaßnahmen,
- Altlastensanierung,
- kleinteiliges Flächenrecycling.

Beteiligte:

Planungsämter, Umweltämter, Gartenämter, Verkehrs- und Tiefbauämter, Stadtreinigung, Wohnungsunternehmen.

4. Fachübergreifende Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative in Städten, Gemeinden, Ländern und auf Bundesebene

4.1 Allgemeine Grundsätze

Die Förderung in den Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf muss vor allem zwei Ansprüche erfüllen:

Zum einen ist der gebündelte und zielgenaue Einsatz aller verfügbaren Ressourcen und Programme erforderlich; hierfür sind optimale Organisationsformen zu entwickeln. Zum anderen ist ein Leitprogramm notwendig, das die Gesamtkoordination des Quartiersentwicklungsprozesses leistet.

Zur Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative bedarf es der Bündelung aller für eine Verbesserung der Fördergebiete vorhandenen Ressourcen und Programme insbesondere in den Bereichen Soziales, Beschäftigung, Wirtschaft, Verkehr sowie bauliche und städtebauliche Erneuerung. Als Investitionsprogramm kommt der Städtebauförderung hierbei eine wichtige Bedeutung zu, die neben ihrem originären Aufgabenfeld auch eine bedeutende Klammerfunktion für die Einbindung anderer Programme hat.

Darüber hinaus ist sie als Leitprogramm für die Gesamtkoordination hervorragend gerüstet; sie kann eine Steuerungs- und Scharnierfunktion für die gesamte Quartiers-Entwicklung übernehmen.

Ihre Merkmale sind der Gebietsbezug und die Förderung der Gesamtmaßnahme. Das Verfahren soll zügig ablaufen und ist in überschaubaren Zeiträumen abzuschließen. Weiter bietet sich an, über vorbereitende Untersuchungen, Bestandsanalysen, Entwicklungsziele und integrierte Handlungskonzepte mit Kosten- und Finanzierungsübersichten zu arbeiten. Bürgermitwirkung und begleitende Bürgerbeteiligung ist Erfolgsvoraussetzung. Die Einschaltung von Trägern, Stadtteilmanagern oder Entwicklungsgesellschaften zur Projektsteuerung ist in der Regel unerlässlich. Auch die im novellierten BauGB (§ 164 b, Satz 2, Ziffer 3) genannte neue Aufgabenstellung „Städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände“ unterstreicht die Eignung dieses Instrumentariums als Scharnier für den Einsatz und die Steuerung anderer Programme. Die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiative erfolgt im Rahmen des Bund-Länderprogramms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf - Soziale Stadt“ und ggf. weiteren Länderprogrammen.

4.2 Handeln in den Städten und Gemeinden

Es ist in erster Linie Sache der Städte und Gemeinden, das integrierte Förderprogramm umzusetzen. Da die Bündelung aller verfügbaren Programme und Ressourcen Erfolgsvoraussetzung für die zielgerichtete Stadtteilentwicklung ist, haben die Städte und Gemeinden die Aufgabe, die enge Kooperation der betroffenen Fachressorts organisatorisch sicherzustellen, die schnelles übergreifendes Handeln ermöglichen soll.

Die Städte und Gemeinden haben die Gebietsauswahl vorzunehmen. Als Voraussetzung dafür ist eine übergreifende Darstellung der beabsichtigten Entwicklung im gesamten Gemeindegebiet erforderlich. Diese Darstellung muss auf alle wesentlichen Lebensbereiche eingehen. Für die Fördergebiete ist nachzuweisen, dass sie hinsichtlich ihrer komplexen Defizite deutlich von den Durchschnittswerten abweichen.

Die Auswahl der Stadtteile ist auf kommunaler Ebene in einem transparenten Verfahren zu regeln und durch das zuständige Vertretungsorgan zu beschließen.

Die integrierten Handlungskonzepte sollen eine offene Rahmenplanung beinhalten, die in erster Linie von den örtlichen Akteuren – den Bewohnern, den Gewerbetreibenden, den Grundeigentümern, den örtlichen Institutionen – während des Stadtteilentwicklungsprozesses mit möglichst viel Eigeninitiative auszufüllen ist. Die Kosten- und Finanzierungsübersichten müssen den notwendigen gebündelten Mitteleinsatz aus unterschiedlichen privaten und öffentlichen Haushalten widerspiegeln.

Die Konzepte bilden die Basis für den Mittel- und Personaleinsatz aller betroffenen Fachressorts/Ämter. Sie müssen daher sorgfältig zwischen diesen abgestimmt werden. Sie sollen eine verlässliche Grundlage für die Aktivierung der örtlichen Potenziale in dem Entwicklungsprozess bilden. Diese Form des Miteinanders dient gleichzeitig dazu, dass private wirtschaftliche Interessen und das Gemeinwohl sinnvoll und effektiv abgestimmt werden.

Die Städte und Gemeinden haben die Aufgabe, ein leistungsfähiges Stadtteilmanagement sicherzustellen. Das ausgeweitete Zielspektrum, das relativ offene integrierte Handlungskonzept und die hohen Ansprüche an die Mitwirkung der örtlichen Akteure und der lokalen Wirtschaft erfordern besonders qualifizierte Träger, Gebietsmanager oder Entwicklungsgesellschaften zur Lenkung des Stadtteilentwicklungsprozesses vor Ort. Das Anforderungsprofil für die Trägerschaft ist entsprechend fortzuentwickeln. Neue Organisationsformen für die Trägerschaft erscheinen sinnvoll und sollen erprobt werden.

Den Gemeinden obliegt es, eine umfassende Bürgermitwirkung sicherzustellen. Dabei ist während der Laufzeit der Förderung auch darauf hinzuwirken, dass die in Gang gekommenen Beteiligungsprozesse im Quartier dauerhaft weiterwirken.

Nach bisher vorliegenden Erfahrungen benötigt das kommunale Quartiersmanagement zur Inangasetzung von Beteiligungs- und Erneuerungsprozessen sowie für kurzfristig notwendig werdende Interventionen kleinere Verfügungsfonds.

4.3 Handeln auf Landesebene

In den Ländern sind organisatorische Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Programme aller betroffenen Ressorts aufeinander abgestimmt mit Vorrang in Quartieren mit besonderem Entwicklungsbedarf eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für die koordinierte Bereitstellung der Finanzierungsmittel. Mehrere Länder haben mit der Einrichtung von interministeriellen Arbeitsgruppen, die für eine Koordinierung aller staatlichen Aktivitäten einschließlich der Förderung und des abgestimmten Einsatzes staatlicher Mittel für die „Fördergebiete“ zu sorgen haben, gute Erfahrungen gemacht.

Vorgaben der Länder zum Programm „Soziale Stadt“ sollten den Gemeinden viel Entwicklungsspielraum geben. Sie sollten aber den Grundgedanken des Programms weitergeben und von den Gemeinden den Nachweis dafür fordern, dass die notwendigen Vorkehrungen für eine gute Ämterkoordination, für den Einsatz von Stadtteilmanagement und eine angemessene Bürgerbeteiligung getroffen werden.

Die Länder haben den Erfahrungsaustausch zwischen den Gemeinden und die erforderliche Fortbildung für das Stadtteilmanagement zu organisieren. Die Länder werden – über die in Ziffer 7 beschriebene Begleitforschung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ hinaus – auch auf Landesebene die für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Initiative „Soziale Stadt“ erforderliche Evaluation sicherstellen. In die Begleitforschung sollte auch das Thema einer degressiven Nachsorge zur Sicherung des nachhaltigen Entwicklungserfolgs in den Quartieren, die aus der Förderung ausscheiden, einbezogen werden.

4.4 Handeln auf Bundesebene

Das BMVBW ist auf Bundesebene federführend für die Städtebauförderung und wird daher auch für die neue Programmkomponente die Koordinationsstelle auf der Ebene des Bundes sein.

Als Voraussetzung für den Erfolg des Programms „Soziale Stadt“ wird auch auf Bundesebene die fachübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern sein. Als besonders wichtig wird die Unterstützung der Bundesministerien des Innern, für Arbeit und Sozialordnung, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie für Wirtschaft, aber auch für Bildung und Forschung angesehen. Sie ist die Voraussetzung dafür, dass die Rahmenbedingungen für die stadtteilbezogene Wirtschaftsförderung und Arbeitsmarktpolitik schnell und wirksam angepasst werden. Der konkrete Bedarf für solche Anpassungen wird sich aus der Stadtteilarbeit heraus – insbesondere auch aus den Erkenntnissen, die das ExWoSt-Verfahren mit sich bringen wird – ergeben.

5. Vorhandene Rechtsinstrumente im Bereich des Städtebau- und Wohnungsrechts im Hinblick auf die besonderen Anforderungen „Soziale Stadt“

5.1 Rechtsinstrumente im Bereich des Städtebaus

Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf können als Sanierungsgebiete nach dem Besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches (§§ 136 ff.) förmlich festgelegt werden; sie können auch außerhalb von Sanierungsgebieten Gegenstand der Förderung sein. Die Länder entscheiden, ob auch Stadtteile außerhalb von Sanierungsgebieten Gegenstand der Förderung sein können. In der Praxis werden in einigen Ländern gerade in großen Siedlungen mit nur wenigen mitwirkungsbereiten Wohnungsunternehmen als Grundeigentümer die Steuerungsinstrumente des Besonderen Städtebaurechts in der Regel nicht eingesetzt. Unabhängig von dieser Feststellung gelten die Grundprinzipien des gebietsbezogenen städtebaulichen Sanierungsverfahrens jedoch auch für nicht förmlich festgelegte Gebiete. Daher orientiert sich der folgende Überblick über die Rechtsinstrumente – unabhängig von der Frage der förmlichen Festlegung – am Gedankengang des Verfahrens für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 136 ff. BauGB.

Der Gesetzgeber hat sich durch das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauROG) ausdrücklich zur Stadtbauauförderung als Instrument städtebaulicher Maßnahmen zur Überwindung sozialer Missstände in städtischen Problemgebieten bekannt: diese Aufgabe hat er zu einem Schwerpunkt für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen erklärt (§ 164 b Abs. 2 Nr. 3 BauGB).

Dabei ist er zutreffend davon ausgegangen, dass das vorhandene städtebauliche Instrumentarium sich nach vorläufiger Einschätzung als geeignet und ausreichend erweist, auch wenn das Vorhandensein des rechtlichen Instrumentariums allein den Erfolg noch nicht garantiert.

Die Bestimmung der Stadterneuerung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde (§§ 140, 142 und 146 BauGB) – unter finanzieller Mitverantwortung von Bund und Land – ist die notwendige Voraussetzung für den ganzheitlichen Ansatz der sozialen Stadterneuerung. Der Gemeinde obliegt die eigenverantwortliche Aufstellung des Operationellen Handlungsprogramms auf der Grundlage vorbereitender Analysen unter Einbeziehung der relevanten Politikfelder.

Die Zuständigkeit der Gemeinde im eigenen Wirkungskreis ist die notwendige Voraussetzung für die unverzichtbare Ortsnähe bei der Vorbereitung und Durchführung. Die soziale Stadterneuerung ist als städtebauliche Maßnahme gebietsbezogen (insbesondere §§ 140 bis 142 BauGB). Die Gebietsabgrenzung erfordert einen Beschluss der Gemeindevertretung. Ein solcher Beschluss ist auch notwendig, um die Koordination in der Gemeindeverwaltung kommunalpolitisch sicherzustellen. Durch die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes bringt die Gemeinde das sanierungsrechtliche Instrumentarium zur Anwendung; durch die Wahl des vereinfachten Sanierungsverfahrens nach § 142 Abs. 4 BauGB kann sie die besonderen Vorschriften über die Wertabschöpfung ausschließen; in diesem Fall kann in der Sanierungssatzung auch die Genehmigungspflicht nach § 144 insgesamt, nach § 144 Abs. 1 oder § 144 Abs. 2 BauGB ausgeschlossen werden. Sofern sich eine Gemeinde für die Anwendung des Sanierungsrechtes entschließt, hat sie also ein Instrumentarium zur Auswahl, das Optionen für ein differenziertes und situationsgerechtes Vorgehen eröffnet.

Die Aktivierung der Bürger gemäß § 137 BauGB und die Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger gemäß § 139 BauGB ist zielführender Bestandteil der städtebaulichen Erneuerung. Das gilt in verstärktem Maße für die soziale Stadterneuerung. § 164 a Abs. 1 Satz 2 BauGB schreibt zudem vor, dass für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sanierung, deren Finanzierung oder Förderung auf anderer gesetzlicher Grundlage beruht, die in den jeweiligen Haushaltsgesetzen zur Verfügung gestellten Finanzierungsmittel so eingesetzt werden sollen, dass die Maßnahmen im Rahmen der Sanierung durchgeführt werden können. Die Notwendigkeit der Zusammenführung der finanziellen Ressourcen wird auch durch § 149 BauGB unterstrichen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die städtebauliche Erneuerung über das notwendige städtebaurechtliche Instrumentarium verfügt, um als Leitprogramm auf die Bündelung öffentlicher und privater Ressourcen hinzuwirken und dadurch deren Erfolgsbedingungen zu verbessern; sie bietet aber kein rechtliches Instrument zur Korrektur möglicher Fehlentwicklungen der involvierten Politikbereiche.

5.2 Rechtsinstrumente im Bereich des Wohnungswesens

Das geltende Recht stellt geeignete Instrumente zur Verfügung, deren zielgerichteter Einsatz zur Erreichung der Ziele der „Sozialen Stadt“ beitragen kann.

- **Freistellung von Belegungsbindungen**
Die Vorschrift des § 7 WoBindG ermöglicht im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Erster Förderungsweg – 1. FW) Freistellungen von den Belegungsbindungen, u.a. zur Verhinderung/Beseitigung einseitiger Strukturen in der Wohnungsbelegung. Diese Freistellungen können für einzelne Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art (z.B. in Hochhäusern) oder für bestimmte Gebiete ausgesprochen werden. Die Freistellung kann befristet, bedingt oder unter Auflagen (z.B. Ausgleichszahlungen) erfolgen. Damit steht ein flexibles und differenziertes Instrumentarium zur situationsadäquaten Ausgestaltung der Bindungen und damit der Wohnungsbelegung zur Verfügung.
- **Mittelbare Belegung, Tausch von Belegungsbindungen**
Als Form der Freistellung von Belegungsbindungen ist in § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WoBindG die Freistellung einer gebundenen Wohnung gegen Bereitstellung einer gleichwertigen ungebundenen Wohnung geregelt. Hierdurch geht – anders als bei der reinen Freistellung – die Belegungsbindung nicht verloren, sondern wird an anderer Stelle realisiert. Damit lassen sich auch über Einzelfalllösungen Verbesserungen der Sozialstruktur erreichen.
- **Ausgestaltung der Fehlbelegungsabgabe**
Die Länder können ihre Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Rechts der Fehlbelegungsabgabe nach § 16 Abs. 1 AFWoG dazu nutzen, Gesichtspunkten der „Sozialen Stadt“ Rechnung zu tragen. Durch die generelle Ausgestaltung von Abgabensätzen und Kappungsgrenzen kann auch dafür Sorge getragen werden, dass die Mietbelastung (Miete zuzüglich Fehlbelegungsabgabe) nicht zum Wegzug „Besserverdienender“ aus sozial instabilen Gebieten führt. Außerdem kann für bestimmte, von der Segregation besonders bedrohte Gebiete auf die Erhebung der Fehlbelegungsabgabe verzichtet oder ein geringerer Abgabensatz vorgesehen werden.

- **Mietgestaltung**
Die Mieten im öffentlich geförderten Wohnungsbau (1.FW) sind Kostenmieten. Sie reflektieren – anders als die Marktmieten – grundsätzlich nicht die Lagegunst oder -ungunst eines Standorts. Dennoch besteht auch im Rahmen des Kostenmietrechts für den Verfügungsberechtigten die Möglichkeit, innerhalb einer Wirtschaftseinheit die Mieten unter angemessener Berücksichtigung ihres unterschiedlichen Wohnwertes, insbesondere nach Lage, Ausstattung und Zuschnitt zu differenzieren (§ 8 a Abs. 5 WoBindG). Der Gestaltungsspielraum kann durch nachträgliche Zusammenlegung von Wirtschaftseinheiten vergrößert werden (§ 8 b Abs. 2 WoBindG).
- **Zweckentfremdung**
In monostrukturierten Gebieten kann bei Anwendung des bundes- und landesgesetzlichen Zweckentfremdungsrechts (einschließlich § 12 WoBindG) durch Ansiedlung nicht-störenden Gewerbes ein Beitrag zur attraktiven Gestaltung von Wohnquartieren geleistet werden (Mischung von Arbeit und Wohnen, lokale Beschäftigung, Verbesserung der Erwerbssituation insb. von Müttern). Hierzu sind der Situation im Einzelfall angepasste Genehmigungen der Zweckentfremdung von Wohnraum zulässig und in Abwägung mit der Wohnraumnachfrage auch wünschenswert.

Im Rahmen der vereinbarten Förderung sind weitergehende flexible Regelungen hinsichtlich der Belegungsbindungen und der Mietgestaltung möglich.

6. Einsatz von Städtebauförderungsmitteln, Mitteln der EU-Strukturfonds und sonstigen Mitteln aus öffentlichen Haushalten/Bündelung der Mittel und Maßnahmen

6.1 Allgemeine Finanzierungsgrundsätze für die Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“

Die Problembewältigung der „Sozialen Stadt“ erfordert eine integrierende Zusammenführung von Aufgaben und Förderprogrammen für investive und nicht-investive Maßnahmen. Deshalb sollen vorrangig die bestehenden Programme der beteiligten Fachressorts bzw. Ämter zur Finanzierung herangezogen werden. Bisher sind die Aktivitäten der Länder und Gemeinden zur „Sozialen Stadt“ aus eigenen Kräften finanziert worden. Sie haben hierfür die jeweils notwendigen Regelungen getroffen, die keiner bundeseinheitlichen Gestaltung bedürfen.

Der neue Ansatz stellt die Bündelung der für die Stadtteilentwicklung relevanten Finanzen und Maßnahmen (Städtebau- und Wohnungsbauförderung, Wohnungswesen, Verkehr, Arbeits- und Ausbildungsförderung, Sicherheit, Frauen, Familien- und Jugendhilfe, Wirtschaft, Umwelt, Stadtteilkultur, Freizeit) als vordringliche Aufgabe auf der Ebene des Landes und der Gemeinde deutlich heraus.

6.2 Förderrechtliche Grundlage des Bund-Länder-Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“

Das städtebauliche Programm „Die Soziale Stadt“ versteht sich als eigenständiges Investitions- und Leitprogramm für Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf.

Die staatlichen Finanzhilfen zur Förderung von Maßnahmen des Programms „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ werden bereitgestellt auf der Grundlage der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen „Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung“ (VV). Die Finanzhilfen des Bundes werden auf der Grundlage des Art. 104 a Abs. 4 GG für Investitionen städtebaulicher Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtentwicklung eingesetzt. Diese Investitionen übernehmen dabei eine Leitfunktion für die städtebauliche Gesamtmaßnahme. Dabei ist der Einsatz der Mittel der Städtebauförderung mit anderen Mitteln stadtentwicklungspolitisch relevanter Politikfelder zu einem integrativen Ansatz zu verknüpfen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind staatliche Finanzhilfen wie kommunale Mittel ressort-/ämterübergreifend in ihrem Einsatz aufeinander abzustimmen. Mittel Dritter (z. B. Wohnungsunternehmen, Mittel der europäischen Strukturfonds, Arbeitsförderprogramme) sind in die Projektfinanzierung einzubinden.

Ziel des umfassenden Förderungsansatzes ist es, investive und nicht-investive Maßnahmen mit dem Schwerpunkt der städtebaulichen Erneuerung zu integrieren. Wie im Grundprogramm der Städtebauförderung sind auch nicht-investive Aufwendungen förderungsfähig, die Voraussetzung für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahmen sind. Direkt dem Programm zugeordnete Mittel sind daher auch erforderlich, um die Vorbereitung (integriertes Handlungskonzept), die Projektsteuerung und die Evaluierung sicherzustellen. Die Finanzhilfen zur Städtebauförderung sind

einzusetzen zur Deckung von Kosten der städtebaulichen Gesamtmaßnahme nach den §§ 164 a, 164 b BauGB und den Förderrichtlinien der Länder. Dabei gilt der Grundsatz der Subsidiarität.

Eine Finanzierung nicht-investiver Bestandteile der städtebaulichen Gesamtmaßnahme mit Städtebauförderungsmitteln kommt in Betracht, wenn die nicht-investive Einzelmaßnahme

- notwendig ist, um die Ziele der städtebaulichen Gesamtmaßnahme zu erreichen,
- den Kosten einer im BauGB oder in der Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung anerkannten Kostengruppe (Vorbereitung, Ordnungsmaßnahmen, Baumaßnahmen, sonstige Kosten der Sanierung) zugeordnet werden kann,
- nicht anderweitig finanziert werden kann,
- durch Dritte im Auftrag der Gemeinde wahrgenommen wird. Sach- und Personalleistungen der Gemeindeverwaltung werden nicht gefördert.

Unter den genannten Voraussetzungen können insbesondere folgende nicht-investive Maßnahmen als unselbstständige Bestandteile der städtebaulichen Gesamtmaßnahme erforderlich werden:

- Quartiersmanagement und -betreuung und/oder Projektsteuerung, z.B. Sanierungsträger oder sonstige Beauftragte, auch Einrichtungen einer Anlauf- und Kontaktstelle, Beratungs- und Betreuungstätigkeiten,
- Unterstützung bewohnergetragener Projekte,
- Sozialplanung (z.B. Fürsorge, Betreuung, Gemeinwesenarbeit, Umzugsmanagement),
- Bewohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Selbstorganisation für Projekte).

6.3 Komplementärfinanzierung, Finanzierung des kommunalen Eigenanteils

Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung förderfähiger Kosten anteilig mit einem Drittel (analog Grundprogramm der Städtebauförderung). Die Bundesmittel sind durch Landes- und kommunale Mittel zu komplementieren. Bundesfinanzhilfen nach Art. 91 a und 104 a GG Abs. 4 anderer Ressorts können dabei nicht als Landes- oder kommunale Komplementärmittel eingesetzt werden.

Die VV geht davon aus, dass die Komplementärfinanzierung der Länder und Gemeinden grundsätzlich aus Mitteln des öffentlichen Haushalts erfolgt. Die VV 1999 erkennt erstmals für das Teilprogramm „Städtebauliche Weiterentwicklung von Großsiedlungen“ in den neuen Bundesländern Mittel von Wohnungsunternehmen als Eigenanteil der Gemeinde an.

Beim Einsatz von Finanzmitteln öffentlicher Haushalte gilt der Grundsatz der Ressortverwaltung. Die Bündelung von Fördermitteln verschiedener öffentlicher Haushalte zu einem integrierten Handlungsansatz erfordert daher einen politischen Konsens der betroffenen Ressorts oder Ämter, die Aufgabe als „Gemeinschaftsaufgabe“ zu unterstützen. Die Verzahnung von Fördermitteln erfolgt auf Stadtteil- und Projektebene.

6.4 Einsatz von EU-Strukturfondsmitteln

Die EU-Kommission hat 1998 einen Aktionsrahmen „Nachhaltige Stadtentwicklung der Europäischen Union“ vorgelegt. Dieser Aktionsrahmen zielt ab auf besser koordinierte und gezieltere Gemeinschaftsaktionen hinsichtlich städtischer Probleme und gruppiert sich anhand vier unabhängiger Politikziele:

- Stärkung des wirtschaftlichen Wohlstands und der Beschäftigung in den Städten,
- Förderung von Gleichheit, sozialer Eingliederung und Erneuerung in städtischen Gebieten,
- Schutz und Verbesserung der städtischen und globalen Umwelt hin zu lokaler und globaler Nachhaltigkeit,
- Beitrag zu einem guten Stadtmanagement und zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung.

Neben insgesamt 24 z.T. sehr konkret formulierten Aktionsvorschlägen hat die Kommission an mehreren Stellen explizit die Einsatzmöglichkeiten der Strukturfonds in den Ziel 1- und Ziel 2-Gebieten zur Realisierung der o.g. Leitziele in „Problemgebieten in den Städten“ hervorgehoben. Daraus ergibt sich eindeutig die grundsätzliche Möglichkeit, u.a. Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und dem Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen des Programms „Soziale Stadt“ einzusetzen. Hierzu sind auf der Ebene der Länder u.a. folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Berücksichtigung entsprechender Ziele und Maßnahmen bei der Programmierung des „Regionalen Entwicklungsplans“ zur Vorlage bei der Kommission.
- Beschlüsse zur teilweisen „Entkoppelung“ der EFRE-Mittel von der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) und Bildung von Strukturfonds-Kontingenten zu Gunsten der „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf“.
- Öffnen der Städtebauförderrichtlinien oder Erlass neuer Förderrichtlinien zur Absicherung der nationalen Kofinanzierung, wenn keine zusätzlichen Landesmittel außerhalb der Städtebauförderung zur Verfügung stehen. Es ist zu prüfen, ob derartige Richtlinien notifizierungspflichtig sind.

- Der von der Kommission und dem Leitfaden „Die Soziale Stadt“ geforderte integrative Charakter der Stadtteilentwicklung macht zwecks Kofinanzierung der EFRE-Mittel die Aufhebung der konsequenten Bindung zumindest der Landes- und Gemeindemittel an reine investive Verwendungen erforderlich.
- Die fachpolitische Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Strukturfondsmittel muss geklärt werden. Während für den ESF-Fonds Bewilligungen für einzelne Vorhaben durch das fondsverwaltende (Sozial-)Ministerium durchaus als sinnvoll erscheinen, kommt für die EFRE-Kontingente eher eine Bewirtschaftung zusammen mit den Städtebaufördermitteln „aus einer Hand“ in Frage. Dafür bietet sich eine Übertragung der Mittelbewirtschaftung auf das für Städtebau zuständige Ministerium an.

Einer Kofinanzierung von EU-Strukturfondsmitteln für die Entwicklung und Erneuerung städtischer Problemgebiete 2000 bis 2006 aus Mitteln der Bund-Länder-Programme „Städtebauförderung“ und „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die Soziale Stadt“ – stehen auch nach Auffassung der Bundesregierung rechtliche Bedenken nicht entgegen. Dies gilt gleichermaßen für die Regelförderung in den Ziel 1- und den Ziel 2-Gebieten wie für die zu erwartende Gemeinschaftsinitiative URBAN. Andererseits widerspricht es der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung, den Zwei-Drittel-Anteil der Landes- und Gemeindemittel des Bund-Länder-Programms „Städtebauförderung“ und „Stadtteile mit besonderem Erneuerungsbedarf - die Soziale Stadt“ nur, um eigene Mittel einzusparen, durch EU-Mittel zu ersetzen. Einem solchen Vorgehen steht zugleich das Gebot der Additionalität der EU-Mittel entgegen (vgl. Verordnung [EWG.] Nr. 2082/93 vom 20. Juli 1993, Amtsblatt EG vom 31. Juli 1993, S. 23, Art. 9). Beträgt beispielsweise der Anteil der EU an den förderfähigen Gesamtkosten 50 %, so müssen sich demnach die zur Kofinanzierung herangezogenen Bund-Länder-Städtebauförderungsmittel zusammen mit dem Gemeindeanteil nach der üblichen Drittelregelung auf die drei Förderebenen verteilen.

7. Erfahrungsaustausch, Erfolgskontrolle und Begleitforschung

Der Erfolg der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ hängt auch und gerade davon ab, dass zwischen den beteiligten Städten/Gemeinden und Ländern ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer stattfindet. In gleicher Weise ist die Evaluation unabdingbarer Bestandteil integrierter Handlungskonzepte. Empfohlen wird eine modellhafte, fachlich-operative wissenschaftliche Begleitung. Schwerpunkte der Begleitforschung sind insbesondere:

- Konzeptionen, Durchführung, Moderation und Auswertung der zentralen Veranstaltungen.
- Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den Städten und Stadtteilen des Finanzhilfeprogramms.
- Vergleichende Dokumentation: „Best practice“ mit ausgewählten Themenkomplexen wie beispielsweise Organisation des Stadtteilmanagements, Verfahren der Ressourcenbündelung, Strategien des Controlling und Monitoring.
- Entwicklung von Verfahrensevaluation des Programms.
- Koordinierung der Vor-Ort-Betreuung in ausgewählten Modellgebieten.

Die Ergebnisse der Begleitforschung sollen eine verlässliche Grundlage herstellen, um definitive Entscheidungen zur spezifischen Fortentwicklung der Gemeinschaftsinitiative „Soziale Stadt“ treffen zu können. Darüber hinaus werden wertvolle Vorschläge zur Verbesserung der Organisations- und Programmstrukturen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene erwartet.

Anhang 10

Verwaltungsvereinbarung

über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder
nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
(VV-Städtebauförderung 2002)
vom 19. Dezember 2001/09. April 2002

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen,

– nachstehend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Wirtschaftsminister,

der Freistaat Bayern, vertreten durch den Bayerischen Staatsminister des Innern,

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Stadtentwicklung,

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr,

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Bau und Umwelt,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, dieser vertreten durch den Präses der Behörde für Bau und Verkehr,

das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,

das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Minister für Arbeit und Bau,

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Niedersächsischen Innenminister,

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport,

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister des Innern und für Sport,

das Saarland, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,

der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsminister des Innern,

das Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch den Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr,

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Ministerpräsidentin, diese vertreten durch den Innenminister,

der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Innenminister,

– nachstehend „Länder“/„Land“ genannt –

schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

- I. Zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen nach §§ 164 a, 164 b und 169 Absatz 1 Nummer 9 Baugesetzbuch (BauGB) gewährt der Bund den Ländern im Jahr 2002 Finanzhilfen für Investitionen der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Diese Verwaltungsvereinbarung regelt gemäß § 164 b BauGB die Bundesfinanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen in den alten und neuen Ländern. Sie trägt dabei den nach wie vor in den neuen Ländern und im Ostteil Berlins gegebenen besonderen Verhältnissen Rechnung.

Schwerpunkte für den Einsatz der Finanzhilfen sind:

1. Stärkung von Innenstädten und Ortsteilzentren in ihrer städtebaulichen Funktion unter besonderer Berücksichtigung des Wohnungsbaus sowie der Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
2. Wiedernutzung von Flächen, insbesondere der in Innenstädten brachliegenden Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, zur Errichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen unter Berücksichtigung ihrer funktional sinnvollen Zuordnung (Nutzungsmischung) sowie von umweltschonenden, kosten- und flächensparenden Bauweisen.
3. Städtebauliche Maßnahmen zur Behebung sozialer Missstände.
4. Stadtumbaumaßnahmen in den neuen Ländern.

- II. Wegen des spezifischen Förderungsbedarfs für Maßnahmen, die zum dritten der vorgenannten Schwerpunkte rechnen, ist die Städtebauförderung um das neue Programm Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt ergänzt worden (siehe Präambel zur Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 1999). Bei der Durchführung dieses Programms ist der Leitfaden der Bauministerkonferenz zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt (Stand 1. März 2000) zu berücksichtigen.

Bund und Länder koordinieren und bündeln zur Nutzung von Synergieeffekten alle für die Entwicklung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt erforderlichen und bereitstehenden Mittel und Maßnahmen des Bundes und der Länder, um der drohenden sozialen Polarisierung in Siedlungen entgegenzuwirken.

- III. Die Städtebauförderung wird in den neuen Ländern ergänzt durch ein neues Programm Stadtumbau Ost – für lebenswerte Städte und attraktives Wohnen. Das Programm zielt auf die Wiederherstellung intakter Stadtstrukturen, indem Stadtquartiere durch bauliche Maßnahmen aufgewertet und Wohnungsleerstände abgebaut werden. Auf der Grundlage von Stadtentwicklungskonzepten sollen Stadtteile stabilisiert werden, die durch physischen Verfall und soziale Erosion bedroht sind, zu sanierende und aus städtebaulicher Sicht besonders wertvolle innerstädtische Altbaubestände erhalten und dauerhaft nicht mehr benötigte Wohnungen rückgebaut werden. Auf diese Weise werden die Attraktivität der Städte als Wohn- und Wirtschaftsstandort insgesamt gestärkt, die Schaffung und Erhaltung neuer Arbeitsplätze gefördert und die Zukunftsfähigkeit der Städte somit nachhaltig unterstützt.

Das Programm umfasst:

- den Rückbau dauerhaft leer stehender Wohnungen,
- die Aufwertung von Stadtquartieren,
- die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren,
- einen Wettbewerb zur Aufstellung integrierter Stadtentwicklungskonzepte.

Mit dem neuen Programm greifen Bund und Länder Vorschläge der Expertenkommission Wohnungswirtschaftlicher Strukturwandel in den neuen Ländern konstruktiv auf.

- IV. Bund und Länder stimmen weiter darin überein, dass die Mittel des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms auf städtische und ländliche Räume mit erhöhten strukturellen Schwierigkeiten zu konzentrieren sind. Die Bundesfinanzhilfen für die neuen Länder sind außerdem auf die vordringlichen Fördertatbestände der „Grundsätze der Städtebauförderung in den neuen Bundesländern“ (Anlage 1 zur VV 1996) zu konzentrieren.

Darüber hinaus bewerten Bund und Länder das Subsidiaritätsprinzip der Städtebauförderung dahingehend, dass ein möglichst effizienter und sparsamer Mitteleinsatz gewährleistet ist, und zwar insbesondere durch

- Begrenzung des Sanierungsaufwands und Sanierungsumfangs,
- maßnahmebezogene Pauschalierungen,

- maßnahmebezogene Förderungshöchstbeträge,
 - neue Wege der Finanzierung, Nutzung privater Unternehmensinitiative und Einsatz privaten Kapitals.
- V. Bund und Länder stimmen schließlich darin überein, dass diesem Ziel auch das Bemühen der Gemeinden dient, Finanzierungsmittel für andere Aufgaben, deren Ursachen nicht aus unmittelbarem Bezug zu städtebaulichen Missständen herrühren, zuerst auch in anderen Programmen mit Investitionshilfen zu suchen.
- VI. Bund und Länder messen der Städtebauförderung große wirtschaftliche, soziale und kulturelle Bedeutung bei. Sie sehen in ihr nach wie vor eine wichtige innenpolitische Aufgabe mit hohem Stellenwert.

Auf dieser Grundlage vereinbaren Bund und Länder was folgt:

Artikel 1 Finanzhilfen des Bundes

- (1) Der Bund stellt den Ländern Finanzhilfen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen nach näherer Bestimmung dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung.
Die Finanzhilfen sind für folgende Arten von städtebaulichen Maßnahmen (Programmbereiche) bestimmt:
- Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Städten und Dörfern nach den §§ 136 bis 171 Baugesetzbuch (BauGB) in allen Ländern,
 - Förderung von Maßnahmen des Stadtumbaus in den neuen Ländern,
 - Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne in den neuen Ländern,
 - Förderung von „Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“.
- (2) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung betragen im Haushaltsjahr 2002 vorbehaltlich einer Bestätigung durch den Haushaltsgesetzgeber und nach Maßgabe des Bundeshaushaltsplans insgesamt 612,422 Millionen Euro [zuzüglich 15,85 Millionen Euro zur Durchführung eines Wettbewerbs] (Verpflichtungsrahmen); davon entfallen auf
1. Förderung städtebaulicher Maßnahmen 535,728 Millionen Euro (zuzüglich 15,85 Millionen Euro):
 - 393,695 Millionen Euro (zuzüglich 15,85 Millionen Euro) für neue Länder,
 - 142,033 Millionen Euro für alte Länder.
 Von den Finanzhilfen für die neuen Länder entfallen:
 - 178,953 Millionen Euro auf die Förderung von Maßnahmen zum Stadtumbau (zuzüglich 15,85 Millionen Euro zur Durchführung eines Wettbewerbs),
 - 112,484 Millionen Euro auf die Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - 102,258 Millionen Euro auf die Förderung von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes.
 2. Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt 76,694 Millionen Euro.

Artikel 2 Förderungsgegenstand

- (1) Die Finanzhilfen des Bundes zur *Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen* werden eingesetzt zur Deckung förderungsfähiger Kosten der Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 164 a, 164 b und 169 Absatz 1 Nummer 9 BauGB und des Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB. Förderungsgegenstand ist die städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme als Einheit (Gesamtmaßnahme) i.S.d. §§ 142, 149 Absatz 2 bis 4, §§ 165 und 171 Absatz 2 BauGB¹. Bestandteil der Gesamtmaßnahme können danach entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sein:
1. Vorbereitung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend §§ 140 ff. und 165 ff. BauGB;

¹ Siehe dazu Nr. 1 der Protokollnotizen.

2. Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend §§ 146 ff. und 165 ff. BauGB;
3. Leistungen von Sanierungsträgern, Entwicklungsträgern und anderen Beauftragten;
4. Sonstige Kosten^{2,3,4}.

- (2) Von den Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Stadtumbaus sind 153,388 Millionen Euro bestimmt für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen des Rückbaus und der Aufwertung in Gemeinden der neuen Länder sowie in Stadtteilen im Ostteil Berlins, die von Wohnungsleerständen besonders betroffen sind. Förderungsfähig sind Gesamtmaßnahmen auf der Grundlage von Stadtentwicklungskonzepten⁵. Die Mittel können eingesetzt werden für
- den Rückbau leer stehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Wohngebäude oder Wohngebäudeteile⁶;
 - die Aufwertung von Stadtquartieren. Zur Aufwertung von Stadtquartieren können gefördert werden:
 - die Erarbeitung (Fortschreibung) von Stadtentwicklungskonzepten für die gesamte Gemeinde (in Berlin: für Stadtteile) unter Beteiligung der Wohnungseigentümer⁷, wenn die Gemeinde (in Berlin: der Stadtteil) nicht im Rahmen des Wettbewerbs Mittel dafür erhält,
 - die Anpassung der städtischen Infrastruktur,
 - die Wiedernutzung der freigelegten Flächen,
 - die Verbesserung des Wohnumfeldes,
 - die Aufwertung des vorhandenen Gebäudebestandes. Dazu gehört insbesondere die Erhaltung von Gebäuden mit baukultureller Bedeutung, wie z.B. die Instandsetzung und Modernisierung von das Stadtbild prägenden Gebäuden,
 - sonstige Bau- und Ordnungsmaßnahmen, die für den Stadtumbau erforderlich sind,
 - Leistungen von Beauftragten.

Die Bundesmittel zur Aufwertung von Stadtquartieren dürfen nicht eingesetzt werden für:

- Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen,
- Aufwendungen für den Rückbau unmittelbar (Abrisskosten),
- Aufwendungen für eine einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung, dazu zählt insbesondere die Begrünung⁸.

Das Fördergebiet ist durch Beschluss der Gemeinde räumlich abzugrenzen. Für die räumliche Festlegung kommen insbesondere in Betracht:

- Sanierungsgebiete nach § 142 BauGB
- Erhaltungsgebiete nach § 172 BauGB
- auf Grund des Stadtentwicklungskonzepts abgegrenzte Fördergebiete.

Das Stadtentwicklungskonzept ist für die gesamte Gemeinde (in Berlin: den Stadtteil) auch unter Beteiligung der Wohnungseigentümer⁹ aufzustellen und soll, soweit sachlich geboten, mit den Umlandgemeinden abgestimmt werden.

Die Länder stellen sicher, dass die Hälfte der in Satz 1 genannten Bundesmittel für die Förderung des Rückbaus von Wohnungen eingesetzt wird¹⁰.

Die Einzelheiten der Förderung regeln die Länder in ihren Förderungsrichtlinien unter Beachtung folgender Eckwerte:

- Rückbau:
Gewährt wird ein Zuschuss in Höhe eines vom Land festzulegenden Pauschalbetrages je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche, an dessen Finanzierung sich der Bund mit 30,- Euro je Quadratmeter beteiligt^{11,12}.

Die Förderung des Rückbaus mit Zuschüssen setzt den Verzicht des Grundstückseigentümers auf mögliche planungsschadensrechtliche Entschädigungsansprüche im Rahmen der Aufwertung von Stadtquartieren voraus.

2 Siehe dazu Nr. 2 der Protokollnotizen.

3 Siehe dazu Nr. 3 der Protokollnotizen.

4 Siehe dazu Nr. 4 der Protokollnotizen.

5 Siehe dazu Nr. 5 der Protokollnotizen.

6 Siehe dazu Nr. 6 der Protokollnotizen.

7 Siehe dazu Nr. 7 der Protokollnotizen.

8 Siehe dazu Nr. 8 der Protokollnotizen.

9 Siehe dazu Nr. 7 der Protokollnotizen.

10 Siehe dazu Nr. 9 der Protokollnotizen.

11 Siehe dazu Nr. 10 der Protokollnotizen.

12 Siehe dazu Nr. 11 der Protokollnotizen.

Leistungen an Eigentümer, die den Wert rückgebauter Gebäude oder Gebäudeteile ausgleichen sollen, sind nicht förderfähig.

- Aufwertung von Stadtquartieren:
Gewährt wird ein Zuschuss zu den unrentierlichen Kosten.
- Bei der Verteilung der Fördermittel sollen vorrangig Gemeinden berücksichtigt werden,
- die ein mit den Wohnungseigentümern¹³ abgestimmtes integriertes Stadtentwicklungskonzept, namentlich zur Wohnungsbedarfsentwicklung, erstellt haben und sich zu dessen zügiger Umsetzung verpflichten,
 - in denen sich Wohnungseigentümer¹⁴ im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts auf ein Rückbaukonzept geeinigt haben und bereit sind, sich mit eigenen Mitteln an den Rückbaukosten zu beteiligen,
 - die – soweit sachlich geboten – mit ihren Umlandgemeinden ein abgestimmtes Baulandentwicklungs- und Rückbaukonzept erarbeitet haben.

- (3) Von den Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Stadtumbaus sind 25,565 Millionen Euro für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren bestimmt. Förderungsfähig sind Instandsetzungs- und Modernisierungsinvestitionen (Investitionen) des Eigentümers für eine Wohnung, die er nach dem 31.12.2001 erworben hat und die er nach Abschluss der Baumaßnahmen zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Die Förderung kann ein Erwerber auch für eine nach diesem Zeitpunkt erworbene Wohnung erhalten, wenn der Veräußerer (insbesondere ein Bauträger) die Investitionen durchgeführt, die Wohnung aber nicht genutzt hat.

Die Investitionen müssen auf der Grundlage städtebaulicher Konzepte zum Stadtumbau erfolgen¹⁵ und an einem Gebäude vorgenommen werden, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- das Gebäude muss in einem Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), einem Erhaltungsgebiet (§ 172 BauGB) oder in einem Kerngebiet (§ 7 BauNVO) liegen,
- das Gebäude muss
 - vor 1949 gebaut worden sein oder
 - in den Jahren 1949 bis 1959 gebaut worden sein und ganz oder teilweise unter Denkmalschutz stehen.

Die Wohnung muss eine Wohnfläche von mehr als 70 m² haben und deren Gesamtkosten (Erwerbskosten für die Wohnung und den dazugehörigen Grund und Boden sowie Investitionskosten) müssen 50 000 Euro übersteigen. Bei Erwerbskosten von 50 000 Euro und mehr sind die gesamten Investitionskosten berücksichtigungsfähig. Bei Erwerbskosten für die Wohnung und den dazugehörigen Grund und Boden von weniger als 50 000 Euro ergeben sich die berücksichtigungsfähigen Investitionskosten durch Abzug von 50 000 Euro von den Gesamtkosten. Von den so bestimmten berücksichtigungsfähigen Investitionskosten werden, soweit der Eigentümer für sie nicht Abzugsbeträge nach § 10 f des Einkommensteuergesetzes oder eine Investitionszulage nach § 4 des Investitionszulagengesetzes 1999 in Anspruch genommen hat, für die Förderung berücksichtigt: 1 500 Euro für jeden m², um den die Wohnfläche der Wohnung, für die die Förderung beantragt wird, 70 m² überschreitet, höchstens aber 75 000 Euro. Die Investitionskosten sind nachzuweisen.

Hat der Veräußerer die Investitionen vorgenommen, gilt als Erwerbskosten die Differenz von Kaufpreis und Investitionskosten, für die ein Nachweis des Veräußerers vorzulegen ist.

Die Förderung wird als Zuschuss zu den berücksichtigten Investitionskosten in acht gleichen Jahresraten ausgezahlt, jedoch nicht länger als der Erwerber die Wohnung als Eigentümer selbst nutzt. Der Zuschuss beträgt jährlich 2,5 v.H. der berücksichtigten Investitionskosten.

Der Zuschuss wird für eine Wohnung nur einmal gewährt. Das Einkommen des Erwerbers darf nicht die Grenzen überschreiten, die das Eigenheimzulagegesetz für die Eigenheimzulage vorsieht.

Die zuständige Stelle für die Bewilligung des Zuschusses bestimmt das Land. Ist eine andere Stelle als die Gemeinde zuständig, hat der Antragsteller dieser eine Bescheinigung der Gemeinde darüber vorzulegen, dass die Investitionen an einem Gebäude vorgenommen wurden, das die in Satz 3 festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

- (4) Um die zügige Erarbeitung geeigneter integrierter Stadtentwicklungskonzepte für den Stadtumbau zu unterstützen, setzt der Bund zusätzlich zu den in den Absätzen 2 und 3 genannten Finanzhilfen zur Förderung des Stadtumbaus 15,850 Millionen Euro für einen Wettbewerb ein. An dem Wettbewerb können Gemeinden der neuen Länder und Stadtteile im Ostteil Berlins teilnehmen. Die teilnehmenden Gemeinden oder Stadtteile erhalten einen Zuschuss zur Finanzierung der Kosten für die Erarbeitung des Konzepts. Ein Expertengremium, das sich aus Vertretern des Bundes, der Länder

¹³ Siehe dazu Nr. 7 der Protokollnotizen.

¹⁴ Siehe dazu Nr. 7 der Protokollnotizen.

¹⁵ Siehe dazu Nr. 5 der Protokollnotizen.

und weiterer sachverständiger Mitglieder zusammensetzt, bewertet die vorgelegten Konzepte und zeichnet besonders geeignete Konzepte aus.

Die am Wettbewerb teilnehmenden Gemeinden erhalten den Zuschuss und die Preisgelder unmittelbar vom Bund¹⁶.

- (5) Die Finanzhilfen des Bundes zur *Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes* werden eingesetzt für Vorhaben, die in Gebieten mit städtebaulicher Erhaltungssatzung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB notwendig sind, um in ihrer Struktur und Funktion bedrohte historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage zu sichern und zu erhalten.

Erhaltungsgebiete außerhalb der historischen Stadtkerne können nur ausnahmsweise in das Förderungsprogramm aufgenommen werden.

Förderungsgegenstand ist die städtebauliche Gesamtmaßnahme.

Die Fördermittel können beantragt und eingesetzt werden, sobald die Gemeinde den Beschluss über die Aufstellung einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht hat. Im Einzelnen können die Mittel eingesetzt werden für

- die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes mit Zustimmung des Landes,
- die Leistungen von Sanierungsträgern und anderen bestätigten Beauftragten zur Beratung von Eigentümern/Investoren über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen; Aufwendungen für den Wissenstransfer.

In Ausnahmefällen ist auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles förderungsfähig.

Der Umfang der förderungsfähigen Kosten bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen richtet sich nach § 177 Absatz 4 und 5 BauGB bzw. den vertraglichen Verpflichtungen gemäß § 164 a Absatz 3 Satz 2 BauGB¹⁷.

- (6) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt werden für Investitionen städtebaulicher Maßnahmen zur innovativen, nachhaltigen Stadtteilentwicklung eingesetzt. Die Probleme der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf sind mit einem integrierten Konzept im Sinne einer ganzheitlichen Aufwertungsstrategie in einem umfassenderen Zusammenhang zielgerichteter sozialer und ökologischer Infrastrukturpolitik anzugehen. Dazu zählen insbesondere folgende Maßnahmegruppen:

- Verbesserung der Wohnverhältnisse,
- Einleitung neuer wirtschaftlicher Tätigkeiten (z.B. Förderung von Unternehmensgründungen),
- Schaffung und Sicherung der Beschäftigung auf lokaler Ebene,
- Verbesserung der sozialen Infrastruktur, insbesondere für junge Menschen,
- Verbesserung des Angebots an bedarfsgerechten Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten,
- Maßnahmen für eine sichere Stadt,
- Umweltentlastung,
- Öffentlicher Personennahverkehr,
- Wohnumfeldverbesserung
- Stadteilkultur
- Freizeit

Das Fördergebiet ist räumlich abzugrenzen.

Maßnahmebegleitend ist ein auf Fortschreibung angelegtes gebietsbezogenes integriertes stadtentwicklungspolitisches Handlungskonzept durch die Gemeinden aufzustellen. Das Handlungskonzept (Planungs- und Umsetzungskonzept sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht) soll zur Lösung der komplexen Probleme zielorientierte integrierte Lösungsansätze aufzeigen, alle Maßnahmen zur Erreichung der Ziele – auch die anderer Bau- und Finanzierungsträger – erfassen sowie die geschätzten Ausgaben und deren Finanzierung darstellen. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen analog¹⁸.

- (7) Näheres bestimmen die Förderungsrichtlinien der Länder.

¹⁶ Siehe dazu Nr. 12 der Protokollnotizen.

¹⁷ Siehe dazu Nr. 2 und 13 der Protokollnotizen.

¹⁸ Siehe Nr. 2 und 3 der Protokollnotizen.

Artikel 3
Verteilung der Finanzhilfen des Bundes

(1) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Jahr 2002 werden auf die Länder wie folgt verteilt:

Alte Länder (für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen):	i.v.H.	T Euro
Baden-Württemberg	14,973	21 267
Bayern	17,612	25 015
Berlin für dessen Westteil	4,052	5 755
Bremen	1,251	1 777
Hamburg	2,743	3 896
Hessen	8,985	12 762
Niedersachsen	11,596	16 470
Nordrhein-Westfalen	26,429	37 538
Rheinland-Pfalz	6,162	8 752
Saarland	1,671	2 373
Schleswig-Holstein	4,526	6 428
Insgesamt	100,000	142 033

Nachrichtlich:

Im Kap. 1225 des Bundeshaushaltsplans 2002 ist in Tgr. 02 „Soziale Wohnraumförderung“ bei Titel 882 25 „Zuweisungen für Investitionen in den alten Ländern“ folgender Haushaltsvermerk enthalten: „In städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsgebieten und in den Fördergebieten des Programms ‚Die soziale Stadt‘ kann die Modernisierung von bestehendem Wohnraum ohne Begründung von Belegungsrechten für den modernisierten Wohnraum gefördert werden, wenn im Rahmen des Erneuerungskonzepts die Wohnverhältnisse der Zielgruppen der sozialen Wohnraumförderung allgemein und dauerhaft verbessert werden.“

Auf die Verwaltungsvereinbarung über die Förderung des Wohnungswesens im Programmjahr 2002 (VV Wohnungswesen 2002) wird Bezug genommen (vgl. dort Artikel 2, § 3 Absatz 3).

Neue Länder	Programmbereiche						
	städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen		Städtebaulicher Denkmalschutz		Stadtumbau		Wohn-eigen-tum T Euro
	i.v.H.	T Euro	i.v.H.	T Euro	i.v.H.	T Euro	
Berlin für dessen Ostteil	8,828	9 930	8,828	9 028	8,828	13 541	2 257
Brandenburg	16,576	18 645	16,576	16 950	16,576	25 426	4 237
Mecklenburg-Vorp.	11,441	12 869	11,441	11 699	11,441	17 549	2 925
Sachsen	30,036	33 786	30,036	30 715	30,036	46 072	7 679
Sachsen-Anhalt	17,414	19 588	17,414	17 807	17,414	26 711	4 452
Thüringen	15,705	17 666	15,705	16 059	15,705	24 089	4 015
Insgesamt	100,000	112 484	100,000	102 258	100,000	153 338	25 565

- (2) Der Bund beabsichtigt, ab 2003 bis zu 0,2 von Hundert seiner Finanzhilfen für den Stadtumbau Ost, Bereiche Rückbau und Aufwertung, für Forschungsvorhaben in Anspruch zunehmen, die zum Ziel haben, Erkenntnisse aus geförderten Maßnahmen für andere Stadtumbaugebiete nutzbar zu machen.
- (3) Die Länder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bundes einen Teil der für einen Programmbereich vorgesehenen Finanzhilfen für einen anderen Programmbereich einsetzen. Dabei sind die Regelungen für den anderen Programmbereich zu beachten.
- (4) Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt im Jahr 2002 werden auf die Länder wie folgt verteilt:

Land:	i.v.H.	T Euro
Baden-Württemberg	12,064	9 252
Bayern	13,448	10 314
Berlin	5,155	3 954
Brandenburg	3,469	2 660
Bremen	0,931	714
Hamburg	2,289	1 756
Hessen	7,221	5 538
Mecklenburg-Vorpommern	2,392	1 834
Niedersachsen	9,098	6 978
Nordrhein-Westfalen	21,998	16 871
Rheinland-Pfalz	4,471	3 429
Saarland	1,272	976
Sachsen	6,124	4 697
Sachsen-Anhalt	3,801	2 915
Schleswig-Holstein	3,141	2 409
Thüringen	3,126	2 397
Insgesamt	100,000	76 694

(Hinweis: Dieser Schlüssel setzt sich zusammen aus den für das Städtebauförderungsprogramm vereinbarten Komponenten Bevölkerung und Wohnungen sowie – wegen der besonderen, in der Präambel dargestellten Problemlage und Zielsetzung des Programmansatzes „Die soziale Stadt“ – dem Sozial- und Integrationsfaktor zu je einem Drittel. Letzterer setzt sich zusammen aus 2/9 landesbezogene Arbeitslosenquote und 1/9 Zahl der Ausländer).

- (5) Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung
- von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, von Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete sowie von Maßnahmen zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf mit einem Drittel der förderungsfähigen Kosten;
 - von Maßnahmen zum Stadtumbau
 - mit höchstens 50 v.H. des Förderungsaufwandes für den Rückbau von Wohngebäuden. Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung in mindestens derselben Höhe, so dass die Gemeinden keinen Eigenanteil leisten¹⁹,
 - mit 33 1/3 v.H. der förderungsfähigen Kosten für die Aufwertung von Stadtquartieren,
 - mit 50 v.H. des Förderungsaufwandes für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren.

¹⁹ Siehe hierzu Nr. 14 der Protokollnotizen.

- von Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes mit 40 v.H. der förderungsfähigen Kosten, soweit die Bundesfinanzhilfen 102,258 Millionen Euro nicht überschreiten. Die Länder verpflichten sich zu einer Beteiligung an der Finanzierung förderungsfähiger Kosten in mindestens derselben Höhe, damit der Eigenanteil der Gemeinden nicht über 20 v.H. hinausgeht.
- (6) Die Fälligkeiten des auf das Land entfallenden Verpflichtungsrahmens legt der Bund in einem gesonderten Verteilungsschreiben fest.

Artikel 4 Landesprogramm

- (1) Das Land stellt ein Landesprogramm nach räumlichen und sachlichen Schwerpunkten auf, das die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen und die dafür erwarteten Bundesfinanzhilfen bestimmt. Es stimmt diese mit anderen vom Bund oder dem Land geförderten oder durchgeführten Maßnahmen ab. Die Länder unterteilen das Landesprogramm in die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Programmbereiche.
- (2) Das Landesprogramm enthält die angemeldeten städtebaulichen Maßnahmen für das Programmjahr in Höhe der sich aus Artikel 3 ergebenden Finanzhilfen (bei Berlin sind die Finanzhilfen für dessen Ostteil und dessen Westteil zu unterscheiden; das gilt nicht für die Finanzhilfen zur Förderung der Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt). Es umfasst die zur weiteren Förderung im bisherigen Bundesprogramm (Fortsetzungsmaßnahmen) und zur Neuaufnahme (neue Maßnahmen) vorgesehenen städtebaulichen Gesamtmaßnahmen. Die Gesamtfinanzierung der angemeldeten Maßnahmen muss bei Bewilligung entsprechend § 149 BauGB sichergestellt sein²⁰.
- (3) Das Landesprogramm für das Programmjahr 2002 wird dem Bund einschließlich Begleitinformationen spätestens bis zum 15. Februar 2002 übersandt. Die Begleitinformationen entsprechen dem Formblatt (Anlage 1.1. bis 1.6 und Anlage 1.9 für die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil, Anlage 1.7 für die alten Länder und Berlin für dessen Westteil sowie Anlage 1.8 für alle Länder).
- (4) Das Land kann für den Bereich der Förderung der Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren auf die Aufstellung eines Landesprogramms verzichten, wenn es die Zuständigkeit für die Förderung nicht den Gemeinden sondern einer anderen Stelle überträgt.

Artikel 5 Gemeinsam finanziertes Programm (Bundesprogramm)

- (1) Der Bund fasst die Länderprogramme nach Artikel 4 zu einem Bundesprogramm zusammen. Es enthält die zu fördernden städtebaulichen Maßnahmen und die auf sie im Programmjahr entfallenden Finanzhilfebeträge. Die Möglichkeit der Umschichtung nach Artikel 8 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (2) Der Bund ist berechtigt, einzelne städtebauliche Maßnahmen nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, soweit sie den in Artikel 1 und 2 festgelegten Zweckbindungen der Finanzhilfen des Bundes nicht entsprechen oder gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der mit den Finanzhilfen angestrebten Ziele beizutragen. Beabsichtigt der Bund, eine Maßnahme nicht in das Bundesprogramm zu übernehmen, legt er seine Bedenken innerhalb eines Monats nach Eingang des Landesprogramms schriftlich dar. Äußert sich der Bund nicht innerhalb dieser Frist, so wird unterstellt, dass er keine Einwendungen erhebt.
- (3) Aus der Übernahme einer städtebaulichen Maßnahme in das Bundesprogramm und aus der Zuteilung bestimmter Finanzhilfebeträge für diese Maßnahmen können keine weiteren Verpflichtungen des Bundes hergeleitet werden.

²⁰ Siehe hierzu Nr. 15 der Protokollnotizen.

Artikel 6 Zuteilung und Abrechnung der Finanzhilfen des Bundes

- (1) Der Bund teilt den Ländern Finanzhilfen nach Maßgabe des Bundesprogramms für die aufgeführten städtebaulichen Maßnahmen zu. Soweit die Förderung der Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren nicht ins Bundesprogramm aufgenommen wird, richtet sich die Zuteilung nach dem Anteil des Landes an den Finanzhilfen für diesen Bereich. Die Finanzhilfen werden von den Ländern als Landesmittel für die einzelnen städtebaulichen Maßnahmen oder für die Zuschüsse zur Wohneigentumsbildung bewilligt. Sie werden von den Ländern zu den gleichen Bedingungen eingesetzt wie die Förderungsmittel der Länder. Die Bundesmittel dürfen zeitlich anteilmäßig nicht vor den Förderungsmitteln des Landes eingesetzt werden. Im Bewilligungsbescheid bringen die Länder zum Ausdruck, inwieweit die Förderung auf Finanzhilfen des Bundes beruht, und legen den Gemeinden auf, die Förderung durch den Bund auf den Bauschildern auszuweisen²¹.
- (2) Die Länder dürfen die Bewilligungen im Hinblick auf die Finanzhilfen für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren (vgl. Artikel 2 Absatz 3) bis zum 31. Dezember 2003 vornehmen; bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch Bewilligungen, bindende Vorbescheide oder Verträge ausgeschöpfte Verpflichtungsrahmen des Bundes verfallen endgültig.
- (3) Die Finanzhilfen des Bundes sind nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 1. Januar 2002 entstehen. Im Jahr 2001 entstandene Kosten können von den Ländern als förderungsfähig erklärt werden. Voraussetzung ist, dass die von diesen Erklärungen erfassten Kosten innerhalb eines Haushaltsjahres insgesamt den Betrag von 15 v.H. der dem Land für das jeweils vorhergegangene Programmjahr zugeteilten Finanzhilfen nicht übersteigen.
- (4) Die Städtebauförderungsmittel des Bundes und der Länder für Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes, für Maßnahmen zur städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete und für den Stadtbau werden als Zuschuss gewährt. Die übrigen Förderungsmittel werden als zins- und tilgungsfreie Vorauszahlungen eingesetzt unter Vorbehalt einer späteren Bestimmung, ob und inwieweit sie als Darlehen oder Zuschuss gewährt werden oder durch andere Finanzierungsmittel und Einnahmen der Maßnahme zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind. Unerheblich für das Bund-Länder-Verhältnis ist der Einsatz von Förderungsmitteln durch die Gemeinden als Darlehen für einzelne Vorhaben privater Eigentümer; Zins- und Tilgungsbeträge für diese Darlehen sind Einnahmen der Gesamtmaßnahme.
- (5) Die endgültige Bestimmung über die von den Ländern als Vorauszahlung bewilligten Förderungsmittel und über die endgültige Höhe der von vornherein als Zuschuss gewährten Förderungsmittel wird von den Ländern aufgrund einer Abrechnung getroffen, die sich auf die städtebauliche Gesamtmaßnahme bezieht. Die Abrechnung bildet die Grundlage für abschließende Entscheidungen über die Förderung der Gesamtmaßnahme. Sie erfasst alle hierfür erforderlichen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme entstanden sind. Die Abrechnung ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses der Gesamtmaßnahme zu beziehen. Ist bereits aufgrund einer Teilabrechnung mit hinreichender Sicherheit zu übersehen, in welcher Höhe die Kosten der Gesamtmaßnahme zuschuss- oder darlehensfähig sind, soll die endgültige Bestimmung zu diesem Zeitpunkt getroffen werden²². Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Für die Verzinsung und Tilgung von Bundesmitteln, die in Darlehen umgewandelt worden sind, sind die §§ 1, 2, 4, 5, 8, 9 und 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Verzinsung und Tilgung der den Ländern gemäß Artikel 104 a Absatz 4 GG zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen ausgeliehenen Bundesmittel (Zins- und Tilgungsvereinbarung Wohnungsbau – WoBauZTV – vom 14. September 1990 – GMBL. 1991, Seite 481) entsprechend anzuwenden (Anlage 2), soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung über die Verzinsung und Tilgung getroffen wird. Bei der Berechnung der Anteilsverhältnisse sind alle seit 1971/1991 im Rahmen des Bundesprogramms eingesetzten Darlehen zugrunde zu legen. Der entsprechend § 2 Absatz 1 WoBauZTV zu fertigende Abrechnungsnachweis ist als „Abrechnungsnachweis E“ zu bezeichnen.

²¹ Siehe hierzu Nr. 16 der Protokollnotizen.

²² Siehe hierzu Nr. 17 der Protokollnotizen.

- (7) Die Länder erstellen nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres über die Bundesmittel, die in dem Haushaltsjahr in Darlehen umgewandelt worden sind (Artikel 6 Absatz 4), einen Schuldschein bzw. eine Ergänzungsbestätigung zu einem schon in früheren Jahren erstellten Schuldschein nach dem Formblatt gem. Anlage 2 a. Die Schuldscheine/Ergänzungsbestätigungen werden von den Ländern dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen jeweils bis zum 15. März des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres übersandt. Die zuständigen Oberfinanzdirektionen erhalten eine Zweitausfertigung.

Artikel 7 **Umverteilung der Kassenmittel**

- (1) Der Bund kann in Abstimmung mit den Ländern in der zweiten Hälfte des Jahres einen Teil der fälligen, aber noch nicht abgerufenen Kassenmittel eines Landes innerhalb des jeweiligen Haushaltstitels zugunsten eines anderen Landes umverteilen, wenn die Kassenmittel sonst bis zum Jahresende voraussichtlich nicht abfließen. Es ist anzunehmen, dass die Kassenmittel bis zum Jahresende nicht abfließen, wenn ein Land bis zum 31. Oktober weniger als die Hälfte der fälligen Kassenmittel abgerufen hat und sich aus den Berichten und Darstellungen des Landes nicht ergibt, dass der volle Abfluss der Kassenmittel bis Jahresende zu erwarten ist.
- (2) Der Anteil der Länder am Verpflichtungsrahmen wird durch die Umverteilung der Kassenmittel nicht berührt. Vielmehr wird der Bund einem Land die Kassenmittel, die er zugunsten eines anderen Landes umverteilt, im folgenden Jahr bereitstellen.

Artikel 8 **Änderung des Bundesprogramms**

- (1) Die Länder sind berechtigt, im Bundesprogramm für eine städtebauliche Maßnahme bereitstehende Finanzhilfebeträge, die dort zur Zeit nicht oder nicht mehr benötigt werden, für eine andere Maßnahme des Bundesprogramms einzusetzen (Umschichtung), für eine zu benennende neue Maßnahme jedoch nur bis Ende 2003²³. In den neuen Ländern und in Berlin für dessen Ostteil sind Umschichtungen nur innerhalb des Programmbereiches oder nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 3 zulässig. Umschichtungen werden dem Bund angezeigt. Bei einer Umschichtung zugunsten neuer Maßnahmen werden Begleitinformationen beigefügt. Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 und Artikel 5 Absatz 2 gelten entsprechend.
- (2) Finanzhilfen, die nicht eingesetzt werden können, sind dem Bund bis zum 31. Oktober 2002 zurückzumelden. Der Bund kann die zurückgemeldeten Mittel – Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen – auf die anderen Länder verteilen.

Artikel 9 **Zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Bundesmittel**

- (1) Die Länder weisen dem Bund bis zum 1. April 2003 für das vorangegangene Programmjahr die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Finanzhilfen nach dem Formblatt (Anlage 3.1 bis 3.6) nach. Zu den Finanzhilfen für die Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren legen die Länder dem Bund die Nachweise für den Stand 31. Dezember 2002 bis zum 1. April 2003 und für den Stand 31. Dezember 2003 bis zum 1. April 2004 nach dem Formblatt (Anlage 3.7) vor. Darüber hinaus übermitteln die Länder dem Bund für jedes Kalenderjahr, in dem sie Zuschüsse zur Wohneigentumsbildung bewilligen, eine Übersicht über die Förderfälle nach dem Formblatt (Anlage 3.8).
- (2) Die Verwendung der den Ländern zugeteilten Finanzhilfen unterliegt der Prüfung durch die obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder.

²³ Siehe hierzu Nr. 18 der Protokollnotizen.

Artikel 10 Unterrichtung

- (1) Der Bund und die Länder unterrichten einander über Entscheidungen oder Umstände aus ihren Aufgabenbereichen, die für die Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen des Bundesprogramms von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Länder werden dem Bund aus begründetem Anlass erbetene Informationen über die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auch außerhalb der Anpassung und Fortführung des Programms geben.
- (3) Nach Abschluss einer Maßnahme oder bei vorzeitigem Abbruch der Förderung unterrichtet das Land den Bund in Form eines Berichts, der auch die Ergebnisse der Abrechnung nach Artikel 6 Absatz 4 enthält.

Artikel 11 Einsatz von Städtebauförderungsmitteln

- (1) Städtebauförderungsmittel können als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der Kosten oder zur Verbilligung von anderen Darlehen, die der Deckung der Kosten dienen, gewährt werden. Sie können als Darlehen auch zur Vor- oder Zwischenfinanzierung, als Zuschüsse auch zur Verbilligung von anderen Vor- oder Zwischenfinanzierungsdarlehen, zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen, von Instandsetzungsmaßnahmen oder von Maßnahmen im Sinne des § 43 Absatz 3 Satz 2 des Städtebauförderungsgesetzes auch als Darlehen oder Zuschüsse zur Deckung der erhöhten laufenden Aufwendungen gewährt werden²⁴.
- (2) Soweit eine andere Stelle als die Gemeinde Kosten für bestimmte durch die Sanierung bedingte oder mit ihr zusammenhängende Maßnahmen auf anderer rechtlicher Grundlage zu tragen verpflichtet ist oder aus anderen als Sanierungsförderungsmitteln trägt oder derartige Maßnahmen fördert, dürfen Sanierungsförderungsmittel mit Zustimmung der anderen Stelle zur Vor- und Zwischenfinanzierung eingesetzt werden, wenn die Ersetzung durch die endgültigen Finanzierungs- oder Förderungsmittel zu erwarten ist²⁵.

Artikel 12 Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des § 177 Absatz 4 und 5 BauGB entsprechend, wenn der Eigentümer sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 39 e des Bundesbaugesetzes durchzuführen. Hat der Eigentümer eines Gebäudes, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, sich gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet, neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen auch bestimmte Maßnahmen durchzuführen, die der Erhaltung, Erneuerung übernommen aus § 39 Absatz 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dienen, so gelten auch für die Kosten dieser Maßnahmen die Vorschriften des § 177 Absatz 4 und 5 BauGB entsprechend²⁶.
- (2) Ein Zuschuss aus Sanierungsförderungsmitteln darf zur Deckung der Kosten der Modernisierung und Instandsetzung nur insoweit gewährt werden, als diese Kosten nicht vom Eigentümer zu tragen sind²⁷.

²⁴ Übernommen aus § 39 Abs. 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes.

²⁵ Übernommen aus § 39 Abs. 4 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes

²⁶ Aktualisiert übernommen aus § 43 Abs. 3 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes.

²⁷ Aktualisiert übernommen aus § 43 Abs. 4 des aufgehobenen Städtebauförderungsgesetzes.

Artikel 13 Städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete

Die neuen Länder können Finanzhilfen des Bundes, die sie im Programmbereich Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten, für die Förderung der städtebaulichen Weiterentwicklung großer Neubaugebiete bereitstellen.

Für den Einsatz der Bundesfinanzhilfen für die städtebauliche Weiterentwicklung großer Neubaugebiete gelten die Regelungen über den Verwendungszweck in Artikel 2 Absatz 3 der Verwaltungsvereinbarung vom 27. April 2001/1. August 2001.

Artikel 14 Anwendung der Grundvereinbarung

(1) Im übrigen finden die Regelungen der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986 (MinBIFin. 1986, S. 238) Anwendung.

(2) In Ausfüllung der Grundvereinbarung zwischen dem Bund und den (alten) Ländern über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes vom 19. September 1986, Protokollnotiz zu Artikel 6 Nr. 1, wird für den Bereich der Städtebauförderung festgelegt:

Wird die 30-Tage-Frist nach Artikel 6 Absatz 1 der Grundvereinbarung überschritten, so kann der Bund für die Zeit vom Fristablauf bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangen. Der Zinssatz bemisst sich nach dem jeweiligen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben zur Zeit der Fristüberschreitung.

Artikel 15 Änderung der Anlagen

Werden die Anlagen einvernehmlich vom Bund und von den Ländern geändert, so ist die jeweils letzte Fassung anzuwenden, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt wird. Bund und Länder sind sich einig, dass weitere Vereinfachungen im Förderungsverfahren anzustreben sind.

Artikel 16 Geltungsdauer

(1) Diese Verwaltungsvereinbarung gilt für die Aufstellung, Fortschreibung und Abwicklung des Bundesprogramms für das Programmjahr 2002.

(2) Für die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil werden abgewickelt

- das Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarungen dazu vom 02./27. Mai 1991, geändert durch Vereinbarung vom 07. Dezember 1992/4. Februar 1993; der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993 i.d.F. vom 11. Mai/20. Juni 1993,
- das Bundesprogramm zur Förderung des städtebaulichen Denkmalschutzes der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 2./27. Mai 1991, geändert durch die Verwaltungsvereinbarung vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993; der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993,
- das Modellstadtprogramm der Programmjahre 1991 und 1992 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zur Förderung städtebaulicher Modellvorhaben vom 2./27. Mai 1991;
- der Programmjahre 1993 und 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung-Ost vom 7. Dezember 1992/4. Februar 1993 i.d.F. vom 11. Mai/20. Juni 1993; für die Rechte und Pflichten der Modellstädte hinsichtlich des Wissenstransfers gilt ab 1. Januar 1995 auch in Bezug auf die Förderung aus früheren Programmjahren allein Artikel 3 dieser Verwaltungsvereinbarung,
- das Bundesprogramm zur Förderung städtebaulicher Weiterentwicklung großer Neubaugebiete des Programmjahres 1993 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 11. Mai/20. Juni 1993; des Programmjahres 1994 der Verwaltungsvereinbarung dazu vom 22. November/30. Dezember 1993.

- (3) Für die alten Länder und Berlin für dessen Westteil wird das Bundesprogramm für die Programmjahre bis 1987 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni/30. Oktober 1977, geändert durch Vereinbarung vom 17. Juli/13. September 1985, abgewickelt; für die Programmjahre 1988 bis 1990 wird das Bundesprogramm auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar/18. März 1988 abgewickelt; für die Programmjahre 1991 bis 1994 auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 9. Februar/18. März 1988 i.d.F. vom 2. Mai/17. Dezember 1991.
- (4) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1995 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni 1995/15. August 1995 abgewickelt.
- (5) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1996 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 11. Dezember 1995/29. April 1996 abgewickelt.
- (6) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1997 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 16. Dezember 1996/20. Februar 1997 abgewickelt.
- (7) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1998 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 25. März 1998/25. April 1998 abgewickelt.
- (8) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 1999 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 30. Juni 1999/17. September 1999 abgewickelt.
- (9) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 2000 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 11. April 2000/25. Juli 2000 abgewickelt.
- (10) Das Bundesprogramm für das Programmjahr 2001 wird auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 27. April 2001/1. August 2001 abgewickelt.

Protokollnotizen

zur Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes
nach Artikel 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
(VV-Städtebauförderung 2002)

Nr. 1: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 2

Von den Ländern gebildete Zusammenfassungen von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen/Entwicklungsmaßnahmen zu Fördereinheiten bleiben davon unberührt.

Nr. 2: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 3, Abs. 5 Satz 5 und Abs. 6

Die Mittel der Programmbereiche „Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“, Aufwertungsmaßnahmen des Stadtumbaus Ost, „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ können auch eingesetzt werden für innenstadt- oder stadteilbedingten Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und ihres Umfeldes für Handel, Dienstleistungen, innenstadt- oder stadteilverträgliches Gewerbe.

Nr. 3: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6

Zusätzlich zu den Mitteln für das Programm „Stadtumbau Ost“ können auch die Mittel zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Förderung von Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt eingesetzt werden, um zur Lösung der städtebaulichen Probleme beizutragen, die sich aus dem Leerstand von Wohnungen ergeben, soweit er eine Funktionsschwäche (i.S.v. § 136 BauGB) darstellt. Dazu kann auch der teilweise oder vollständige Rückbau von Gebäuden gehören.

Die Mittel können insbesondere eingesetzt werden zur Erarbeitung von integrierten Stadtentwicklungskonzepten, soweit diese zur Vorbereitung (gemäß § 141 BauBG) des notwendigen Stadtumbaus im geförderten Gebiet aufgestellt werden. Die Stadtentwicklungskonzepte sollen Untersuchungen für den Verflechtungsbereich (i.S.v. § 136 Abs. 2 BauGB) über die zu erwartende künftige Entwicklung der Bevölkerung, des Wohnungsbestandes und der Wohnungsnachfrage einbeziehen.

Nr. 4: Zu Artikel 2 Abs. 1 Satz 3

Die neuen Länder und Berlin für dessen Ostteil legen den Gemeinden auf, dass diese die Finanzhilfen nur mit Zustimmung des Landes für die Errichtung und Änderung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen oder für den Neubau von Gebäuden einsetzen dürfen.

Nr. 5: Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3

In Ausnahmefällen ist ein Vorhaben vor der Fertigstellung des Stadtentwicklungskonzepts förderfähig, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festlegungen des Stadtentwicklungskonzepts entspricht (Beispiel: Abriss eines Hochhauses in Plattenbausiedlung).

Nr. 6: Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 3

Zu Wohngebäuden gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.

In Berlin dürfen die Mittel für den Rückbau auch für den Rückbau von auf Dauer nicht mehr benötigten Gemeinbedarfseinrichtungen wie Kindertagesstätten oder Schulen eingesetzt werden.

Nr. 7: Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 3 bis 6 und Satz 13

Die Gemeinde hat sich ernsthaft zu bemühen, die von den beabsichtigten Stadtumbaumaßnahmen betroffenen Wohnungseigentümer in die Erarbeitung des Stadtentwicklungskonzepts einzubeziehen. Das gilt auch für die privaten Eigentümer einzelner Wohngebäude.

Nr. 8: Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 4

In Sanierungsverfahren, die keine vereinfachten Sanierungsverfahren sind, ist § 155 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB zu beachten. In diesen Verfahren sollte die Gemeinde prüfen, ob eine Ablösungsvereinbarung gemäß § 154 Abs. 3 BauGB möglich ist.

Nr. 9: Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 7

Die hälftige Aufteilung der Finanzhilfen auf die beiden Bereiche Rückbau und Aufwertung muss nicht in jeder Gemeinde eingehalten werden. Es genügt die Beachtung auf Landesebene.

Nr. 10: Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 8

Der Anteil des Bundes von 30 Euro je Quadratmeter ist im Durchschnitt einzuhalten, im Einzelfall kann der Anteil des Bundes darüber oder darunter liegen.

Nr. 11: Zu Artikel 2 Abs. 2 Satz 8

Nicht zulässig ist die Doppelförderung des Rückbaus von Wohnungen aus Mitteln des Programms Stadtumbau Ost (Rückbau-Pauschale) und aus einem anderen Programm (einschließlich einer Förderung des Rückbaus auf der Grundlage des § 6a Altschuldenhilfegesetz).

Zusätzlich zu den Zuschüssen können die Wohnungseigentümer zinsverbilligte Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

Nr. 12: Zu Artikel 2 Abs. 4

Über die Einzelheiten des Wettbewerbs treffen der Bund und die neuen Länder besondere Absprachen.

Nr. 13: Zu Artikel 2 Abs. 5

Der Expertengruppe Städtebaulicher Denkmalschutz – einem Beratergremium, das sich aus Bundesvertretern, Landesvertretern und Vertretern der Fachwelt zusammensetzt – obliegt die fachliche Begleitung des Programmbereichs „Städtebaulicher Denkmalschutz“. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen beruft die Mitglieder der Expertengruppe in Abstimmung mit den Ländern.

Die Länder bestimmen im Einzelnen, wie der angestrebte Wissenstransfer erreicht wird. Für den Wissenstransfer sollen für die geförderten Gemeinden auch die Veranstaltungen genutzt werden, die im Programmbereich „Städtebaulicher Denkmalschutz“ vorgesehen sind.

Nr. 14: Zu Artikel 3 Abs. 5

Der Anteil von höchstens 50 v.H. beim Rückbau gilt nicht für den Einzelfall sondern für den Gesamtbetrag aller im Land bewilligten Zuschüsse zum Rückbau.

Komplementärmittel der Länder zum Programmteil Stadtumbau Ost, Bereich Rückbau, kommen nicht in Betracht als Mittel, die die Länder gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 2 Satz 4 Altschuldenhilfeverordnung einsetzen.

Im Programmbereich Wohneigentumsbildung in innerstädtischen Altbauquartieren können die Länder ihre Komplementärmittel auch aus Mitteln einer Wohnungsbauförderungsanstalt oder Landestreuhandstelle aufbringen. In Berlin ist dabei zu beachten, dass es sich nicht um Bundesmittel oder Rückflüsse von Bundesmitteln handeln darf.

Nr. 15: Zu Artikel 4 Abs. 2

Die im Programmbereich „Städtebaulicher Denkmalschutz“ geförderten Städte ergeben sich aus der Anlage 4.

Um den besonderen Charakter des Programmbereichs Städtebaulicher Denkmalschutz zu wahren, kann die Anzahl der geförderten Maßnahmen nur im begründeten Ausnahmefall und im Einvernehmen von Bund und Land erhöht werden. Das Land entlässt Maßnahmen nach Anhörung des Bundes aus der Förderung, sobald eine weitere Förderung in diesem Programmbereich entbehrlich wird.

Nr. 16: Zu Artikel 6 Abs. 1

Der Bund kann die Finanzhilfen den Ländern auch einzeln zuteilen, nachdem er das einzelne Landesprogramm schrittweise in das Bundesprogramm aufgenommen hat.

Nr. 17: Zu Artikel 6 Abs. 4 Satz 5

Ist aufgrund der besonderen Förderungsrichtlinien eines Landes bereits bei Bewilligung der Mittel eine endgültige Bestimmung der Förderungsart mit hinreichender Sicherheit möglich, kann diese auch zu diesem Zeitpunkt getroffen werden. Artikel 10 Abs. 3 bleibt davon unberührt.

Nr. 18: Zu Artikel 8 Abs. 1 Satz 1

Artikel 8 Abs. 1 gilt auch für die in Artikel 9 Abs. 2 der Grundvereinbarung (s. Artikel 15 dieser Verwaltungsvereinbarung) genannten Beträge und Zinsbeträge.

Berlin, den 19. Dezember 2001
Für die Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen Kurt Bodewig

Stuttgart, den 05. Februar 2002
Für das Land Baden-Württemberg
Der Wirtschaftsminister Dr. Walter Döring

München, den 05. Februar 2002
Für den Freistaat Bayern
Der Bayerische Staatsminister des Innern Dr. Günther Beckstein

Berlin, den 27. Februar 2002
Für das Land Berlin
Der Senator für Stadtentwicklung Peter Strieder

Potsdam, den 04. März 2002
Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident, dieser vertreten durch den
Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Hartmut Meyer

Bremen, den 11. Januar 2002
Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Bau und Umwelt Christine Wischer

Hamburg, den 17. Januar 2002
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Der Präses der Behörde für Bau und Verkehr Mario Mettbach

Wiesbaden, den 13. März 2002
Für das Land Hessen
Der Hessische Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Dieter Posch

Schwerin, den 01. Februar 2002
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Der Minister für Arbeit und Bau Helmut Holter

Hannover, den 21. Dezember 2001
Für das Land Niedersachsen
Der Niedersächsische Innenminister Heiner Bartling

Düsseldorf, den 18. März 2002
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Dr. Michael Vesper

Mainz, den 07. Februar 2002
Für das Land Rheinland-Pfalz
Der Minister des Innern und für Sport Walter Zuber

Saarbrücken, den 18. März 2002
Für das Saarland
Der Minister für Umwelt Stefan Mörsdorf

Dresden, den 09. April 2002
Für den Freistaat Sachsen
Der Staatsminister des Innern Klaus Hardrath

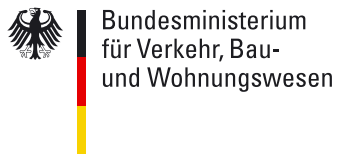
Magdeburg, den 19. Februar 2002
Für das Land Sachsen-Anhalt
Der Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr Dr. Jürgen Heyer

Kiel, den 21. März 2002
Für das Land Schleswig-Holstein
Der Innenminister Klaus Buß

Erfurt, den 19. Februar 2002
Für den Freistaat Thüringen
Der Innenminister Christian Köckert

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat 1999 das Bundes-Länder-Programm „Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“ in Ergänzung zur klassischen Städtebauförderung auf den Weg gebracht. Durch die Bündelung der vielfältigen finanziellen und organisatorischen Ressourcen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene sowie durch die Integration unterschiedlicher Politikfelder (wie Wohnungsbau, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderungsprogramme sowie Jugend- und Sozialpolitik) werden wirksame Beiträge zur nachhaltigen Steigerung der Wohn- und Lebensqualität in den betroffenen Stadtteilen geleistet.



Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Berlin

Das 1973 auf Initiative der deutschen Städte gegründete Institut unterstützt Kommunalverwaltungen und -politik durch seine Forschungsarbeit bei der Lösung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus zeigt das Difu längerfristige Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten für die Städte auf.

Als Gemeinschaftseinrichtung von rund 130 Zuwerderstädten, Verbänden und Planungsgemeinschaften orientiert das unabhängige Institut seine Arbeit damit gezielt am Bedarf der Städte. Mit seinen Forschungsberichten, Studien, Fortbildungsveranstaltungen sowie Informations- und Dokumentationsdiensten fördert es die anwendungsorientierte Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, den Erfahrungsaustausch zwischen Kommunen und die Umsetzung von Planungszielen in kommunales Verwaltungshandeln. Rechtsträger des Difu ist der Verein für Kommunalwissenschaften e.V. (VfK). Dieser bietet darüber hinaus Fachtagungen und Workshops zu aktuellen Fragen und Problemen der Jugendhilfe an.



